

Bedarfsplan

für den Rettungsdienst im Kreis Steinfurt

2017



Ersteller

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Ordnungsamt
32/1 Rettungsdienst, Feuerschutz, Gefahrenabwehr
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt

Vorwort

Der Kreis Steinfurt ist gem. § 6 Abs. 1 RettG NRW¹ Träger des Rettungsdienstes und als solcher verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports sicherzustellen. Zu diesem Zweck stellt der Kreis Steinfurt einen Bedarfsplan auf, der insbesondere die Zahl und die Standorte der Rettungswachen, weitere Qualitätsanforderungen sowie die Zahl der erforderlichen Krankenkraftwagen und Notarzt-Einsatzfahrzeuge festlegt (§ 12 Abs. 1 RettG NRW). Dieser Bedarfsplan ist kontinuierlich zu überprüfen und bei Bedarf, spätestens jedoch alle fünf Jahre, zu ändern.

In Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgabe beauftragte der Kreis Steinfurt im Frühjahr 2013 ein externes Gutachterbüro mit der Durchführung einer Organisationsuntersuchung im Rettungsdienst des Kreises Steinfurt. Untersucht wurden dabei insbesondere die bedarfsgerechte Ausstattung des Rettungsdienstes mit Fahrzeugen sowie die für eine flächendeckende Versorgung erforderliche rettungsdienstliche Infrastruktur im Kreisgebiet. In den Untersuchungsprozess eingebunden waren sowohl die betroffenen Kommunen als auch die Verbände der Krankenkassen als Kostenträger rettungsdienstlicher Leistungen. Angesichts des außergewöhnlichen Anstiegs der Einsatzzahlen in den Jahren 2014 und 2015 beauftragte der Kreis Steinfurt dasselbe Gutachterbüro im August 2015 mit einer Folgeuntersuchung zur Organisation des Rettungsdienstes, die im November 2016 abgeschlossen wurde.

Die Ergebnisse beider Untersuchungen führten und führen zu einer deutlichen Ausweitung und Umgestaltung der rettungsdienstlichen Leistungserbringung im Kreis Steinfurt.

Die nunmehr vorgenommene Fortschreibung des Bedarfsplans für den Rettungsdienst im Kreis Steinfurt trägt diesem Änderungsprozess vollumfänglich Rechnung und bildet somit dessen neues Fundament.

Steinfurt, im Februar 2017

¹ Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992

Vorbemerkungen

Begrifflichkeiten im Rettungswesen

Die DIN-Norm 13050 (Begriffe im Rettungswesen) beschreibt im Detail die fachspezifischen Begriffe, die im Bedarfsplan für den Rettungsdienst Verwendung finden.

Ansprechpartner

Ansprechpartner in Angelegenheiten des Bedarfsplanes für den Rettungsdienst:

Kreis Steinfurt
Ordnungsamt
Sachgebiet 32/1 Rettungsdienst, Feuerschutz, Gefahrenabwehr
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt
Telefon 02551 – 69 22 10
Telefax 02551 – 69 9 22 10

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
Vorbemerkungen	3
Inhaltsverzeichnis	4
Abkürzungen	8

1. Abschnitt – Allgemeines

1.1. Rechtliche Grundlagen	9
1.1.1 Gesetze	9
1.1.2 Verordnungen	9
1.1.3 Erlasse	10
1.1.4 Sonstige relevante Bestimmungen und Veröffentlichungen	11
1.2. Beschreibung des Kreisgebietes – Infrastruktur	12
1.2.1. Einleitung	12
1.2.2. Nachbarkreise und benachbarte kreisfreie Städte	12
1.2.3. Zahlenspiegel	13
1.2.3.1. Geographische Angaben	13
1.2.3.2. Bevölkerung	13
1.2.3.3. Verkehrswesen	15
1.2.3.4. Wirtschaft und Bildung	17
1.3. Risiken	18

2. Abschnitt – Rettungsdienst

2.1. Allgemeine Hinweise	19
2.2. Aufgaben des Rettungsdienstes	19
2.3. Notfallrettung	19
2.3.1. Legaldefinition	19
2.3.2. Planungsgrundlagen und Planungsgrößen	20
2.3.2.1. Planerische Hilfsfrist	20
2.3.2.2. Erreichungsgrad	20
2.3.2.3. Weitere Faktoren	21
2.3.3. Rettungsmittelvorhaltung in der Notfallrettung	22
2.3.3.1. Eingesetzte Rettungsmittel	22
2.3.3.2. Ermittlung der bedarfsgerechten Rettungsmittelausstattung	23
2.3.3.3. Ergebnis der Hilfsfristanalyse	24
2.3.3.4. Darstellung der bedarfsgerechten Rettungsmittelvorhaltung	25
2.3.4. Spitzenabdeckung in der Notfallrettung	27
2.3.5. Sonderbedarf in der Notfallrettung	28
2.3.6. Sonderleistungen in der Notfallrettung	28
2.3.6.1. Intensivtransporte und –verlegungen	28

2.3.6.2. Transport besonders schwergewichtiger Patientinnen oder Patienten.....	28
2.3.6.3. Inkubatortransporte und Transporte von Kindern	29
2.3.6.4. Infektionstransporte in der Notfallrettung	29
2.3.6.5. Blut- und Sachtransporte	29
2.4. Krankentransport.....	30
2.4.1. Legaldefinition.....	30
2.4.2. Unterscheidung qualifizierter Krankentransport und Krankenfahrten	30
2.4.3. Einsatzgebiet des Krankentransports	30
2.4.4. Bedienzeiten im Krankentransport.....	30
2.4.5. Rettungsmittelvorhaltung im Krankentransport	31
2.4.5.1. Eingesetzte Rettungsmittel	31
2.4.5.2. Ermittlung der bedarfsgerechten Rettungsmittelausstattung	31
2.4.5.3. Darstellung der bedarfsgerechten Rettungsmittelvorhaltung	32
2.4.6. Spitzenabdeckung im Krankentransport	33
2.4.7. Infektionsfahrten im Krankentransport	33
2.4.8. Einsatzzahlen der Rettungsmittel im Kreis Steinfurt	33
2.5. Personal im Rettungsdienst	34
2.5.1. Nichtärztliches Personal	34
2.5.1.1. Allgemeines	34
2.5.1.2. Bemessung.....	35
2.5.1.3. Ehrenamtlichkeit / Einbindung der Hilfsorganisationen.....	35
2.5.1.4. Ausbildung.....	36
2.5.1.5. Fortbildung.....	37
2.5.1.6. Gesundheitliche Eignung	39
2.5.1.7. Persönliche Schutzausrüstung	40
2.5.2. Ärztliches Personal (Notärztinnen oder Notärzte)	41
2.5.2.1. Notarztstellung über die Krankenhäuser.....	41
2.5.2.2. Notarztstellung über den Notarztpool	42
2.5.2.3. Einzelregelungen der Notarztvorhaltung.....	43
2.5.2.4. Qualifikation der Notärztinnen oder Notärzte	44
2.5.2.5. Standortbeauftragte Notärztinnen oder Notärzte	45
2.5.3. Ärztliche Leiterin oder Ärztlicher Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) Kreis Steinfurt.....	45
2.6. Einrichtungen des Rettungsdienstes	47
2.6.1. Einleitung	47
2.6.2. Fahrzeuge im Rettungsdienst	48
2.6.2.1. Einsatzindikationen und Mindestanforderungen	49
2.6.2.1.1. Krankentransportwagen (KTW).....	49
2.6.2.1.2. Rettungswagen (RTW).....	49
2.6.2.1.3. Notarzt-Einsatzfahrzeuge (NEF)	49
2.6.2.1.4. Rettungs- und Intensivtransporthubschrauber (RTH/ITH)	50
2.6.2.2. Sonderfahrzeuge	50
2.6.2.3. Reparaturen, Inspektionen und Austausch.....	50

2.6.2.4. Übersicht über die Standorte der Rettungsmittel	51
2.6.2.5. Einheitliches Fahrzeugkonzept	52
2.6.2.6. Hygiene und Desinfektion	52
2.6.3. Medizintechnik und medizinisches Verbrauchsmaterial	53
2.6.3.1. Medizinprodukte und medizintechnische Geräte	53
2.6.3.2. Zentrale Beschaffungsmaßnahmen	55
2.6.4. Rettungswachen	55
2.6.4.1. Anforderungen	57
2.6.4.2. Baumaßnahmen	58
2.6.4.3. Lehrrettungswachen	59
2.6.4.4. Anzahl und Standorte der Rettungswachen	60
2.6.4.5. Versorgung durch angrenzende Kreise und kreisfreie Städte	70
2.6.4.6. Versorgung in angrenzenden Kreisen und kreisfreien Städten	71
2.7. Luftrettung	72
2.7.1. Gesetzliche Grundlagen	72
2.7.2. Primär-Luftrettung	72
2.7.2.1. Rettungshubschrauber „Christoph Europa 2“	73
2.7.2.2. Zahlen, Daten, Fakten	73
2.7.3. Sekundär-Luftrettung	74
2.7.3.1. Intensivtransporthubschrauber „Christoph Westfalen“	75
2.7.3.2. Zahlen, Daten, Fakten	75
2.8. Leitstelle	77
2.8.1. Einleitung	77
2.8.2. Aufgaben	77
2.8.3. Personal	78
2.8.4. Technische Ausstattung	79
2.8.5. Vernetzung von Leitstellen	79
2.8.6. Zentraler Krankennachweis	80
2.8.7. Digitalfunk	80
2.8.8. Kostenverteilung	81
2.9. Zusammenarbeit mit Krankenhäusern	82
2.9.1. Einleitung	82
2.9.2. Allgemeinkrankenhäuser im Kreis Steinfurt	82
2.9.3. Sonderkrankenhäuser im Kreis Steinfurt	83
2.9.4. Notfallaufnahmebereiche	84
2.9.5. Maximalversorger und Sonstige	86
2.10. Mitwirkung Dritter im Rettungsdienst des Kreises Steinfurt	87
2.10.1. Mitwirkung anerkannter Hilfsorganisationen	87
2.10.1.1. Mitwirkung im Regelrettungsdienst	87
2.10.1.2. Mitwirkung im Rettungsdienst bei Veranstaltungen	88
2.10.2. Notfallrettung und Krankentransport durch Unternehmer	89
2.10.2.1. RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH	89
2.10.2.2. Josef Meibeck GmbH	90
2.10.2.3. MedCareProfessional GmbH	90

2.10.2.4. Arbeiter-Samariter-Bund, Regionalverband Münsterland e.V.	90
--	----

3. Abschnitt – Besondere Versorgungslagen

3.1. Massenanfall Verletzter/Erkrankter (ManV).....	91
3.1.1. Einleitung	91
3.1.2. Ausstattung	91
3.1.3. Funktionen	92
3.1.3.1. Leitende Notärztin oder Leitender Notarzt (LNA).....	92
3.1.3.2. Organisatorische Leiterin oder Organisatorischer Leiter Rettungsdienst (OrgL RettD)	92
3.2. Gefahrenabwehrpläne.....	93

Anlagen

Anlage I	Ausbildung zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter
Anlage 1	Bedarfsgerechte Personalausstattung der Rettungswachen
Anlage 2	Rettungsdienstvertrag Stadt Emsdetten
Anlage 3	Rettungsdienstvertrag Stadt Greven
Anlage 4	Rettungsdienstvertrag Stadt Ibbenbüren
Anlage 5	Rettungsdienstvertrag Stadt Lengerich
Anlage 6	Rettungsdienstvertrag Stadt Ochtrup
Anlage 7	Rettungsdienstvertrag Stadt Rheine
Anlage 8	Rettungsdienstvertrag Stadt Steinfurt
Anlage 9	Vereinbarung über die Mitwirkung des DRK im Rettungsdienst
Anlage 10	Vereinbarung über die Mitwirkung der JUH im Rettungsdienst
Anlage 11	Vereinbarung über die Mitwirkung des MHD im Rettungsdienst
Anlage 12	Vertrag DRK KV ST Rettungsdienst bei Veranstaltungen
Anlage 13	Vertrag DRK KV TE Rettungsdienst bei Veranstaltungen
Anlage 14	Vertrag JUH Rettungsdienst bei Veranstaltungen
Anlage 15	Vertrag MHD Rettungsdienst bei Veranstaltungen
Anlage 16	Krankentransport-Richtlinie
Anlage 17	Hygieneplan für die Feuer- und Rettungswachen im Kreis Steinfurt
Anlage 18	Vereinbarung Ausbildung Bundeswehr

Abkürzungen

AED	Automatischer Externer Defibrillator („Frühdefibrillator“)
ÄLRD	Ärztliche Leiterin oder Ärztlicher Leiter Rettungsdienst
AGBF	Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren
AK	Autobahnkreuz
AS	Anschlussstelle (Autobahn)
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BGBI	Bundesgesetzblatt
BOS	Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
CPR	Cardiopulmonale Reanimation (Herz-Lungen-Wiederbelebung)
DEK	Dortmund-Ems-Kanal
ELR	Einsatzleitreechner (in der Kreisleitstelle)
FMO	Flughafen Münster/Osnabrück International Airport
FMS	Funkmeldesystem
HEMS	Helicopter Emergency Medical Services
HLW	Herz-Lungen-Wiederbelebung
i.d.R.	in der Regel
ITH	Intensivtransporthubschrauber
ITW	Intensivtransportwagen
KHG NRW	Krankenhausgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
LAGA	Landesarbeitsgemeinschaft für Abfallwirtschaft
LNA	Leitende Notärztin oder Leitender Notarzt
MPG	Gesetz über Medizinprodukte (Medizinproduktegesetz)
MPBetreibV	Medizinprodukte-Betreiberverordnung
NAW	Notarzwagen
NEF	Notarzt-Einsatzfahrzeug
NL	Niederlande
OrgL RettD	Organisatorische/r Leiter/in Rettungsdienst
OT	Ortsteil
RTH	Rettungshubschrauber
RettG NRW	Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW)
RKI	Robert-Koch-Institut, Berlin
RTW	Rettungswagen
SPOC	Single Point of Contact
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
TRBA	Technische Regeln für biologische Arbeitsstoffe
USV	Unterbrechungsfreie Stromversorgung

1. Abschnitt – Allgemeines

1.1 Rechtliche Grundlagen

1.1.1 Gesetze

- Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458) in der jeweils geltenden Fassung
- Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 885) in der jeweils geltenden Fassung
- Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 702) in der jeweils geltenden Fassung
- Gesetz über Medizinprodukte (Medizinproduktegesetz – MPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.2002 (BGBl. I S. 3146), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 62 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
- Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfallsanitätergesetz – NotSanG) vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1348)
- Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz – BtMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.1994 (BGBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Art. 1 VO vom 31. Mai 2016 (BGBl. I S. 1282)
- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6a G vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2229, 2252)
- Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) vom 17.12.1999 in der jeweils geltenden Fassung

1.1.2 Verordnungen

- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter sowie Rettungshelferinnen und Rettungshelfer (RettAPO) vom 30.06.2012 (GV. NRW. S. 284)
- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe (Zuständigkeitsverordnung Heilberufe – ZustVO HB) vom 20.05.2008 (GV. NRW. 2008 S. 458)
- Verordnung über das Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten (Medizinprodukte-Betreiberverordnung - MPBetreibV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3396), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 27.09.2016 (BGBl. I S. 2203)

- Verordnung über die Bevorratung von Arzneimitteln und Medizinprodukten für Großschadensereignisse in Krankenhäusern im Land Nordrhein-Westfalen (Arzneimittelbevorratungsverordnung) vom 30.08.2000 (GV. NRW. S. 632)
- Verordnung über das Verschreiben, die Abgabe und den Nachweis des Verbleibs von Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelverschreibungsverordnung - BtMVV) vom 20.01.1998 (BGBl. I S. 74, 80), zuletzt geändert durch Artikel 2 VO vom 31. Mai 2016 (BGBl. I S. 1282, 1283)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV) vom 15.07.2013 (BGBl. I S. 2514)
- Verordnung über den Betrieb von Apotheken (Apothekenbetriebsordnung - ApBetrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.1995 (BGBl. I S. 1195), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 19.02.2013 (BGBl. I S. 312)

1.1.3 Erlasse

- Leitstelle des Rettungsdienstes und deren Aufgabe – Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 22.04.1998 – V C 6-0713.4.1 –
- Fortbildung des nichtärztlichen Personals in der Notfallrettung und im Krankentransport – Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 21.01.1997 – V C 6-07177.8 –
- Vorsorgeplanung für die gesundheitliche Versorgung in Unglücks- und Katastrophenfällen – Runderlass des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit NRW vom 20.01.2000 – III C 6-0715 –
- Regelung zum Einsatz von Luftfahrzeugen im Rettungsdienst – Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 25.10.2006 – III 8 – 0714.1.3 –
- Abgrenzung der Zuständigkeiten des Rettungsdienstes und der Krankenhäuser (§ 1 RettG NRW) – Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 18.03.1993 – V C 6 – 0713.18 –
- Abgrenzung der Zuständigkeiten des Rettungsdienstes und der Krankenhäuser (§ 1 RettG NRW) – Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 12.08.1992 (V C 6 – 0713.18 -; n.v.)
- Bestellung Leitender Notärzte – Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 10.05.1994 (V C 6 – 01717.7 -)
- Sanitätsdienst bei Veranstaltungen – Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 24.11.2006 (III 8 – 0713.8)
- Grundsätze für die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Rettungs- und Betreuungsdienst in besonderen Lagen – Landesteil NRW zur PDV 100

„Führung und Einsatz der Polizei“, Teil M, Erlass des Innenministeriums NRW vom 27.03.2000 (IV C 2 – 606/297/1592)

1.1.4 Sonstige relevante Bestimmungen und Veröffentlichungen

- Richtlinien über die Verordnung von Krankenfahrten und Krankentransportleistungen (Krankentransportrichtlinie) in der Fassung vom 22. Januar 2004, veröffentlicht im Bundesanzeiger 2004 Nr. 18 (S. 1 342), zuletzt geändert am 15. Dezember 2016, veröffentlicht im Bundesanzeiger BAnz AT 07.03.2017 B2, in Kraft getreten am 8. März 2017
- Stellungnahme der Bundesärztekammer zur Notkompetenz von Rettungsassistenten und zur Delegation ärztlicher Leistungen im Rettungsdienst vom 02.11.1992
- Landeskonzept der überörtlichen Hilfe NRW „Sanitätsdienst und Betreuungsdienst“ vom 01.07.2013 (Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW, Institut der Feuerwehr NRW)
- Dienstordnung für die Gruppe der Leitenden Notärzte im Kreis Steinfurt (Kreis Steinfurt) sowie Dienstanweisung Organisatorischer Leiter Rettungsdienst im Kreis Steinfurt (Kreis Steinfurt)
- sonstige Dienst- und Verfahrensanweisungen des Kreises Steinfurt sowie
- ggf. weitere rechtliche Bestimmungen, die nicht aufgeführt sind und gleichwohl Relevanz haben.

1.2 Beschreibung des Kreisgebietes – Infrastruktur

1.2.1 Einleitung

Der Kreis Steinfurt als zweitgrößter Flächenlandkreis des Landes Nordrhein-Westfalen besteht aus zehn Städten und 14 Gemeinden. Er liegt im Nordwesten Nordrhein-Westfalens und stellt den nördlichsten Landkreis im Regierungsbezirk Münster dar. Die nördliche Kreisgrenze ist zugleich die Landesgrenze zu Niedersachsen. Der Kreis Steinfurt grenzt unmittelbar an acht Kreise bzw. kreisfreie Städte (siehe 1.2.2).



1.2.2 Nachbarkreise und benachbarte kreisfreie Städte

Bezeichnung	Bundesland	Lage
Stadt Münster (MS)	Nordrhein-Westfalen	südlich
Kreis Borken (BOR)	Nordrhein-Westfalen	westlich
Kreis Coesfeld (COE)	Nordrhein-Westfalen	südwestlich
Kreis Warendorf (WAF)	Nordrhein-Westfalen	südöstlich
Stadt Osnabrück	Niedersachsen	östlich, nordöstlich
Landkreis Emsland (EL)	Niedersachsen	nördlich, nordwestlich
Landkreis Grafschaft Bentheim (NOH)	Niedersachsen	nordwestlich

1.2.3 Zahlenspiegel

1.2.3.1 Geographische Angaben

Lage.....	51° 59' bis 52° 29' nördlicher Breite, 7° 5' bis 8° 2' östliche Länge
Fläche.....	1.792,60 km ²
Länge von Nord nach Süd.....	54 km
Länge von West nach Ost.....	64 km
Höchster Punkt über NN.....	234 m (Westerbecker Berg)
Tiefster Punkt über NN.....	32 m (Schloss Bentlage)

1.2.3.2 Bevölkerung (Stand 31.12.2015)

Einwohner gesamt.....	443.374
davon weiblich.....	222.592
davon männlich.....	220.782
Bevölkerungsdichte.....	247 Einwohner pro km ²

Einwohnerinnen und Einwohner im Kreis Steinfurt (Stand 31.12.2015)

Gemeinde/ Stadt	gesamt	Frauen	Männer	Vorjahr (01.12.14)	+/- absolut	+/- in %
Altenberge	10.315	5.114	5.201	10.178	+137	+1,35
Emsdetten	36.320	18.311	18.009	35.760	+560	+1,57
Greven	36.674	18.587	18.087	35.854	+820	+2,29
Hörstel	19.995	9.947	10.048	19.578	+417	+2,13
Hopsten	7.642	3.669	3.973	7.553	+89	+1,18
Horstmar	6.447	3.173	3.274	6.349	+98	+1,54
Ibbenbüren	50.935	25.759	25.176	50.665	+270	+0,53
Ladbergen	6.694	3.373	3.321	6.511	+183	+2,81
Laer	6.721	3.351	3.370	6.633	+88	+1,33
Lengerich	22.461	11.332	11.129	22.056	+405	+1,84
Lienen	8.559	4.243	4.316	8.511	+48	+0,56
Lotte	14.175	7.081	7.094	13.998	+177	+1,26
Metelen	6.461	3.199	3.262	6.445	+16	+0,25
Mettingen	11.815	5.940	5.875	11.698	+117	+1,00

Neuenkirchen	13.743	6.835	6.908	13.595	+148	+1,09
Nordwalde	9.388	4.738	4.650	9.294	+94	+1,01
Ochtrup	19.599	9.677	9.922	19.209	+390	+2,03
Recke	11.363	5.702	5.661	11.246	+117	+1,04
Rheine	74.852	37.941	36.911	73.944	+908	+1,23
Saerbeck	7.191	3.552	3.639	7.082	+109	+1,54
Steinfurt	33.682	16.963	16.719	33.225	+457	+1,38
Tecklenburg	9.062	4.489	4.573	8.821	+241	+2,73
Westerkappeln	11.178	5.596	5.582	10.963	+215	+1,96
Wettringen	8.102	4.020	4.082	7.959	+143	+1,80
Kreis Steinfurt	443.374	222.592	220.782	437.127	+ 6.247	+1,43

Quelle: Information und Technik Nordrhein-Westfalen, Fortschreibung auf Basis des Zensus 2011, vorläufige Ergebnisse

Bevölkerungsentwicklung im Kreis Steinfurt von 2014 bis 2040

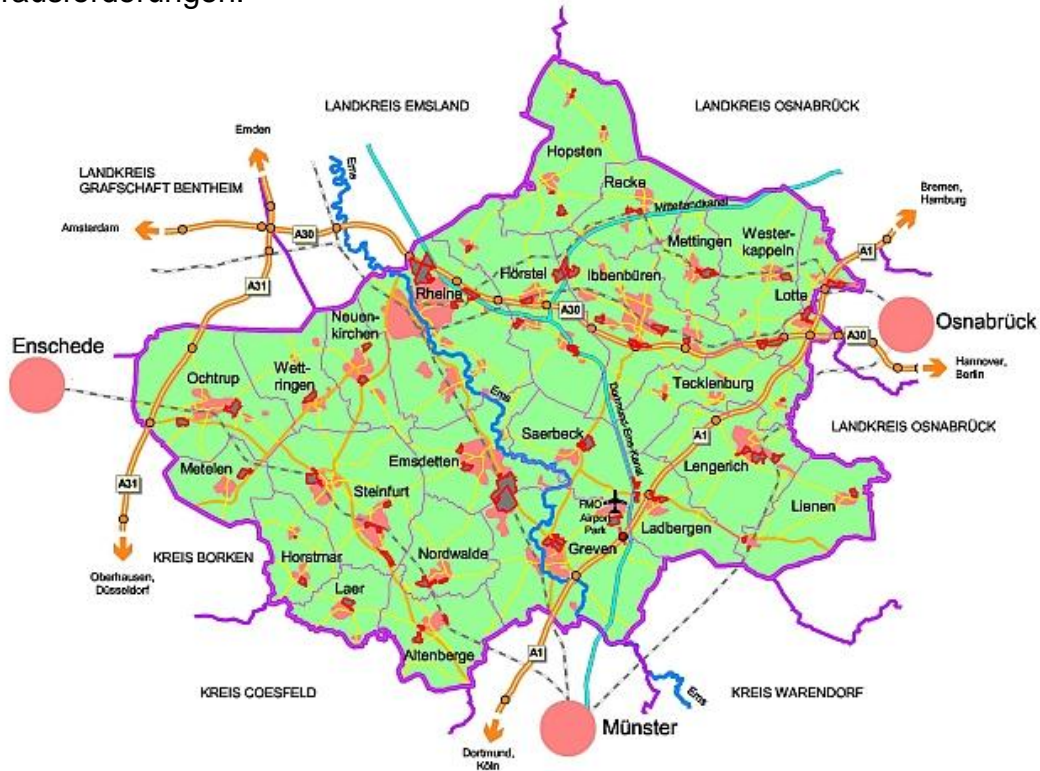
Kreis Steinfurt jeweils am 1. Januar des Jahres	Bevölkerung										
	insgesamt	davon im Alter von ... bis unter ... Jahren									
		0 – 3	3 – 6	6 – 10	10 – 16	16 – 19	19 – 25	25 – 40	40 – 65	65 – 80	80 und mehr
2014	434 481	11 141	11 829	16 944	30 425	17 011	30 540	69 779	164 357	60 424	22 031
2020	436 426	10 972	11 537	16 278	25 919	14 885	30 414	72 971	162 873	61 686	28 891
2025	436 779	10 896	11 595	16 030	25 002	13 297	26 651	74 257	158 016	69 942	31 093
2030	435 944	10 487	11 403	16 047	24 812	12 899	23 977	71 655	147 973	85 777	30 914
2035	433 381	9 756	10 838	15 639	24 819	12 762	23 389	66 051	137 872	97 482	34 773
2040	430 199	9 068	10 060	14 768	24 238	12 776	23 378	61 160	137 209	95 232	42 310
Veränderung 2025 zu 2014	+ 2 298 +0,53 %	- 245 -2,20 %	- 234 -1,98 %	- 914 -5,39 %	- 5 423 -17,82 %	- 3 714 -21,83 %	- 3 889 -12,73 %	+ 4 478 +6,42 %	- 6 341 -3,86 %	+ 9 518 +15,75 %	+ 9 062 +41,13 %
Veränderung 2040 zu 2014	- 4 282 -0,99 %	- 2 073 -18,61 %	- 1 769 -14,95 %	- 2 176 -12,84 %	- 6 187 -20,34 %	- 4 235 -24,90 %	- 7 162 -23,45 %	- 8 619 -12,35 %	- 27 148 -16,52 %	+ 34 808 +57,61 %	+ 20 279 +92,05 %

Quelle: Information und Technik NRW; Ergebnisse der Bevölkerungsvorausberechnung 2014 bis 2040/60

Die demographische Entwicklungsprognose für den Kreis Steinfurt zeigt bis 2040 einen – teilweise deutlichen – Rückgang der Einwohnerzahlen in allen Altersgruppen bis 65 Jahre. Auf Grund dieser Entwicklung ist prospektiv eine entsprechende Steigerung der rettungsdienstlichen Einsatzzahlen zu erwarten.

1.2.3.3 Verkehrswesen

Das Kreisgebiet wird von vielen Verkehrswegen durchquert. Hieraus resultieren für bestimmte Bereiche des Kreises Steinfurt besondere rettungsdienstliche Herausforderungen.



➤ Straßen

Bundesautobahnen

A1	Bremen-Dortmund	AS Greven bis AK Lotte/Osnabrück
A30	Amsterdam-Hannover	AS Rheine-Nord bis AK Lotte/Osnabrück
A31	Oberhausen-Emden	AS Ochtrup bis AK Schüttorf

Gesamtlänge der Bundesautobahnen im Kreisgebiet: 84,9 km

Bundesstraßen

B54	Altenberge - Ochtrup
B70	Rheine - Metelen
B219	Ibbenbüren - Greven
B475	Rheine - Lienen (Kattenvenne)
B481	Rheine - Greven
B499	Steinfurt - Neuenkirchen

Gesamtlänge der Bundesstraßen im Kreisgebiet..... 159,3 km

Landstraßen

Gesamtlänge der Landstraßen im Kreisgebiet 626,2 km

Kreisstraßen

Gesamtlänge der Kreisstraßen im Kreisgebiet 527,5 km

➤ **Eisenbahnstrecken**

Osnabrück ↔ Rheine

- Kopenhagen (DK)-Bremen-Osnabrück-Ibbenbüren-Rheine-Hoek van Holland (NL)
- Berlin-Hannover-Osnabrück-Ibbenbüren-Rheine-Hoek von Holland (NL)
- Osnabrück-Ibbenbüren-Rheine-Bad Bentheim-Amsterdam (NL)

Münster ↔ Rheine

- Hamm-Münster-Rheine-Emden-Norddeich
- Berlin-Hannover-Osnabrück-Ibbenbüren-Rheine-Hoek van Holland (NL)
- Osnabrück-Ibbenbüren-Rheine-Bad Bentheim-Amsterdam (NL)

Münster ↔ Osnabrück

- Münster-Lengerich-Osnabrück-Bremen-Hamburg

Münster ↔ Enschede (NL)

- Münster-Steinfurt-Ochtrup-Gronau-Enschede (NL)

➤ **Schiffsverkehr/Gewässer**

Ems

von Greven (OT Gimfte) bis Rheine, Landesgrenze zu Niedersachsen,
kein gewerblicher Binnenschiffverkehrsverkehr, aber Wassersport

Länge 57,00km

Dortmund-Ems-Kanal

von Greven (OT Fuestrup) bis Rheine, Landesgrenze zu Niedersachsen,
gewerblicher Binnenschiffverkehrsverkehr

Länge 43,20 km

Mittellandkanal

von Hörstel (Bergeshövende) bis Westerkappeln, Landesgrenze zu Niedersachsen,
gewerblicher Binnenschiffverkehrsverkehr
Länge 26,00 km

➤ **Luftverkehr**

Münster-Osnabrück International Airport (FMO)

Verkehrsflughafen
Airportallee 1
48268 Greven

Fläche 182,5 ha
Länge der Start- und Landbahnen 2.170 m
Terminals 2
Passagiere (2015) 822.001
Luftfracht (2015) 15.441 t
Flugbewegungen (2015) 33.506
Kapazität (Passagiere pro Jahr) 2.500.000
ICAO-Brandschutzkategorie 7

Flugplatz Rheine-Eschendorf

Verkehrslandeplatz
Surenburgstraße 341
48432 Rheine

Länge der Start- und Landebahn 920 m

1.2.3.4 Wirtschaft und Bildung

Der Kreis Steinfurt hat sich zu einem hervorragenden Wirtschaftsstandort entwickelt und verfügt über ein breites Spektrum an Bildungseinrichtungen.

➤ **Allgemeinbildende Schulen**

- Grundschulen 80
- Hauptschulen 20
- Realschulen 21
- Gymnasien 15
- Gesamtschulen 7
- sonstige Schulen 17

➤ **Berufsbildende Schulen/Berufskollegs**

- Berufskollegs11
- Volkshochschulen.....6
- Abendgymnasien.....1
- Abendrealschulen.....1
- Fachhochschule Münster, Abteilung Steinfurt
- Fernuniversität Hagen, Studienzentrum Rheine

1.3 Risiken

Das Risikopotential des Kreises Steinfurt ist grundsätzlich mit dem anderer Kreise vergleichbar.

2. Abschnitt – Rettungsdienst

2.1 Allgemeine Hinweise

Der Kreis Steinfurt als Träger des Rettungsdienstes unterhält bislang zwölf (künftig 15) Rettungswachen im Kreisgebiet. Träger der Rettungswachen ist der Kreis Steinfurt. Über einen Personal- und Sachgestellungsvertrag (Rettungsdienstvertrag) mit dem Kreis Steinfurt sind die Städte Emsdetten, Greven, Ibbenbüren, Lengerich, Ochtrup, Rheine und Steinfurt (sog. „Stationsgemeinden“) mit der Durchführung der Aufgaben von Rettungswachen nach § 9 Abs. 1 RettG NRW beauftragt. Die rettungsdienstlichen Leistungen werden in den sieben Stationsgemeinden überwiegend von den Freiwilligen Feuerwehren mit hauptamtlichen Kräften erbracht. Zu den vorstehend genannten Rettungswachen kommen die von der Freiwilligen Feuerwehr Ibbenbüren betriebene Rettungswache in Hopsten sowie die vom Malteser Hilfsdienst e.V. betriebene Rettungswache in Greven. Weitere Rettungswachen befinden sich zudem in Rheine (betrieben durch die Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.) und in Westerkappeln (betrieben durch den DRK Kreisverband Tecklenburger Land e.V.). Hinzu kommen werden drei Rettungswachen in Altenberge, Rheine rechts der Ems und Mettingen. Genehmigungen zur Durchführung bestimmter Leistungen in der Notfallrettung und im Krankentransport liegen für insgesamt vier Unternehmen vor.

2.2 Aufgaben des Rettungsdienstes

Gem. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) umfasst der Rettungsdienst

1. die Notfallrettung (→ Ziffer 2.3),
2. den Krankentransport (→ Ziffer 2.4) und
3. die Versorgung einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker bei außergewöhnlichen Schadensereignissen (→ 3. Abschnitt)

2.3 Notfallrettung

2.3.1 Legaldefinition

Die Notfallrettung hat die Aufgabe, bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen oder Luftfahrzeugen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zu

Diagnose- und geeigneten Behandlungseinrichtungen. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten (§ 2 Abs. 2 RettG NRW).

2.3.2 Planungsgrundlagen und Planungsgrößen

Die nachstehend aufgeführten Kriterien stellen die zentralen Planungsgrößen für die rettungsdienstliche Reaktion auf einen Notfall dar.

2.3.2.1 Planerische Hilfsfrist

Anders als in einigen anderen Bundesländern macht der Gesetzgeber in Nordrhein-Westfalen keine verbindlichen Vorgaben zu Berechnung, Dauer und Festlegung der planerischen Hilfsfrist sowie zum Erreichungsgrad. Der Kreis Steinfurt orientiert sich daher hinsichtlich der Festlegung der relevanten Parameter an den Empfehlungen des Landesfachbeirates für den Rettungsdienst, die dieser anlässlich seiner Sitzung am 09.06.2009 beschlossen hat.

Die planerische Hilfsfrist beginnt demnach mit dem Anfang der Disposition der Leitstellendisponentin oder des Leitstellendisponenten (Einsatzöffnung) und endet mit dem Eintreffen des ersten geeigneten Rettungsmittels an der dem Notfallort nächstgelegenen öffentlichen Straße. Der „Anfang der Disposition der Leitstellendisponentin oder des Leitstellendisponenten“ wird definiert als der Zeitpunkt, zu dem die Leitstellendisponentin oder der Leitstellendisponent nach Erhalt aller für die sachgerechte Disposition des geeigneten Rettungsmittels erforderlichen Informationen durch die Notrufstellerin oder den Notrufsteller im Einsatzleitsystem die Maske „Disposition“ als Messpunkt aufruft.

Die Dauer der planerischen Hilfsfrist wird für den Kreis Steinfurt als überwiegend ländlich geprägtes Gebiet auf 12 Minuten festgelegt.

Innerhalb der oben definierten Grenzen setzt sich die Hilfsfrist aus der Ausrückzeit des alarmierten Rettungsmittels (Zeitraum zwischen Eingang der Alarmierung in der Rettungswache und dem Verlassen der Rettungswache) und der Fahrtzeit zu der der Einsatzstelle nächstgelegenen öffentlichen Straße zusammen. Beide Faktoren können durch die rettungsdienstliche Infrastruktur (Architektur, Lage und Anzahl der Rettungswachen) maßgeblich beeinflusst werden.

2.3.2.2 Erreichungsgrad

Die vorstehend bezeichnete Hilfsfrist von 12 Minuten soll in mindestens 90 % der auswertbaren hilfsfristrelevanten Notfallanfahrten eingehalten werden. Auch hier folgt

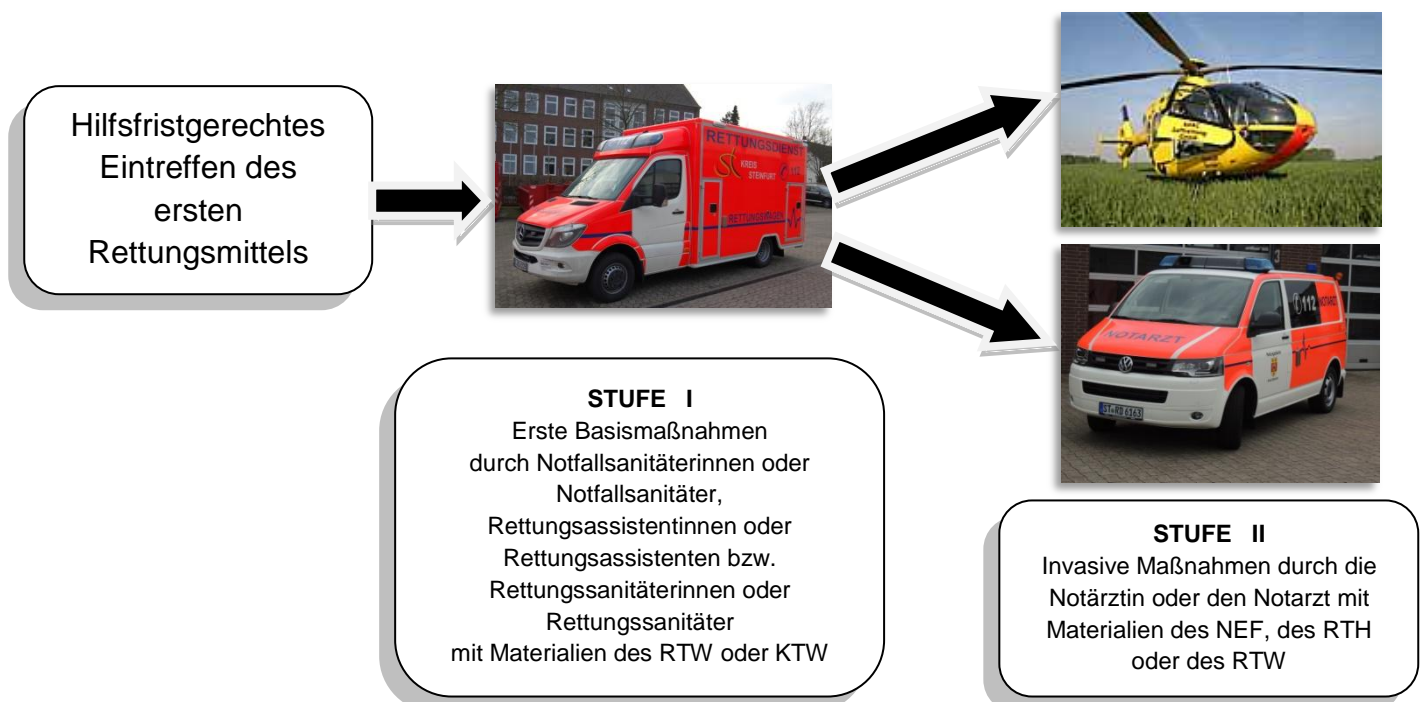
der Kreis Steinfurt den o.a. Empfehlungen des Landesfachbeirates für den Rettungsdienst. Dieser sog. Zielerreichungsgrad bildet eine maßgebliche Stellgröße bei der Ermittlung der für eine bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des Rettungsdienstes erforderlichen Infrastruktur. Er ist u.a. abhängig von der Verfügbarkeit der Rettungsmittel, den strukturellen Eigenschaften des Einsatzgebietes, dem technischen Stand von Fahrzeug und Gerät sowie den Verkehrs- und Witterungsverhältnissen.

- Zum Vergleich: Das benachbarte Bundesland Niedersachsen gibt in einer entsprechenden Verordnung (Bedarfs-VO-RettD) einen Hilfsfristerreichungsgrad von 95 % vor. Die dabei einzuhaltende Hilfsfrist beträgt allerdings 15 Minuten.

2.3.2.3 Weitere Faktoren

Neben den beschriebenen plan- und messbaren Kriterien bestehen in der Notfallrettung aber auch bestimmte Zeitabschnitte, die nicht planbar sind. Hier können beispielhaft das Zeitintervall zwischen Notfalleintritt und Auffinden der Notfallpatientin oder des Notfallpatienten durch Dritte und/oder der Zeitraum zwischen dem Auffinden der Notfallpatientin oder des Notfallpatienten und dem Absetzen des Notrufs durch Dritte angeführt werden.

Nach dem (hilfsfristgerechten) Eintreffen des ersten geeigneten Rettungsmittels bei der Notfallpatientin oder dem Notfallpatienten spielen auch Art und Umfang der durchzuführenden medizinischen Maßnahmen eine wesentliche Rolle bei der adäquaten Versorgung der Notfallpatientin oder des Notfallpatienten.



Wie der vorstehenden Darstellung zu entnehmen ist, basiert die Staffelung der einzusetzenden Rettungsmittel auf den jeweiligen Fähigkeiten des Fahrzeugs sowie des darauf eingesetzten ärztlichen und nichtärztlichen Personals. Wesentliche erste notfallmedizinische Basismaßnahmen sind bereits durch nichtärztliches Fachpersonal durchführbar. Insbesondere bei einer temporären Überlastung der verfügbaren notarztbesetzten Rettungsmittel (NEF und/oder RTH) ist das nichtärztliche Fachpersonal in der Lage, die Zeit bis zum Eintreffen der nächsten verfügbaren Notärztin oder des nächsten verfügbaren Notarztes zu überbrücken. Zudem dürfen in den Maßnahmen der Notkompetenz ausgebildete und in Übung gehaltene Rettungsassistentinnen oder Rettungsassistenten auf der Basis der gesetzlichen Grundlagen zum rechtfertigenden Notstand (§ 34 StGB) und unter Beachtung der „Leitlinie zur Notkompetenz im Kreis Steinfurt“ lebensrettende, teils auch invasive Maßnahmen durchführen. Bei dem zum 01.01.2014 eingeführten Berufsbild der Notfallsanitäterin oder des Notfallsanitäters als höchste nichtärztliche Qualifikationsstufe im Rettungsdienst sind die Durchführung bestimmter invasiver Maßnahmen und die Anwendung von Notfallmedikamenten bereits fester Bestandteil der Ausbildung.

2.3.3 Rettungsmittelvorhaltung in der Notfallrettung

2.3.3.1 Eingesetzte Rettungsmittel

Im Kreis Steinfurt wird die Notfallrettung im sog. „Rendezvous-System“ mit **Rettungswagen (RTW)** und **Notarzteinsatzfahrzeugen (NEF)** durchgeführt. Beide Fahrzeugarten entsprechen in ihrer Konstruktion und ihrer Ausstattung mindestens den jeweils geltenden einschlägigen Normen, dies sind derzeit die DIN EN 1789 Typ C (RTW) sowie die DIN 75079 (NEF). Der RTW ist mit zwei Einsatzkräften besetzt, die im Grundsatz über die Qualifikation als Rettungsassistentin oder Rettungsassistent oder Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter verfügen. Der Kreis Steinfurt geht damit über die gesetzliche Vorgabe in § 4 Abs. 3 und 4 RettG NRW hinaus, die die Besetzung eines RTW mit mindestens einer Rettungsassistentin oder einem Rettungsassistenten (als Fahrerin oder Fahrer) und einer Rettungsassistentin oder einem Rettungsassistenten vorsieht. Die Zuführung der Notärztin oder des Notarztes erfolgt – soweit erforderlich – separat mit dem NEF, das mit einer Rettungsassistentin oder einem Rettungsassistenten oder Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter als Fahrerin oder Fahrer und einer Notärztin oder einem Notarzt als Beifahrerin oder Beifahrer besetzt ist. Bei Nichtverfügbarkeit eines NEF oder zu langer bodengebundener Anfahrtszeit wird die Notärztin oder der Notarzt alternativ mit dem **Rettungshubschrauber (RTH)** zugeführt. Der – wie das NEF – mit einer Rettungsassistentin/Notfallsanitäterin oder einem Rettungsassistenten/Notfallsanitäter und einer Notärztin oder einem Notarzt besetzte RTH wird darüber hinaus zum Patiententransport eingesetzt, wenn dieser auf Grund der Entfernung zum nächstgelegenen geeigneten Krankenhaus und/oder auf Grund besonderer medizinischer Anforderungen nicht bodengebunden erfolgen kann.

2.3.3.2 Ermittlung der bedarfsgerechten Rettungsmittelausstattung

Der Kreis Steinfurt beauftragte im Frühjahr 2013 ein externes Gutachterbüro, die Fa. Orgakom Analyse + Beratung GmbH (Waldbronn), mit der Überprüfung der Organisation des Rettungsdienstes im Kreis Steinfurt. Das Gutachterbüro ermittelte darauf hin auf der Grundlage der in der Leitstelle des Kreises Steinfurt über einen Zeitraum von zwölf Monaten (01.03.2012 bis 28.02.2013) erfassten Einsatzdaten und unter Berücksichtigung der unter Ziffer 2.3.2 dargestellten Planungsgrößen und der vorhandenen baulichen Infrastruktur die bedarfsgerechte Rettungsmittelausstattung für die Notfallrettung sowie den qualifizierten Krankentransport. Bestandteil der Datenauswertung war u.a. die Durchführung einer Hilfsfristanalyse, die seinerzeit einen Erreichungsgrad von 83,35 % ergab, womit die selbst gesetzte Soll-Vorgabe von 90 % recht deutlich verfehlt wurde. Der gutachterliche Abschlussbericht enthielt daher mehrere Empfehlungen zur Verbesserung des Hilfsfristerreichungsgrades, deren Umsetzung zum 01.01.2015 zu einer deutlichen Ausdehnung der Rettungsmittelvorhaltung, insbesondere im Bereich der Notfallrettung führte. Die bereits umgesetzten Änderungen in der Vorhaltung der Notfall-Rettungsmittel im Einzelnen:

- ein zusätzlicher Tages-RTW (Mo-Fr, 8.00-21.00 Uhr) am Standort Emsdetten
- ein zusätzlicher Tages-RTW (Mo-Fr, 8.00-19.00 Uhr) am Standort Greven
- ein zusätzlicher Tages-RTW (Mo-Fr, 8.00-20.00 Uhr) am Standort Lengerich
- ein zusätzlicher Tages-RTW (Mo-Fr, 7.00-21.00 Uhr) am Standort Rheine
- ein zusätzlicher Tages-RTW (Mo-Fr, 8.00-20.00 Uhr) am Standort Steinfurt-Burgsteinfurt
- ein zweites NEF am Standort Ibbenbüren mit einsatzbezogener Vorhaltung
- Ausdehnung der NEF-Vorhaltung auf 7 Tage / 24 Stunden am Standort Greven bei gleichzeitiger NEF-Vorhaltung am Standort Emsdetten (Mo-Fr, 8.00-16.30 Uhr)

Darüber hinaus wurde die bauliche Infrastruktur empfehlungsgemäß um einen Rettungswachenneubau in Steinfurt-Borghorst erweitert. Weitere Baumaßnahmen in Rheine (rechts der Ems) sowie in Westerkappeln befinden sich in der Planung.

Mit Blick auf den hohen Anstieg der rettungsdienstlichen Einsatzzahlen im Jahr 2014 sowie im ersten Halbjahr 2015 entschied sich der Kreis Steinfurt, die zunächst für das Jahr 2017 geplante Folgeuntersuchung zur Organisation im Rettungsdienst bereits im August 2015 bei der Fa. Orgakom in Auftrag zu geben. Der im November 2016 gefertigte Abschlussbericht enthält weitergehende Feststellungen und Empfehlungen, die sich in der unter Ziffer 2.3.3.4 dargestellten Rettungsmittelvorhaltung für die Notfallrettung im Kreis Steinfurt widerspiegeln.

2.3.3.3 Ergebnis der Hilfsfristanalyse

Die nachfolgende Tabelle zeigt, in wie vielen Fällen – aufgeteilt auf die 24 Städte und Gemeinden im Kreisgebiet – die maßgebliche Hilfsfrist von 12 Minuten überschritten wurde. Bei der Datenerhebung berücksichtigt wurde der Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2015.

Stadt/Gemeinde	Anzahl der relevanten Datensätze (Notfallrettung mit Sonderrechten)	Anzahl der Hilfsfrist-überschreitungen	Quote in %
Altenberge	443	164	37,02
Emsdetten	1.661	128	7,71
Greven	1.957	169	8,64
Hopsten	342	73	21,35
Hörstel	1.084	445	41,05
Horstmar	330	69	20,91
Ibbenbüren	2.661	272	10,22
Ladbergen	347	75	21,61
Laer	282	111	39,36
Lengerich	1.448	115	7,94
Lienen	362	134	37,02
Lotte	432	115	26,62
Metelen	301	36	11,96
Mettingen	585	185	31,09
Neuenkirchen	706	74	10,48
Nordwalde	473	110	23,26
Ochtrup	1.034	92	8,90
Recke	575	205	35,65
Rheine	4.316	241	5,58
Saerbeck	270	68	25,19
Steinfurt	1.801	90	5,00
Tecklenburg	531	110	20,72
Westerkappeln	647	192	29,68
Wettringen	354	107	30,23
Kreis Steinfurt	22.952	3.380	14,73

Die vorstehende Übersicht macht deutlich, dass die planerische Hilfsfrist von 12 Minuten in 14,73 % der relevanten Einsatzfälle nicht eingehalten werden konnte. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass der Hilfsfrist-Erreichungsgrad in der Notfallrettung des Kreises Steinfurt zum 31.12.2015 bei 85,27 % lag.

Gegenüber dem Ergebnis der in 2013 durchgeführten Hilfsfristanalyse (Erreichungsgrad: 83,35 %) bedeutet der vorstehende Wert eine Steigerung von 1,92 Prozentpunkten trotz deutlich gestiegener Einsatzzahlen. Gleichwohl wird der für den Kreis Steinfurt als Soll-Vorgabe definierte Wert von 90 % (vgl. Ziffer 2.3.2.2) immer noch um 4,73 Prozentpunkte verfehlt. Folgende von der Fa. Orgakom gutachterlich empfohlene Maßnahmen sollen dazu führen, dass die Einhaltung der planerischen Hilfsfrist zukünftig auch tatsächlich in mindestens 90 % der relevanten Einsatzfälle eingehalten wird:

- Vorhaltung eines zweiten Notarzteinsatzfahrzeugs von montags bis sonntags tagsüber in den Rettungsdienstbereichen Ibbenbüren (Standort Mettingen) und Rheine,
- Vorhaltung von zwei zusätzlichen Tages-RTW an den Standorten Altenberge und Westerkappeln,
- Ausdehnung der Vorhaltung der vorhandenen Tages-RTW in Emsdetten, Lengerich und Rheine (JUH) auf die Wochenenden.

Darüber hinaus soll über eine Erhöhung der Kapazitäten im KTW-Bereich (siehe Ziffer 2.4.5.2) die Anzahl der mangels KTW-Verfügbarkeit mit einem RTW durchgeführten qualifizierten Krankentransporte reduziert werden. Die damit einhergehende Verringerung der sog. Duplizitätsfälle (der für den jeweiligen Einsatzbereich originär vorgesehene RTW steht auf Grund eines parallel durchgeführten Einsatzes nicht zur Verfügung, mit der Folge, dass ein RTW aus einem anderen Einsatzbereich alarmiert werden muss – der dann häufig die Einhaltung der Hilfsfrist verfehlt), trägt planerisch ebenfalls zu einer höheren Verfügbarkeit der vorhandenen RTW bei.

2.3.3.4 Darstellung der bedarfsgerechten Rettungsmittelvorhaltung

Unter Berücksichtigung der vorstehend skizzierten gutachterlichen Empfehlungen stellt sich die Rettungsmittelvorhaltung in der Notfallrettung zukünftig wie folgt dar:

Rettungswache	Fahrzeug	Montag-Freitag	Samstag	Sonn- und Feiertag
Altenberge	N.N.	8.00 – 20.00	9.00 – 19.00	9.00 – 19.00
Emsdetten	FL-Ems-RTW-1	ganztägig	ganztägig	ganztägig
	FL-Ems-RTW-2	8.00 – 20.00	9.00 – 21.00	9.00 – 21.00

	FL-Ems-NEF-1	8.00 – 19.00		
Greven (FW)	FL-Grv-RTW-1	ganztägig	ganztägig	ganztägig
Greven (MHD)	Jo-Grv-RTW-2	8.00 – 19.00		
	FL-Grv-NEF-1	ganztägig	ganztägig	ganztägig
Hopsten	FL-Hop-RTW-1	ganztägig	ganztägig	ganztägig
Ibbenbüren	FL-Ibb-RTW-1	ganztägig	ganztägig	ganztägig
	FL-Ibb-RTW-2	ganztägig	ganztägig	ganztägig
	FL-Ibb-NEF-1	ganztägig	ganztägig	ganztägig
Lengerich	FL-Lng-RTW-1	ganztägig	ganztägig	ganztägig
	FL-Lng-RTW-2	8.00 – 20.00	10.00 – 22.00	10.00 – 22.00
	FL-Lng-NEF-1	ganztägig	ganztägig	ganztägig
Mettingen	N.N.	7.00 – 19.00 ¹	9.00 – 21.00	8.00 – 20.00
Ochtrup	FL-Och-RTW-1	ganztägig	ganztägig	ganztägig
	FL-Och-NEF-1	8.00 – 20.00		
Rheine (FW)	FL-Rhn-RTW-1	ganztägig	ganztägig	ganztägig
	FL-Rhn-RTW-2	ganztägig	ganztägig	ganztägig
	FL-Rhn-NEF-1	ganztägig	ganztägig	ganztägig
	FL-Rhn-NEF-2	8.00 – 20.00	9.00 – 21.00	10.00 – 21.00
Rheine (JUH)	AK-Rhn-RTW-4	7.00 – 21.00 ¹	9.00 – 20.00	9.00 – 20.00
Steinfurt (Bo)	FL-Stf-RTW-1	ganztägig	ganztägig	ganztägig
	FL-Stf-NEF-1	8.00 – 16.30		
Steinfurt (Bu)	FL-Stf-RTW-2	ganztägig	ganztägig	ganztägig

¹ freitags von 8.00 – 20.00 Uhr

	FL-Stf-RTW-3	8.00 – 20.00		
	FL-Stf-NEF-1	16.30 – 8.00	ganztägig	ganztägig
Westerkappeln	RK-Wkp-RTW-1	ganztägig	ganztägig	ganztägig
	RK-Wkp-RTW-2	8.00 – 18.00	9.00 – 18.00	9.00 – 18.00

Insgesamt stehen für die Notfallrettung im Kreis Steinfurt somit 19 Rettungswagen zur Verfügung, von denen 12 RTW rund um die Uhr besetzt sind und sieben als Tages-RTW vorgehalten werden. Hinzu kommen neun NEF, von denen fünf in einer 24/7-Vorhaltung und vier tagsüber im Einsatz sind.

Bei Ausfall eines Stammfahrzeuges kann kurzfristig auf einen der fünf voll ausgestatteten Reserve-RTW oder eines der drei ebenfalls voll ausgestatteten Reserve-NEF zurückgegriffen werden. Die Reserve-RTW sind in Greven, Ibbenbüren, Lengerich, Rheine und Steinfurt-Burgsteinfurt stationiert und können von dort aus bei Bedarf einen planmäßig (z.B. Inspektion) oder unvorhergesehen (z.B. Unfall) ausgefallenen Stamm-RTW ersetzen. Die Reserve-NEF werden an den Standorten Ibbenbüren, Rheine und Steinfurt vorgehalten.

2.3.4 Spitzenabdeckung in der Notfallrettung

Kommt es im Rahmen von Einsatzspitzen dazu, dass die Regel-Rettungsmittelvorhaltung nicht ausreicht, den momentanen Bedarf unverzüglich zu decken, stehen der Leitstelle des Kreises Steinfurt folgende Möglichkeiten zur Verfügung, um die Einsatzspitzen abzudecken:

- Unterstützung durch Regel-Rettungsmittel der Nachbarkreise bzw. der benachbarten kreisfreien Städte,
- Besetzung zusätzlicher Rettungsmittel (z.B. Besetzung von Reserve-RTW durch KTW-Besetzung, Einsatz des Schwerlast-RTW der JUH als „Überlauf-RTW“),
- bei längerfristiger Einsatzbindung der diensthabenden Notärztin oder des diensthabenden Notarztes: Nachfrage in einem notarztstellenden Krankenhaus, ob eine weitere Notärztin oder ein weiterer Notarzt zur Verfügung gestellt werden kann.

Die Fahrzeuge der Rettungsdienstreserve dienen zusätzlich zur Augmentierung des Patiententransport-Zuges 10 (PT-Z 10) des Kreises Steinfurt.

2.3.5 Sonderbedarf in der Notfallrettung

Im Falle von größeren Veranstaltungen (z.B. Karnevalsumzug, Großkirmes) verlangen Auflagen der die Veranstaltung genehmigenden Behörde häufig eine über den Sanitätsdienst hinausgehende vorsorgliche Bereitstellung von Rettungsmitteln und Personal für Notfallrettung und Krankentransport am Veranstaltungsort. Gem. Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24.11.2006 (III 8 -0713.8) soll deshalb zur lageangepassten Verstärkung der Vorhaltungen des Rettungsdienstes die Durchführung rettungsdienstlicher Aufgaben bei Veranstaltungen gem. § 13 Abs. 1 RettG NRW durch Vereinbarung auf freiwillige Hilfsorganisationen übertragen werden. Diese Vorgabe hat der Kreis Steinfurt durch den Abschluss entsprechender Vereinbarungen mit den drei anerkannten Hilfsorganisationen Deutsches Rotes Kreuz (DRK), Johanniter-Unfall-Hilfe (JUH) und Malteser Hilfsdienst (MHD) umgesetzt.

2.3.6 Sonderleistungen in der Notfallrettung

2.3.6.1 Intensivtransporte und –verlegungen

Transporte von intensivmedizinisch zu versorgenden oder zu überwachenden Patientinnen oder Patienten müssen durch speziell dafür ausgestattete und besetzte Intensivtransportmittel (ITW oder ITH/RTH) durchgeführt werden. Die Kreisleitstelle disponiert diese Transporte auf Anforderung des abgebenden Krankenhauses. Im Ausnahmefall (z.B. bei Nichtverfügbarkeit eines speziellen Intensivtransportmittels und lebensbedrohlicher Situation der Patientin oder des Patienten) kann auch die rettungsdienstliche Einheit RTW und Notärztin oder Notarzt (NEF) für die Durchführung von Intensivtransporten und –verlegungen disponiert werden. Für Intensivtransporte von Krankenhäusern im Kreis Steinfurt stehen grundsätzlich der am AirportPark FMO in Greven stationierte ITH „Christoph Westfalen“ und der ITW des Arbeiter-Samariter-Bundes (ASB) Münster zur Verfügung.

2.3.6.2 Transport besonders schwergewichtiger Patientinnen oder Patienten

Für den Transport besonders schwergewichtiger Patientinnen oder Patienten (Körpergewicht > 150 kg) hält die Johanniter-Unfall-Hilfe am Standort Rheine einen speziell dimensionierten und ausgestatteten RTW (S-RTW) bereit. Sofern bereits der eingehende Notruf einen entsprechenden Hinweis enthält, disponiert die Kreisleitstelle unter Berücksichtigung von Verfügbarkeit und Einsatzort unmittelbar den S-RTW. Stellt sich erst am Einsatzort heraus, dass der Transport der bereits erstversorgten Patientin oder des bereits erstversorgten Patienten auf Grund ihres oder seines Körpergewichts mit den vorhandenen Rettungsmitteln nicht möglich ist, so wird der S-RTW durch das Einsatzpersonal nachgefordert und von der Kreisleitstelle entsprechend eingesetzt.

2.3.6.3 Inkubatortransporte und Transporte von Kindern

Das Mathias-Spital Rheine verfügt als einziges Krankenhaus im Kreis Steinfurt über eine pädiatrische Abteilung sowie eine Neugeborenen-/Kinderintensivstation und ermöglicht so für Risiko-, Neu- und Frühgeborene die weitere (intensiv-)medizinische Versorgung. Ergibt sich auf Grund eines Kindernotfalls in einem anderen Krankenhaus die Notwendigkeit der (Weiter-)Behandlung im Mathias-Spital Rheine, so fordert das Krankenhaus für den Transport einen RTW des öffentlichen Rettungsdienstes an, der zunächst den Intensivinkubator des Kreises Steinfurt, der am Mathias-Spital stationiert ist, eine Pädiaterin oder einen Pädiater und eine Kinderkrankenschwester oder einen Kinderkrankenpfleger der Neugeborenen- und Kinderintensivstation aufnimmt und anschließend das abgebende Krankenhaus anfährt. Dort wird das Risiko-, Neu- oder Frühgeborene durch das Pädiatrie-Team mit Unterstützung des Rettungsdienstpersonals neonatologisch versorgt und die Transportfähigkeit hergestellt. Im Anschluss erfolgt unter Begleitung des Pädiatrie-Teams der Transport des Risiko-, Neu- oder Frühgeborenen zum Mathias-Spital Rheine.

Darüber hinaus alarmiert die Kreisleitstelle bei schweren Kindernotfällen bedarfsweise ein Pädiatrie-Team, bestehend aus einer Pädiaterin oder einem Pädiater und einer Kinderkrankenschwester oder einem Kinderkrankenpfleger, zur Unterstützung der eingesetzten Notärztin oder des eingesetzten Notarztes in der intensivmedizinischen Versorgung von (Klein- und Kleinst-) Kindern. Die Zuführung des Pädiatrie-Teams erfolgt in diesen Fällen mit einem Einsatzfahrzeug des Rettungsdienstes oder mit dem RTH.

2.3.6.4 Infektionstransporte in der Notfallrettung

Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten mit Infektionskrankheiten müssen erstversorgt und transportiert werden, wobei die Infektionskrankheit häufig eine Neben- oder Begleiterscheinung der eigentlichen lebensbedrohlichen Erkrankung bzw. Verletzung darstellt.

2.3.6.5 Blut- und Sachtransporte

Sofern keine anderen Leistungserbringer (z.B. Hilfsorganisationen aus anderen Gebietskörperschaften), die über privatvertragliche Regelungen mit dem Anforderer bzw. Bereitsteller von Blut oder Organen verfügen, derartige Leistungen erbringen oder erbringen können, übernehmen freie Rettungsmittel (KTW, RTW oder NEF) des Regelrettungsdienstes derartige Transporte. Die Kreisleitstelle lenkt diese Transporte, sie erteilt bei Erfordernis die Freigabe von Sonder- und Wegerechten gem. §§ 35 und 38 StVO.

2.4 Krankentransport

2.4.1 Legaldefinition

Der Krankentransport hat die Aufgabe, Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht unter § 2 Abs. 2 RettG NRW (Notfallrettung) fallen, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen oder mit Luftfahrzeugen zu befördern (§ 2 Abs. 3 RettG NRW).

2.4.2 Unterscheidung Krankentransport und Krankenfahrten

Soweit der Regelrettungsdienst des Kreises Steinfurt Patientenbeförderungen durchführt, die keine Notfallrettung (siehe oben) darstellen, handelt es sich stets um Krankentransporte. Maßgeblich für die Einstufung einer Beförderung als Krankentransport ist, dass die Patientin oder der Patient für den Transport der besonderen Einrichtungen eines Krankenkraftwagens oder Luftfahrzeugs bedarf und während der Fahrt die medizinisch-fachliche Betreuung mindestens durch eine Rettungssanitäterin oder einen Rettungssanitäter erforderlich ist oder auf Grund des Zustandes möglicherweise notwendig wird. Die vorgenannten Kriterien grenzen den Krankentransport von der einfachen Krankenfahrt ab. Über die Art der Beförderung (Krankentransport oder Krankenfahrt) entscheidet jeweils die die Beförderung verordnende Ärztin oder der die Beförderung verordnende Arzt. Bei gesetzlich Krankenversicherten ist dabei die Krankentransport-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten (Anlage) zu beachten. Krankenfahrten werden im Kreis Steinfurt von diversen privaten Unternehmen sowie privaten Hilfsorganisationen durchgeführt und unterliegen den Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes.

2.4.3 Einsatzgebiet des Krankentransports

Die KTW des Regelrettungsdienstes im Kreis Steinfurt werden durch die Kreisleitstelle kreisweit zum Einsatz gebracht. Zudem werden auf Anforderung und bei Verfügbarkeit auch Einsätze außerhalb des Kreisgebietes Steinfurt durchgeführt.

2.4.4 Bedienzeiten im Krankentransport

Als moderner Dienstleister im Krankentransport ist der Kreis Steinfurt in besonderer Weise bestrebt, Krankentransporte stets möglichst zeitnah auszuführen. Unterschieden werden im Krankentransport

- zeitkritische Krankentransporte (Anforderung eines KTW mit der Bitte um schnellstmögliche Fahrzeugentsendung),

- nicht zeitkritische Krankentransporte (Anforderung eines KTW ohne konkrete Vorgabe der Eintreffzeit) und
- vorbestellte Krankentransporte (Vorbereitung eines KTW bei der Kreisleitstelle Stunden oder Tage im Voraus).

Die Kreisleitstelle reagiert, wo immer möglich, auf eine zeitkritische Anforderung schnellstmöglich und stellt einen KTW bereit. Gleiches gilt für nicht zeitkritische Krankentransporte. Die Eintreffzeit eines KTW soll im Kreis Steinfurt 60 Minuten nicht überschreiten. Kann die Kreisleitstelle in Ausnahmefällen dieses Zeitfenster mit Blick auf die jeweils aktuelle KTW-Verfügbarkeit nicht gewährleisten, so trifft sie entsprechende Maßnahmen, wie

- die Kontaktaufnahme zur Patientin oder zum Patienten (bzw. Anfordernden) mit dem Hinweis, dass sich das Eintreffen des KTW verzögert, oder
- den alternativen Einsatz eines RTW, wenn der Gesundheitszustand der Patientin oder des Patienten eine weitere Verzögerung des Transportes nicht zulässt.

2.4.5 Rettungsmittelvorhaltung im Krankentransport

2.4.5.1 Eingesetzte Rettungsmittel

Im Kreis Steinfurt wird der qualifizierte Krankentransport mit **Krankentransportwagen (KTW)** durchgeführt, die der jeweils geltenden einschlägigen Norm (derzeit DIN EN 1789 Typ A2) entsprechen. Die KTW sind so dimensioniert und ausgestattet, dass bei einer Verschlechterung des Patientenzustandes eine unverzügliche fachliche Intervention des Krankentransportpersonals möglich ist. Zudem werden KTW bei temporärem Fehlen von RTW im Rahmen der „Nächstes-Fahrzeug-Strategie“ zur Erstversorgung von Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten sowie bei Sonderlagen eingesetzt.

Das zur Besetzung der KTW eingesetzte Personal muss im Kreis Steinfurt grundsätzlich über die Mindestqualifikation als „Rettungssanitäterin“ oder „Rettungssanitäter“ verfügen. Der Kreis Steinfurt geht somit auch im qualifizierten Krankentransport über die gesetzlichen Bestimmungen zur Mindestqualifikation der Fahrzeugbesetzung – eine Rettungssanitäterin oder ein Rettungssanitäter und eine Rettungshelferin oder ein Rettungshelfer (Fahrerin oder Fahrer) – hinaus.

2.4.5.2 Ermittlung der bedarfsgerechten Rettungsmittelausstattung

Neben der adäquaten Ausstattung mit Rettungsmitteln in der Notfallrettung (RTW und NEF) ermittelte das in 2013 erstmalig und in 2015 erneut beauftragte Gutachterbüro, die Fa. Orgakom Analyse + Beratung GmbH, auch die flächendeckende und bedarfsgerechte Ausstattung des Rettungsdienstes mit

Krankentransportwagen (KTW). Die Auswertung der relevanten Datensätze führte zur gutachterlichen Feststellung eines Bedarfs von insgesamt zehn KTW im Rettungsdienstbereich Kreis Steinfurt. Neben den bereits vorhandenen Tages-KTW an den Standorten Rheine (2), Ibbenbüren (2), Greven, Lengerich und Ochtrup weist die Datenanalyse den Bedarf an der (Wieder-)Einführung eines 24/7-KTW am Standort Greven sowie zweier weiterer Tages-KTW an den Standorten Steinfurt-Borghorst (zukünftig vorgehalten an der neu zu errichtenden Rettungswache Altenberge) und Westerkappeln aus. Zudem wurde die Vorhaltung einiger Tages-KTW über die bisherige Vorhaltung (montags bis freitags) hinaus auch auf die Wochenenden ausgedehnt.

2.4.5.3 Darstellung der bedarfsgerechten Rettungsmittelvorhaltung

Die Vorhaltung der KTW im Rettungsdienst des Kreises Steinfurt stellt sich unter Berücksichtigung der gutachterlichen Empfehlungen wie folgt dar:

Rettungswache	Fahrzeug	Montag- Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonn- und Feiertag
Altenberge	N.N.	7.00 – 17.00	7.00 – 15.00	7.00 – 14.00	7.00 – 14.00
Greven (MHD)	Jo-Grv-KTW-1	ganztägig	ganztägig	ganztägig	ganztägig
	Jo-Grv-KTW-2	7.00 – 16.00	7.00 – 14.00	7.00 – 16.00	7.00 – 16.00
Ibbenbüren	FL-Ibb-KTW-1	6.00 – 12.00	8.00 – 14.00	8.00 – 17.00	8.00 – 17.00
	FL-Ibb-KTW-2	8.00 – 15.00	8.00 – 17.00		
Lengerich	FL-Lng-KTW-1	7.00 – 18.00	7.00 – 18.00	7.00 – 15.00	7.00 – 15.00
Ochtrup	FL-Och-KTW-1	9.00 – 19.00	9.00 – 19.00		
Rheine	FL-Rhn-KTW-1	7.00 – 13.00	7.00 – 13.00		
	FL-Rhn-KTW-2	8.00 – 16.00	8.00 – 16.00		
Westerkappeln	RK-Wkp-KTW-1	7.00 – 14.00	7.00 – 14.00		

Neben den vorstehend aufgeführten Stammfahrzeugen werden noch drei voll ausgestattete Reserve-KTW vorgehalten, die bei Ausfall eines Stammfahrzeuges zum Einsatz kommen.

2.4.6 Spitzenabdeckung im Krankentransport

Eine Spitzenabdeckung bei vollständiger Auslastung des qualifizierten Krankentransports im Kreis Steinfurt erfolgt insbesondere

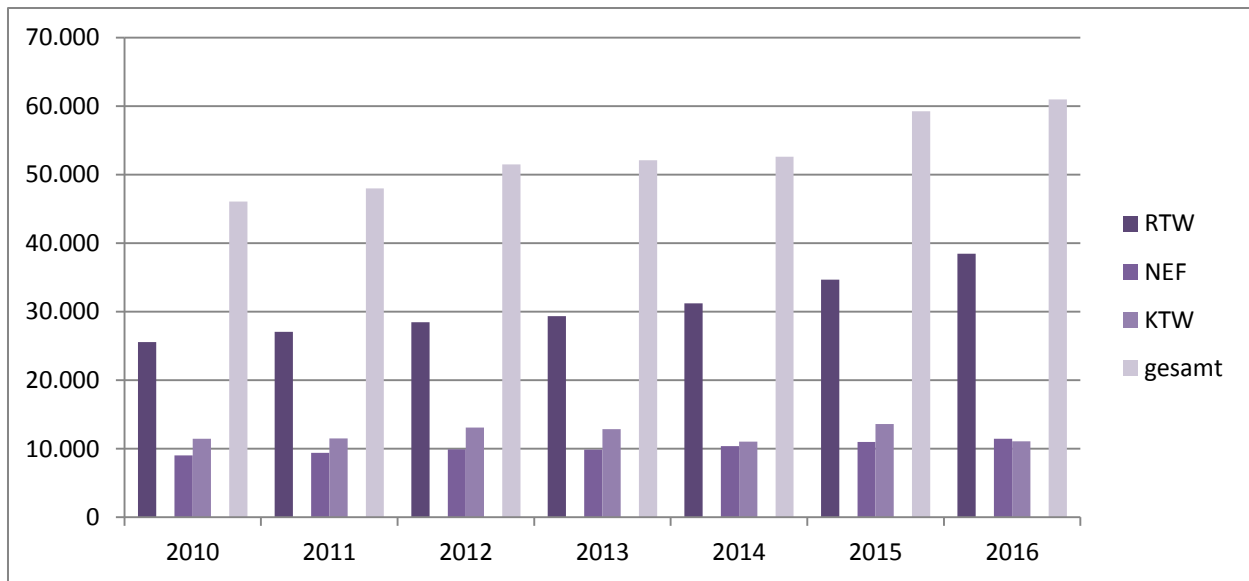
- durch die Anforderung eines KTW aus einem Nachbarkreis bzw. einer benachbarten kreisfreien Stadt oder
- durch den Einsatz eines RTW, sofern eine längere Wartezeit auf den Krankentransport aus medizinischen Gründen nicht zu vertreten ist.

2.4.7 Infektionsfahrten im Krankentransport

Alle im Krankentransport des Kreises Steinfurt vorgehaltenen KTW werden auch für Infektionsfahrten eingesetzt. Die Rettungswachen halten staatlich geprüfte Desinfektorinnen oder Desinfektoren innerhalb des rettungsdienstlichen Einsatzpersonals vor. Die deutlich gestiegene Anzahl an Infektionsfahrten im Krankentransport des Kreises Steinfurt führt in der Konsequenz zu längeren Fahrzeugausfällen, da Desinfektionsmaßnahmen im Anschluss an eine Desinfektionsfahrt regelmäßig einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen. Neben besonderen fahrzeugseitigen Transportvorbereitungen erfolgen bei Infektionsfahrten auch entsprechende Personalschutzmaßnahmen.

2.4.8 Einsatzzahlen der Rettungsmittel im Kreis Steinfurt (2010 – 2016)

Rettungsmittel/ Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Rettungswagen (RTW)	25.565	27.061	28.475	29.345	31.199	34.646	38.444
Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	9.026	9.401	9.895	9.882	10.375	10.992	11.451
Krankentransportwagen (KTW)	11.456	11.502	13.105	12.839	11.014	13.602	11.090
gesamt	46.047	47.964	51.475	52.066	52.588	59.240	60.985



Hinweis: Die vorstehenden Einsatzzahlen wurden über die im Rahmen der Krankentransportabrechnung erfassten Daten ermittelt. Darin enthalten sind auch sog. Fehleinsätze, die nicht zum Erlass eines Gebührenbescheides geführt haben.

2.5 Personal im Rettungsdienst

2.5.1 Nichtärztliches Personal

2.5.1.1 Allgemeines

Das im Rettungsdienst in NRW eingesetzte Personal verfügt immer über die in § 4 Abs. 3 und 4 RettG NRW gesetzlich vorgegebene Mindestqualifikation.

Fahrzeug	Fahrerin/Fahrer	Patientenversorgung
Kranken-transportwagen (KTW)	Rettungshelferin/Rettungshelfer	Rettungssanitäterin/ Rettungssanitäter
Rettungswagen (RTW)	Rettungssanitäterin/Rettungssanitäter	Rettungsassistentin/ Rettungsassistent Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter
Notarzt-einsatzfahrzeug (NEF)	Rettungsassistentin/Rettungsassistent Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter	Notärztin/Notarzt (und Rettungsassistentin/ Rettungsassistent bzw. Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter)

Über die o.a. gesetzlichen Vorgaben hinaus besitzt das im Kreis Steinfurt zur Besetzung der o.a. Notfall-Rettungsmittel (RTW und NEF) eingesetzte hauptamtliche Personal grundsätzlich mindestens die Qualifikation als Rettungsassistentin oder Rettungsassistent. Eine diesbezügliche Regelung ist sowohl in den Rettungsdienstverträgen mit den Stationsgemeinden (kreisangehörige Städte, die über eine Rettungswache verfügen) als auch in den entsprechenden Vereinbarungen

mit den in den Rettungsdienst eingebundenen Hilfsorganisationen enthalten. Darüber hinaus besitzt das im Kreis Steinfurt im Krankentransport zur Besetzung der KTW vorgehaltene Einsatzpersonal mindestens die Qualifikation als „Rettungsanwärtin“ oder „Rettungsanwärtler“.

2.5.1.2 Bemessung

Ein externes Sachverständigenbüro (Fa. Orgakom Analyse + Beratung GmbH) ermittelte im Frühjahr 2011 im Auftrag des Kreises Steinfurt den für die Besetzung der Rettungsmittel und die Übernahme von Querschnittsfunktionen erforderlichen Personalbedarf der Rettungswachen. Neben den Vorhaltezeiten der Rettungsmittel flossen u.a. die zusätzlichen Stundenanteile für Funktionsträger (MPG-Beauftragte, Desinfektoren und Lehrrettungsassistenten) sowie die zu kompensierenden Ausfallzeiten auf Grund von Urlaub, Krankheit, Fortbildungen etc. als maßgebliche Größen in die Ermittlung der Stellenbedarfe ein. Ebenfalls berücksichtigt wurde die gesetzliche Festlegung der zulässigen Höchstarbeitszeit für feuerwehrtechnische Beamte auf 48 Stunden pro Woche. Im August 2015 beauftragte der Kreis Steinfurt das o.a. Sachverständigenbüro, im unmittelbaren Anschluss an die Fortschreibung des Organisationsgutachtens (siehe Ziffer 2.3.3.2) auch das Gutachten zur Ermittlung des Personalbedarfs im Rettungsdienst fortzuschreiben. Die Fortschreibung der Personalbedarfsermittlung berücksichtigt neben der Vorhaltung der zusätzlichen Rettungsmittel auch die zusätzlichen Arbeitsumfänge in den Rettungswachen, die sich aus den Regelungen zur Notfallsanwärtlerausbildung sowie der Mitarbeit in Arbeitsgruppen des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst ergeben. Die Ergebnisse der fortgeschriebenen Personalbedarfsermittlung sowie die dabei zu berücksichtigenden Parameter (Personalvorhaltestunden, Nettojahresarbeitszeit der Mitarbeiter etc.) sind in einer tabellarischen Übersicht (Anlage) dargestellt. Ändern sich die zu berücksichtigenden Parameter, so erfährt die tabellarische Übersicht eine entsprechende Anpassung mit der Folge, dass der so ermittelte Personalbedarf den jeweils aktuellen Gegebenheiten entspricht.

2.5.1.3 Ehrenamtlichkeit / Einbindung der Hilfsorganisationen

Das Deutsche Rote Kreuz (DRK), die Johanniter-Unfall-Hilfe (JUH) und der Malteser Hilfsdienst (MHD) sind an den Standorten Greven (MHD), Rheine (JUH) und Westerkappeln (DRK) sowohl im Krankentransport als auch in der Notfallrettung in den Rettungsdienst des Kreises Steinfurt vertraglich eingebunden (vgl. Ziff. 2.3.3.4 und 2.4.5.3). Für den Betrieb der Rettungswachen ist hauptamtliches Personal in ausreichender Zahl vorzuhalten. Der auf freiwilliger Basis fußende Einsatz ehrenamtlicher Kräfte im Krankentransport und in der Notfallrettung wird vom Kreis Steinfurt als Träger des Rettungsdienstes ausdrücklich anerkannt. Ehrenamtliche Kräfte sammeln so praktische Erfahrungen im Umgang mit (Notfall-)Patientinnen oder (Notfall-)Patienten. Dies wiederum wirkt sich positiv auf die Qualität der Patientenversorgung in den Einsatzeinheiten des Kreises Steinfurt bei größeren

Schadenslagen aus. Zudem zeigt die Erfahrung, dass viele ehrenamtliche Kräfte ihr Ehrenamt im Verlauf zum Beruf gemacht haben und mittlerweile als hochmotivierte hauptamtliche Kräfte in Brandschutz, Rettungsdienst sowie als Notärztinnen oder Notärzte zur Verfügung stehen.

2.5.1.4 Ausbildung

Wie unter Ziff. 2.5.1.1 ausgeführt, besitzt das in der Notfallrettung des Kreises Steinfurt tätige hauptamtliche Personal grundsätzlich die Mindestqualifikation „Rettungsassistentin“ oder „Rettungsassistent“. Die Ausbildung zur Rettungsassistentin oder zum Rettungsassistenten richtete sich bis zum 31.12.2014 nach dem Gesetz über den Beruf der Rettungsassistentin und des Rettungsassistenten (Rettungsassistentengesetz – RettAssG).

Zum 01.01.2014 führte der Bundesgesetzgeber mit dem Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfallsanitätergesetz – NotSanG) das Berufsbild der Notfallsanitäterin oder des Notfallsanitäters als höchste nichtärztliche Qualifikation im Rettungsdienst ein. Das Berufsbild der Rettungsassistentin oder des Rettungsassistenten löste damit das Berufsbild der Rettungsassistentin oder des Rettungsassistenten ab. Nach einem Übergangsjahr, in dem beide Ausbildungen (theoretisch) parallel möglich waren, findet eine Ausbildung zur Rettungsassistentin oder zum Rettungsassistenten seit dem 01.01.2015 nicht mehr statt.

Viele zunächst offen gebliebene Fragen zur konkreten Ausgestaltung der Notfallsanitäterausbildung wurden erst im Laufe des Jahres 2015 mit dem Erlass von Ausführungsbestimmungen durch das Land NRW geklärt. Im Kreis Steinfurt wird die Ausbildung zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter seit dem 01.10.2015 angeboten. Auszubildende Stellen sind die Stationsgemeinden sowie die drei in den Rettungsdienst eingebundenen Hilfsorganisationen (DRK, JUH und MHD). Die dreijährige Vollausbildung gliedert sich in drei Teilabschnitte: den theoretischen und praktischen Unterricht an einer staatlich anerkannten Schule (1.920 Stunden), die praktische Ausbildung in einer genehmigten Lehrrettungswache (1.960 Stunden) und die praktische Ausbildung in einem geeigneten Krankenhaus (720 Stunden). Die Rettungswachen in Emsdetten, Greven (Feuerwehr), Ibbenbüren, Lengerich, Ochtrup, Rheine (Feuerwehr) und Steinfurt verfügen jeweils über eine Genehmigung des Kreises Steinfurt als Lehrrettungswache für die Ausbildung von Rettungsassistentinnen oder Rettungsassistenten. Gemäß den Ausführungsbestimmungen des Landes NRW zum Notfallsanitätergesetz besitzen diese Lehrrettungswachen einen Bestandsschutz für die Notfallsanitäterausbildung bis zum 31.12.2020. Bis dahin muss eine neue Genehmigung des Kreises Steinfurt vorliegen.

Die Einzelheiten zur Ausgestaltung zur Notfallsanitäterausbildung im Kreis Steinfurt sind in der Anlage I dargestellt, auf die an dieser Stelle Bezug genommen wird.

Für die Rettungsassistentinnen oder Rettungsassistenten bzw. Notfallsanitäterinnen oder Notfallsanitäter der Feuer- und Rettungswache Rheine, die zusätzlich Dienste auf dem Rettungshubschrauber (RTH) „Christoph Europa 2“ in Rheine versehen, ist neben der Ausbildung zur Rettungsassistentin oder zum Rettungsassistenten bzw. Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter die Qualifikation zum „Helicopter Emergency Medical Services Crew Member (HEMS-CM)“ erforderlich. In diesem Aufgabengebiet finden regelmäßige akademiegebundene HEMS-Fortbildungen sowie praktische Fortbildungen in der Fachklinik für Anästhesie und Intensivmedizin des Mathias-Spitals Rheine statt.

Neben der „Basisausbildung“ im Rettungsdienst verfügen verschiedene Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zur Aufrechterhaltung des täglichen Dienstbetriebes über Sonderausbildungen. Hierzu zählen die Ausbildungen zur/zum

- staatlich geprüften Desinfektorin oder Desinfektor,
- Beauftragten für Medizinproduktesicherheit gem. MPG/MPBetrVO,
- Lehrrettungsassistentinnen oder Lehrrettungsassistenten bzw. Praxisanleiterinnen oder Praxisanleiter.

Die Anzahl der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter pro Rettungswache, die über eine derartige Sonderausbildung verfügen müssen, richtet sich nach unterschiedlichen Kriterien, wie beispielsweise der Größe der Rettungswache, der Anzahl der Rettungsmittel und der Anzahl Auszubildender im Rettungsdienst. Festgelegt wird die konkrete Anzahl der Funktionsstellen pro Rettungswache in dem Gutachten der Fa. Orgakom zur bedarfsgerechten Personalausstattung im Rettungsdienst des Kreises Steinfurt (vgl. 2.5.1.2).

2.5.1.5 Fortbildung

Zu den Berufspflichten des in Krankentransport und Rettungsdienst eingesetzten Personals (einschl. Leitstellenpersonal) gehört gem. § 5 Abs. 4 RettG NRW die jährliche – nachzuweisende – Teilnahme an einer 30-stündigen aufgabenbezogenen Fortbildung. Die fehlende Teilnahme an der vorbezeichneten Fortbildung stellt für die jeweilige Mitarbeiterin oder den jeweiligen Mitarbeiter ein Berufsausübungshindernis dar, d.h. die betreffende Mitarbeiterin oder der betreffende Mitarbeiter darf in Krankentransport und Notfallrettung nicht mehr eingesetzt werden.

Neben der im Rettungsgesetz NRW beschriebenen Fortbildungspflicht werden weitere Veranstaltungen und Seminare für das nichtärztliche Personal in Krankentransport und Rettungsdienst angeboten. So nimmt das Personal auf Grund der besonderen Gefahren, die aus der Nutzung von Sonder- und Wegerechten im Straßenverkehr resultieren, jährlich an entsprechenden Unterweisungen teil. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen zudem an Fahrsicherheitstrainings teil, um das theoretische Wissen zu festigen und die praktische Umsetzung zu üben. Darüber

hinaus werden weitere Veranstaltungen zu speziellen rettungsdienstlich relevanten Themen angeboten, wie z.B.:

- Fortbildungsseminar für Lehrrettungsassistentinnen oder Lehrrettungsassistenten/Praxisanleiterinnen oder Praxisanleiter
- Seminare „Grenzsituationen und belastende Ereignisse in Feuerwehr und Rettungsdienst“,
- Fortbildungsseminare für ersteintreffende Besatzungen (Rettungsassistentinnen oder Rettungsassistenten/Notfallsanitäterinnen oder Notfallsanitäter) von Notarzteinsetzfahrzeugen und Rettungswagen zur Bewältigung von größeren Schadenlagen mit einem Massenanfall von Verletzten (ManV),
- Fort- und Weiterbildungen für Beauftragte für Medizinproduktesicherheit nach der Medizinprodukte-Betreiberverordnung,
- Fort- und Weiterbildungen für Desinfektorinnen oder Desinfektoren,
- Fort- und Weiterbildungen zur Bewältigung von größeren Schadenlagen mit einem Massenanfall von Verletzten (ManV) mittels „Aktiver Großschaden-Simulation (AGS)“,
- Fortbildungen im Konzept „TraumaManagement®“

Über die Notwendigkeit weiterer Fortbildungsveranstaltungen und –seminare entscheidet der Träger des Rettungsdienstes im Einzelfall.

Der Kreis Steinfurt als Träger des Rettungsdienstes arbeitet eng mit der Akademie für Gesundheitsberufe am Mathias-Spital Rheine zusammen. Die Durchführung der Aus- und Weiterbildung für das nichtärztliche Personal im Krankentransport und im Rettungsdienst an der Akademie für Gesundheitsberufe in Rheine hat sich seit vielen Jahren insbesondere wegen der Qualifikation der Akademie, der engen fachlichen Abstimmung mit der oder dem ÄLRD sowie der Ortsnähe in besonderem Maße bewährt.

In Ergänzung zur sogenannten „30-Stunden-Pflichtfortbildung“ und um der erweiterten Garantenstellung von hauptamtlich im Rettungsdienst eingesetzten Rettungsassistentinnen oder Rettungsassistenten/Notfallsanitäterinnen oder Notfallsanitätern gerecht werden zu können, hat der Kreis Steinfurt in Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Akutkrankenhäusern im Kreisgebiet die organisatorischen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um Rettungsassistentinnen oder Rettungsassistenten/Notfallsanitäterinnen oder Notfallsanitäter des Regelrettungsdienstes im Krankenhaus in leitlinienkonformen, praktischen Maßnahmen der Notkompetenz ausbilden und in Übung halten zu lassen. Die Zuständigkeit für die Einsteuerung des Personals in diese Maßnahme liegt bei den Stationsgemeinden und den in den Rettungsdienst eingebundenen Hilfsorganisationen im Kreis Steinfurt. Zudem wurde unter Federführung der Akademie für Gesundheitsberufe des Mathias-Spitals Rheine und unter Beteiligung

aller Rettungswachen eine Arbeitsgruppe „Praxisanleiter“ eingerichtet, die in regelmäßigen Abständen zur Erörterung sich aus der Notfallsanitäterausbildung ergebender Fragestellungen zusammenkommt.

Als Nebenaufgabe bildet die Feuer- und Rettungswache Rheine Unteroffizierinnen oder Unteroffiziere der Laufbahn des Sanitätsdienstes der Bundeswehr im Rettungsdienst fachlich aus und fort. Grundlage dafür ist eine Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Kreis Steinfurt und der Stadt Rheine (Anlage).

2.5.1.6 Gesundheitliche Eignung

Gemäß § 4 Abs. 1 RettG NRW muss das Personal im Krankentransport und in der Notfallrettung für diese Aufgaben gesundheitlich geeignet sein. Zudem unterliegen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rettungsdienstes im Rahmen ihrer alltäglichen Aufgabenerfüllung einer erhöhten gesundheitlichen Gefährdung durch möglichen Kontakt mit bisweilen hochansteckenden Krankheitserregern, die in Teilen impfpräventabel sind. Die gesundheitliche Eignung des Rettungsdienstpersonals ist aufgrund einer ärztlichen Untersuchung durch ein ärztliches Zeugnis vor Aufnahme der Tätigkeit nachzuweisen. In dem ärztlichen Zeugnis ist auch zu bestätigen, dass die untersuchte Person nicht an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt oder dessen verdächtig ist und dass sie keine Krankheitserreger ausscheidet. Die rechtzeitige Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ist vom Träger des Rettungsdienstes und den in Notfallrettung und Krankentransport eingebundenen Unternehmen zu überwachen.

Die im Rettungsdienst eingesetzten Beamtinnen oder Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes nehmen spätestens alle drei Jahre, ab dem 50. Lebensjahr jährlich, an einer Untersuchung nach arbeitsmedizinischen Grundsätzen (G 26.3 – schwerer Atemschutz) teil. Darüber hinaus sieht die Arbeitsmedizinische Vorsorgeverordnung (ArbMedVV) die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung G 42 vor, die ihre Grundlagen u.a. aus der Biostoffverordnung bezieht und der sich das beruflich im Rettungsdienst eingesetzte Personal vor erstmaligem Einsatz, 12 Monate nach der Erstuntersuchung und dann regelmäßig alle 36 Monate stellen muss. Neben dieser arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung existieren zudem auch die Empfehlungen der Ständigen Impfkommission der Bundesrepublik Deutschland am Robert-Koch-Institut (STIKO), die u.a. – über die für alle Bevölkerungsanteile geltenden Impfempfehlungen hinaus – für das im Rettungsdienst eingesetzte Personal besondere Schutzimpfungen empfehlen. Hier werden neben der Hepatitis B-Immunsierung, deren Wirksamkeit bei dem im Gesundheitsdienst tätigen Personal mittels einer Impftiterbestimmung geprüft wird, auch aktive Immunsierungen gegen

- Hepatitis A,

- Influenza und
- Pertussis

und die Überprüfung des Impfstatus gegen Masern dringend empfohlen.

Der Kreis Steinfurt als Träger des Rettungsdienstes empfiehlt dem im Krankentransport und in der Notfallrettung eingesetzten Personal daher seinerseits dringend, gemäß G 42/Biostoffverordnung und in Anlehnung an die entsprechenden STIKO-Empfehlungen folgende Impfungen nachzuweisen und deren aktuellen Status aufrecht zu erhalten:

- Tetanus,
- Diphtherie,
- Hepatitis A und B,
- Polio,
- Pertussis,
- Influenza und
- ggf. Mumps, Masern und Röteln nach Maßgabe Arbeitsmediziner.

Da die Personalgestellung für die zu erbringenden Leistungen im Krankentransport und in der Notfallrettung auf Basis der Personalhoheit durch die Stationsgemeinden und die beteiligten Hilfsorganisationen erfolgt, liegt die Überwachung der gesundheitlichen Eignung sowie die Überwachung und Herstellung des erforderlichen Impfschutzes in der Verantwortung der kommunalen Dienstherrn bzw. des jeweiligen Arbeitgebers.

2.5.1.7 Persönliche Schutzausrüstung

Im Rahmen der Personalgestellung durch die Kommunen und die Hilfsorganisationen sind diese für die Gestellung der persönlichen Schutzausrüstung verantwortlich. Die Mindestanforderungen an die persönliche Schutzausrüstung ergeben sich aus:

- GUV-R 2106,
- Richtlinien für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (Hygieneanforderungen im Krankentransport),
- UUV-Gesundheitsdienst und
- Hygieneplan für die Feuer- und Rettungswachen im Kreis Steinfurt.

Die persönliche Schutzausrüstung im Rettungsdienst besteht mindestens aus Schutzjacke, Schutzhose und Schutzhosen. Im Sinne der Standardisierung der Einsatzbekleidung sowie mit Blick auf die Einhaltung der einschlägigen Hygienevorschriften wird die Lieferung, Reinigung und Pflege der kreisweit einheitlichen Schutzjacken und Schutzhosen für das nichtärztliche Einsatzpersonal seit November 2014 über einen diesbezüglich durch den Kreis Steinfurt zentral

beauftragten und entsprechend zertifizierten Dienstleister sichergestellt. Zur zusätzlichen persönlichen Schutzausrüstung, die vom Kreis Steinfurt als Träger des Rettungsdienstes gestellt wird, zählen Einweg-Infektionsschutzkittel, Einweg-Handschuhe, Schutzbrillen und Atemschutz (Mund-Nasen-Schutz, FFP 1-, FFP 2- und FFP 3-Masken).

2.5.2 Ärztliches Personal (Notärztinnen oder Notärzte)

Im Rettungsdienst des Kreises Steinfurt erfolgt die personelle Besetzung der Notarztstandorte über vier im Kreisgebiet ansässige Akutkrankenhäuser, ein Krankenhaus mit Sitz außerhalb des Kreises Steinfurt und über den zum 01.01.2009 eingerichteten Notarztpool.

2.5.2.1 Notarztgestaltung über die Krankenhäuser

Auf Grund stetiger Veränderungen in der Krankenhauslandschaft stehen im Kreis Steinfurt derzeit nur noch vier Akutkrankenhäuser für eine Notarztgestaltung am jeweiligen Standort zur Verfügung:

- Gesundheitszentrum Rheine (Betriebsstätte Mathias-Spital),
- Klinikum Ibbenbüren,
- HELIOS Klinik Lengerich und
- UKM Marienhospital Steinfurt.

Von den vorgenannten Kliniken gewährleisten dabei nur die beiden größten Häuser, das Gesundheitszentrum Rheine und das Klinikum Ibbenbüren, die Notarztgestaltung an 24 Stunden pro Tag und sieben Tagen pro Woche aus dem eigenen Personalbestand.

Die beiden Notarztstandorte Lengerich und Steinfurt werden montags bis freitags jeweils tagsüber durch die beiden ortsansässigen Krankenhäuser versorgt, in Emsdetten und Greven erfolgt die Notarztgestaltung über die St. Franziskus-Hospital Münster GmbH, die in Greven auch Trägerin des Maria-Josef-Hospitals ist. Am Notarztstandort Ochtrup findet die Notarztgestaltung in einem Mischsystem durch das Gesundheitszentrum Rheine und den Notarztpool des Kreises Steinfurt statt. Für den noch zu errichtenden Notarztstandort Mettingen wird zeitgerecht eine Notarztgestaltung eingerichtet werden.

Die Besetzung der Notarztstandorte durch die jeweiligen Krankenhäuser ist im Rahmen von Einzelverträgen zwischen dem Kreis Steinfurt und den jeweiligen Krankenhausträgern geregelt. In den Verträgen finden insbesondere die Besetzzeiten und die entsprechende Vergütung durch den Kreis Steinfurt ihren Niederschlag. Geregelt sind aber auch weitere Detailfragen, wie z.B. die Ausstattung

der Krankenhausnotärztinnen oder Krankenhausnotärzte mit der erforderlichen Einsatzbekleidung.

Zur Optimierung der NEF-Ausrückzeiten ist der Kreis Steinfurt bemüht, wo immer möglich, die gemeinsame Vorhaltung von Notärztin oder Notarzt und NEF mit NEF-Fahrerin oder NEF-Fahrer am selben Ort sicherzustellen. In Greven und Steinfurt wurden in 2015 mit dem Umbau (MHD-Wache Greven) bzw. Neubau (ST-Borghorst) der Rettungswache die räumlichen Voraussetzungen zur Vorhaltung der Notärztin oder des Notarztes in der Rettungswache geschaffen. Zudem konnte in den Verhandlungen mit den jeweiligen Krankenhausträgern eine Einigung hinsichtlich einer Verortung der krankenhausgestellten Notärztin oder des krankenhausgestellten Notarztes in der Rettungswache erzielt werden. Für den Notarztstandort Ibbenbüren ist ebenfalls eine Verlegung der Notarztvorhaltung vom Klinikum Ibbenbüren auf die Rettungswache Ibbenbüren vorgesehen; die diesbezüglichen Verhandlungen mit der Klinikleitung wurden bereits aufgenommen. Auch für den Notarztstandort Rheine links der Ems gibt es Überlegungen hinsichtlich einer Zusammenführung von Notärztin oder Notarzt und NEF bzw. NEF-Fahrerin oder NEF-Fahrer, mit Blick auf die räumliche Nähe von Rettungswache und notarztstellendem Krankenhaus ist der Handlungsbedarf dort allerdings vergleichsweise gering. Für das in Rheine noch zu etablierende zweite NEF ist die gemeinsame Vorhaltung von Notärztin oder Notarzt und Fahrzeug am noch zu errichtenden Standort Rheine rechts der Ems vorgesehen. In Lengerich verhindern die aktuellen baulichen Gegebenheiten bis auf Weiteres eine Vorhaltung der Notärztin oder des Notarztes in der Rettungswache. Am Standort Emsdetten ist die Notärztin oder der Notarzt an der Rettungswache verortet, am Standort Ochtrup bestehen Verortungen der Notärztin oder des Notarztes sowohl an der Rettungswache als auch am Krankenhaus, je nachdem, aus welcher Personalgestellung die Notärztin oder der Notarzt jeweils originiert. Für den neuen Notarztstandort in Mettingen ist die gemeinsame Vorhaltung von Notärztin oder Notarzt, NEF und NEF-Fahrerin oder NEF-Fahrer als klare Zielvorstellung ausgegeben.

2.5.2.2 Notarztgestellung über den Notarztpool

Als sich zum Ende des Jahres 2008 abzeichnete, dass einige der im Kreisgebiet ansässigen Krankenhäuser auf Grund ihrer angespannten Personallage zur dauerhaften und bruchfreien Gestellung von Notärztinnen oder Notärzten nicht mehr in der Lage sein würden, begegnete der Kreis Steinfurt dieser Situation durch die Einrichtung eines Notarztpools zum 01.01.2009.

Der Notarztpool des Kreises Steinfurt setzt sich aus freiberuflich tätigen Notärztinnen und Notärzten zusammen, die über einen Rahmenvertrag auf Honorarbasis für den rettungsdienstlichen Träger tätig sind. Er deckt an den Standorten Greven, Lengerich, Ochtrup und Steinfurt die nicht über die jeweiligen Krankenhäuser (siehe oben) besetzten Vorhaltezeiten ab. Die Stationierung der Poolnotärztinnen und

Poolnotärzte erfolgt dabei jeweils auf den Rettungswachen. Zuständig für die personelle Besetzung des Notarzt pools, Aufsicht, Überwachung und Qualitätssicherung ist die Ärztliche Leiterin oder der Ärztliche Leiter Rettungsdienst des Kreises Steinfurt.

2.5.2.3 Einzelregelungen der Notarztvorhaltung

Standort	NA-Gestellung über Krankenhaus	NA-Gestellung über Notarzt pool
Emsdetten	St. Franziskus-Hospital Münster montags – freitags 8.00 – 19.00 Uhr (außer gesetzliche Feiertage)	-
Greven	St. Franziskus-Hospital Münster montags – freitags 8.00 – 16.30 Uhr (außer gesetzliche Feiertage)	montags – freitags 16.30 – 8.00 Uhr samstags, sonn- und feiertags 8.00 – 8.00
Ibbenbüren	Klinikum Ibbenbüren montags – sonntags 0.00 – 24.00 Uhr	-
Lengerich	HELIOS Klinik Lengerich montags – freitags 7.30 – 16.00 Uhr (außer gesetzliche Feiertage)	montags – freitags 16.00 – 7.30 Uhr samstags, sonn- und feiertags 7.30 – 7.30 Uhr
Mettingen	N.N.	N.N.
Ochtrup	-	montags – freitags 8.00 – 20.00 Uhr (teilweise auch Gestellung über Gesundheitszentrum Rheine)
Rheine	Gesundheitszentrum Rheine montags – sonntags 0.00 – 24.00 Uhr	-
Steinfurt	UKM Marienhospital Steinfurt montags – freitags 8.00 – 16.30 Uhr (außer gesetzliche Feiertage)	montags – freitags 16.30 – 8.00 Uhr samstags, sonn- und feiertags 8.00 – 8.00 Uhr

2.5.2.4 Qualifikation der Notärztinnen oder Notärzte

Gem. § 4 Abs. 3 RettG NRW müssen in der Notfallrettung eingesetzte Ärztinnen und Ärzte über den Fachkundenachweis Rettungsdienst einer Ärztekammer oder eine von den Ärztekammern Nordrhein oder Westfalen-Lippe als vergleichbar anerkannte Qualifikation verfügen (Notärztin oder Notarzt). In Ergänzung dieser Grundvoraussetzung legt der Kreis Steinfurt als Träger des Rettungsdienstes großen Wert auf die medizinfachliche Qualität der notärztlichen Versorgung. Ziel des rettungsdienstlichen Trägers ist der Erhalt eines qualitativ hochwertigen Notarztsystems vor allem durch Fort- und Weiterbildung der in seinem Auftrag tätigen Notärztinnen und Notärzte. Diese Intention des Kreises Steinfurt wird nunmehr durch eine mit der Novellierung des Rettungsgesetzes NRW in 2015 eingeführte Fortbildungsverpflichtung für Notärztinnen und Notärzte (§ 5 Abs. 4 RettG NRW) gestützt. Die Zuständigkeit für die Regelung von Umfang und Inhalten der notwendigen Fortbildungen der Ärztinnen und Ärzte im Rettungsdienst überträgt der Gesetzgeber den Landesärztekammern. Diese haben sich in den entsprechenden Gremien darauf geeinigt, dass im öffentlichen Rettungsdienst nur noch Notärztinnen und Notärzte eingesetzt werden dürfen, die regelmäßig in einem zweijährigen Zeitraum zumindest 20 Punkte in notärztlichen Fortbildungen erwerben. Der Nachweiszeitraum für Notärztinnen und Notärzte in NRW gilt seit dem 01.04.2016. Die Sicherstellung, dass nur entsprechend fortgebildete Ärztinnen oder Ärzte im Rettungsdienst zum Einsatz kommen, obliegt der jeweiligen Ärztlichen Leiterin oder dem jeweiligen Ärztlichen Leiter Rettungsdienst.

Der Kreis Steinfurt hat für seinen Zuständigkeitsbereich das folgende Verfahren eingeführt:

- Die im öffentlichen Rettungsdienst des Kreises Steinfurt eingesetzten (Pool-) Notärztinnen oder Notärzte weisen der Ärztlichen Leiterin oder dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst Kreis Steinfurt erstmalig bis zum 31.03.2018 (und nachfolgend alle 2 Jahre jeweils bis zum 31.03.) unaufgefordert den Erwerb von mindestens 20 Fortbildungspunkten nach. Sollte die Fortbildungsverpflichtung zu diesem Termin nicht erfüllt sein oder der Fortbildungsnachweis nicht vorgelegt worden sein, so darf die betreffende Notärztin oder der betreffende Notarzt nicht mehr im öffentlichen Rettungsdienst des Kreises Steinfurt eingesetzt werden.
- Für die Notärztinnen oder Notärzte, die ausschließlich auf Basis von vertraglichen Vereinbarungen mit Krankenhäusern im öffentlichen Rettungsdienst eingesetzt werden, erfolgt der Fortbildungsnachweis beim jeweiligen Arbeitgeber. Der Kreis Steinfurt geht insofern davon aus, dass die vertraglich an den Kreis Steinfurt gebundenen Krankenhäuser nur Notärztinnen oder Notärzte zur Dienstleistung einsetzen, die den

einschlägigen gesetzlichen Regelungen in NRW hinsichtlich Ausbildung, Qualifikation und Fortbildung Genüge leisten.

- Die oder der ÄLRD Kreis Steinfurt ist Mitglied des Wissenschaftlichen Leitungsteams der Ärztekammer Westfalen-Lippe für den Bereich der „Notarztfortbildung Westfalen-Lippe (NAW-L)“ und erarbeitet/strukturiert in dieser Funktion notärztliche Fortbildungsveranstaltungen auf Ebene der ÄK-WL.

2.5.2.5 Standortbeauftragte Notärztinnen oder Notärzte

Jeder Notarztstandort im Kreis Steinfurt verfügt über eine oder einen an den Träger des Rettungsdienstes vertraglich gebundenen „Standortbeauftragte Notärztin“ oder „Standortbeauftragten Notarzt“, die oder der die medizinischen und medizinisch-organisatorischen Belange des jeweiligen Notarztstandortes (ärztlicherseits) gegenüber dem Träger des Rettungsdienstes, dem jeweiligen Krankenhaus am Standort und der Ärztlichen Leiterin oder dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst Kreis Steinfurt formuliert. Die Standortbeauftragte Notärztin oder der Standortbeauftragte Notarzt nimmt an regelmäßigen Dienstbesprechungen aller Standortbeauftragten Notärztinnen oder Notärzte im Kreis Steinfurt mit dem Träger des Rettungsdienstes in Form der Ärztlichen Leiterin oder des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst Kreis Steinfurt teil. Sie oder er stellt ferner das Bindeglied zwischen den im Einsatzbereich tätigen Notärztinnen oder Notärzten und den vorgenannten Gremien/Institutionen dar und sorgt für einen reibungslosen Dienstablauf, für einen ständigen Informationsfluss sowie für die Einhaltung der im Rettungsdienst des Kreises Steinfurt gültigen Regularien und Verfahrensanweisungen. Zudem wirkt sie oder er als „verlängerter Arm“ der Ärztlichen Leiterin oder des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst nach deren oder dessen Vorgaben in zugewiesenen Aufgabenbereichen.

2.5.3 Ärztliche Leiterin oder Ärztlicher Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) Kreis Steinfurt

Gem. § 7 Abs. 3 RettG NRW ist der Rettungsdienst in medizinischen Belangen und Angelegenheiten des Qualitätsmanagements von einer Ärztlichen Leitung Rettungsdienst zu leiten und zu überwachen. Die Zuständigkeit für die Bestellung einer Ärztlichen Leiterin oder eines Ärztlichen Leiters Rettungsdienst und die Verantwortung für die Durchführung der Aufgabe liegen beim Träger des Rettungsdienstes.

Im Vorgriff auf die vorbezeichnete Regelung, die in NRW erst 2015 mit der Novellierung des Rettungsgesetzes NRW Einzug hielt, beschäftigt der Kreis Steinfurt bereits seit dem 01.01.2009 einen hauptamtlichen Ärztlichen Leiter Rettungsdienst, seit dem 01.06.2013 mit vollem Stellenumfang. Die Ärztliche Leiterin oder der Ärztliche Leiter Rettungsdienst ist im Kreis Steinfurt unmittelbar der

Kreisordnungsdezernentin oder dem Kreisordnungsdezernenten unterstellt und berät diese oder diesen in medizinischen und medizinisch-organisatorischen Fragestellungen. Sie oder er nimmt die ärztliche Aufsichts- und Überwachungsfunktion für den medizinischen Bereich des Rettungsdienstes einschließlich der rettungsdienstlichen Leitstelle wahr und ist dem o.a. gesetzlichen Auftrag folgend federführend verantwortlich für das Qualitätsmanagement im Rettungsdienst des Kreises Steinfurt. Ihr oder ihm obliegen die Festlegung der im Rettungsdienst zur Anwendung gelangenden medizinischen Gerätschaften, Medikamente und Verbrauchsmaterialien sowie der fachlichen Grundlagen der rettungsdienstlichen Disposition der Kreisleitstelle. Die oder der ÄLRD standardisiert und harmonisiert die im Rettungsdienst des Kreises Steinfurt eingesetzten Materialien und Gerätschaften mit dem Ziel, eine kreisweit einheitliche Ausstattung und Bestückung aller eingesetzten Bodenrettungsmittel zu generieren. Darüber hinaus zeichnet sie oder er für die personelle Besetzung des Notarzt pools sowie für die Aufsicht, Überwachung und Qualitätssicherung aller im Rettungsdienst des Kreises Steinfurt tätigen Notärztinnen oder Notärzte und nichtärztlichen Mitarbeiter verantwortlich. In die Zuständigkeit der Ärztlichen Leiterin oder des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst fällt außerdem der Erlass von Dienst-/Verfahrensanweisungen und Handlungsalgorithmen für das ärztliche und nichtärztliche Einsatzpersonal im Rettungsdienst. Sie oder er legt die für das nichtärztliche Personal im Rettungsdienst geltenden Notkompetenzmaßnahmen fest und prüft fallweise deren Korrektheit nach erfolgter Anwendung. Zudem stellt sie oder er im Rahmen ihrer oder seiner Möglichkeiten die Einhaltung der von den Notfallsanitäterinnen oder Notfallsanitätern zu beherrschenden invasiven Maßnahmen und – mit geeigneten Instrumenten – die gleichbleibend hohe Qualifikation der Notfallsanitäterinnen oder Notfallsanitäter des Rettungsdienstes Kreis Steinfurt im zeitlichen Verlauf sicher.

Für den Bereich der in den Rettungsdienst des Kreises Steinfurt eingebundenen Luftrettungsmittel gelten die internen fachlichen und fachdienstlichen Verfahrensanweisungen des jeweiligen Betreibers. Zusätzliche fachdienstliche Weisungen der Ärztlichen Leiterin oder des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst in Form von Verfahrensanweisungen und Handlungsalgorithmen mit Einfluss auf die Luftrettungsmittel erfolgen grundsätzlich nur in Abstimmung mit den jeweils verantwortlichen Vertreterinnen oder Vertretern des Betreibers der Luftrettung.

Alle Verfahrensanweisungen, Handlungsempfehlungen und rettungsdienstlichen Ausstattungsvorgaben der Ärztlichen Leiterin oder des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst Kreis Steinfurt sind jederzeit öffentlich verfügbar und aktualisiert im Internetauftritt des Kreises Steinfurt unter www.kreis-steinfurt.de – Rettungsdienst – Ärztlicher Leiter Rettungsdienst – hinterlegt. Zudem wird in inhaltlicher Verantwortung der oder des ÄLRD eine Anwendungssoftware (Application Software – kurz: App) des Kreises Steinfurt für mobile Betriebssysteme aufgelegt, in der u.a. die Standard-Arbeitsanweisungen und Handlungsempfehlungen für Notfallsanitäterinnen oder Notfallsanitäter im Kreis Steinfurt durch das rettungsdienstliche Einsatzpersonal im

Notfalleinsatz nachgelesen werden können. Ziel ist es, damit eine erhöhte Handlungssicherheit für die Notfallsanitäterinnen oder Notfallsanitäter zu generieren und in der Folge die Patientensicherheit zu stärken.

Die oder der ÄLRD des Kreises Steinfurt prüft und genehmigt Anträge Dritter bezüglich der Mitfahrt auf Rettungsmitteln des Kreises Steinfurt. Diese Mitfahrten dienen der fachlichen Professionalisierung von – in der Regel ehrenamtlichem – medizinischem Fachpersonal (z.B. aus den Einsatzeinheiten des Kreises Steinfurt sowie den im Kreis Steinfurt etablierten Ersthelfer-Systemen (Sanitäter vor Ort bzw. First Responder)) und der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Rettungshelferinnen oder Rettungshelfern und Rettungssanitäterinnen oder Rettungssanitätern der Hilfsorganisationen sowie angehenden Notärztinnen oder Notärzten.

2.6 Einrichtungen des Rettungsdienstes

2.6.1 Einleitung

Gem. § 6 Abs. 1 RettG NRW ist der Kreis Steinfurt als Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports sicherzustellen. In der amtlichen Begründung zu § 6 Abs. 1 RettG NRW wird auf die funktionale Einheit von Notfallrettung und Krankentransport hingewiesen. Der Rettungsdienst und insbesondere die Notfallrettung stellen nach höchstrichterlicher Rechtsprechung eine staatliche Aufgabe der Gesundheitsvorsorge und Gefahrenabwehr dar (hoheitliche Aufgabe). Dem Kreis Steinfurt als Träger des Rettungsdienstes obliegt die Gesamtverantwortung für die Aufgabe „Rettungsdienst“. Er hat in seinem Gebiet den Rettungsdienst unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln von Medizin und Technik eigenverantwortlich sach- und fachgerecht zu organisieren.

Eine bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports bedeutet, dass alle Leistungen zu jeder Zeit und an jedem Ort im Kreis Steinfurt zeitgerecht erbracht werden können. Zu den Sicherstellungsverpflichtungen des Kreises Steinfurt gehören somit:

- Organisation des Rettungsdienstes
- Aufstellung und Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplans
- Errichtung und Betrieb einer Leitstelle
- Betrieb von Rettungswachen
- Beteiligung an der Luftrettung
- Zusammenarbeit mit Krankenhäusern zur Aufnahme von Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten
- Regelungen für den Einsatz von Notärztinnen oder Notärzten

- Treffen ausreichender Vorbereitungen für den Einsatz zusätzlicher Rettungsmittel und zusätzlichen Personals für Schadensereignisse mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker
- Bereitstellung und Einsatzregelung von Leitenden Notärztinnen oder Notärzten und Organisatorischen Leiterinnen oder Leitern Rettungsdienst

Der Kreis Steinfurt als Träger des Rettungsdienstes ist zugleich Untere Katastrophenschutzbehörde. Schon vor diesem Hintergrund hat der Kreis Steinfurt die Verpflichtung, Maßnahmen für eine ausreichende rettungsdienstliche Versorgung in allen Gefahrenlagen zu treffen. Auch bei größeren Schadenslagen oder einer Großschadenslage (Katastrophe) bleibt der Rettungsdienst grundlegender und wesentlicher Bestandteil der Abwehrmaßnahmen im Bereich der präklinischen und medizinischen Versorgung. Daraus resultiert die besondere Verpflichtung zur Vorhaltung definierter rettungs- und sanitätsdienstlicher Ressourcen für entsprechende Schadensereignisse. Wesentlicher Garant für die erfolgreiche Bewältigung einer derartigen Schadenslage mit dem Ziel der schnellstmöglichen Rückkehr zur Individualmedizin ist das reibungslose Zusammenwirken von Medizin, Technik, Taktik und Führung.

2.6.2 Fahrzeuge im Rettungsdienst

Im Rettungsdienst des Kreises Steinfurt werden einschließlich der Reserve-Rettungsmittel insgesamt 24 RTW, 12 NEF und 13 KTW eingesetzt. Die zum Einsatz kommenden Rettungsmittel sind gemäß § 3 Abs. 1 RettG NRW Fahrzeuge, die für die Notfallrettung oder den Krankentransport besonders eingerichtet sind (Rettungswagen, Krankentransportwagen). Ferner kommen Notarzt-Einsatzfahrzeuge (NEF) zum Einsatz. Hierbei handelt es sich um Personenkraftwagen, die der schnellen Heranführung der Notärztin oder des Notarztes an die Einsatzstelle dienen und keine Patiententransporte durchführen. In Ergänzung zum bodengebundenen Rettungsdienst werden in der Notfallrettung sowie im Krankentransport Luftfahrzeuge (Rettungshubschrauber, andere geeignete Luftfahrzeuge) eingesetzt. Alle vorgenannten Fahrzeuge müssen in ihrer Ausstattung, Ausrüstung und Wartung den allgemein anerkannten Regeln von Medizin und Technik entsprechen. Neben der medizinischen Ausstattung verfügen alle Rettungsmittel über die erforderliche Kommunikationstechnik. Hierzu zählen:

- eine fest eingebaute Digitalfunkanlage MRT (Mobile Radio Terminal), Modell Sepura SRG3900 S/E, mit einem HBC (Handset Based Console) Bedienapparat, Modell Sepura HBC2, in den RTW und KTW sowie einer zusätzlichen abgesetzten HBC-Bedieneinheit in den RTW
- zwei Handsprechfunkgeräte HRT (Handheld Radio Terminal), Modell Sepura STP9038
- ein TomTom-Navigationsgerät mit GPS-Link

2.6.2.1 Einsatzindikationen und Mindestanforderungen

2.6.2.1.1 Krankentransportwagen (KTW)

Krankentransportwagen (KTW) dienen der Beförderung von Kranken, Verletzten und sonstigen hilfsbedürftigen Patientinnen oder Patienten, die keine Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten sind, unter geeigneten Transportbedingungen einschließlich einer Betreuung durch qualifiziertes Personal.

Alle im Rettungsdienst des Kreises Steinfurt eingesetzten KTW entsprechen mindestens den Anforderungen der DIN EN 1789 (Typ B). Hinsichtlich ihrer medizintechnischen Ausrüstung verfügen alle KTW über einen Notfallrucksack mit umfangreicher Ausstattung, Vakuum-Transport-Immobilisation und einen automatischen externen Defibrillator (AED)

2.6.2.1.2 Rettungswagen (RTW)

Rettungswagen (RTW) sind zur Herstellung und Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit von Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten, die vor und während des Transports einer über das Maß der Ersten Hilfe hinausgehenden Versorgung und ständiger Kontrolle bzw. Aufrechterhaltung der vitalen Funktionen bedürfen.

Alle im Rettungsdienst des Kreises Steinfurt eingesetzten RTW entsprechen mindestens den Anforderungen der DIN EN 1789 (Typ C). Hinsichtlich ihrer medizintechnischen Ausrüstung verfügen alle RTW u.a. über eine Defibrillator-/Monitoreinheit mit automatischer Blutdruckmessung, Kapnographie, 12-Kanal-EKG-Befähigung und Pulsoxymetrie, einen Notfallrucksack, Vakuum-Transport-Immobilisation und ein Intensivbeatmungsgerät.

2.6.2.1.3 Notarzt-Einsatzfahrzeuge (NEF)

Notarzt-Einsatzfahrzeuge (NEF) dienen dem schnellen Heranführen der Notärztin oder des Notarztes an den Notfallort und ermöglichen – bedingt durch die mitgeführte medizintechnische Ausrüstung – eine autarke Primärversorgung (Akutversorgung) von Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten.

Alle im Rettungsdienst des Kreises Steinfurt eingesetzten NEF entsprechen mindestens den Anforderungen der DIN 75 079. Hinsichtlich ihrer medizintechnischen Ausrüstung verfügen alle NEF über eine Defibrillator-/Monitoreinheit mit automatischer Blutdruckmessung, Kapnographie, CO-Metrie, 12-Kanal-EKG-Befähigung und Pulsoxymetrie, einen Notfallrucksack, einen sog. Disaster-Bag für besondere medizinische Schadensereignisse und Versorgungsbedürfnisse und ein Intensivbeatmungsgerät.

2.6.2.1.4 Rettungshubschrauber (RTH) und Intensivtransporthubschrauber (ITH)

Rettungshubschrauber (RTH) und Intensivtransporthubschrauber (ITH) sind speziell ausgestattete Hubschrauber, die als Notarztzubringer, zur Herstellung und Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit von Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten sowie den schonenden Transport von Patientinnen oder Patienten bestimmt sind. Die Hubschrauber können unter den Bedingungen der Sichtflug- (RTH und ITH) und Instrumentenflugregeln (nur ITH) für Primär- und Sekundärtransporte eingesetzt werden.

Die im Kreis Steinfurt stationierten RTH (Rheine) und ITH (Greven) entsprechen hinsichtlich ihrer Ausstattung zumindest der DIN-Norm 13 230.

2.6.2.2 Sonderfahrzeuge

Als Sonderfahrzeug wird im Kreis Steinfurt ein **Schwerlast-Rettungswagen (S-RTW)** der Johanniter-Unfall-Hilfe (JUH) vom Standort Rheine aus eingesetzt. Der Schwerlast-RTW ist hinsichtlich seiner Ausstattung und seiner Abmessungen (auch) auf den Transport besonders schwergewichtiger Patientinnen oder Patienten ausgelegt. Er kommt sowohl für Notfalleinsätze als auch für Krankentransporte besonders schwergewichtiger Patientinnen oder Patienten zum Einsatz.

Daneben disponiert die Leitstelle des Kreises Steinfurt für intensivmedizinische Transporte einen **Intensivtransportwagen (ITW)** des Arbeiter-Samariter-Bundes (ASB) Münster. Dieses Fahrzeug verfügt über eine spezielle Ausstattung für derartige Transporte.

2.6.2.3 Reparaturen, Inspektionen und Austausch

Die Ausschreibung bzgl. der Lieferung von Fahrzeugen für den Rettungsdienst des Kreises Steinfurt sieht seit einigen Jahren die Lieferung „aus einer Hand“ vor, d.h. es erfolgt keine separate Ausschreibung von Fahrgestell bzw. Basisfahrzeug einerseits und Aus- bzw. Aufbau andererseits mehr. Für Wartungs- und Reparaturarbeiten an den Rettungsmitteln ist somit während der Garantiezeit unabhängig von dem betroffenen Bauteil immer der jeweilige Lieferant der zuständige Ansprechpartner.

Die Fahrgestelle bzw. Basisfahrzeuge werden in Fachwerkstätten – nach Möglichkeit in räumlicher Nähe zu der jeweiligen Rettungswache – gewartet und instandgesetzt. Die Benennung von durch den Lieferanten autorisierten Fachwerkstätten, die die während der Dauer der Garantiezeit erforderlich werdenden Reparatur- und Wartungsarbeiten durchführen, erfolgt in der Regel bereits im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens. Nach Ablauf der Garantiezeit werden kleinere Reparaturen und Kontrollen teilweise auch unmittelbar in der Rettungswache durch

entsprechend handwerklich ausgebildete (Kfz-Mechanikerinnen oder Kfz-Mechaniker bzw. –Mechatronikerinnen oder –Mechatroniker, Gerätewartinnen oder Gerätewarte) Beamtinnen oder Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes ausgeführt. Reparatur- und Wartungsarbeiten an Aus- und Aufbauten der Fahrzeuge führt in der Regel der jeweilige Ausbauer selbst – ggf. mittels einer Servicetechnikerin oder eines Servicetechnikers vor Ort – durch.

Eine Aussonderung der Stammfahrzeuge erfolgt nach Erreichen einer Laufleistung von 200.000 km oder bei einem Fahrzeugalter von sechs Jahren – je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt. Wenn es der Fahrzeugzustand noch zulässt, werden aus dem Regelbetrieb ausgesonderte Fahrzeuge als Reserve-Fahrzeuge weitergenutzt. Rettungsmittel, die auch aus dem Reservebetrieb ausscheiden, erfahren bei Bedarf eine Nutzung im Patiententransport-Zug (PT-Z) 10 oder gelangen nach Bewertung durch einen Sachverständigen über einschlägige Internetplattformen in den freien Verkauf. Die in der Vergangenheit im Rettungsdienst des Kreises Steinfurt praktizierte Rotation der Fahrzeuge zwischen den einzelnen Rettungswachen wurde mit Blick auf die (auch) laufleistungsgebundene Nutzungsdauer der Rettungsmittel abgeschafft.

2.6.2.4 Übersicht über die Standorte der Rettungsmittel

Rettungswache	RTW	NEF	KTW	Reserve-RTW	Reserve-NEF	Reserve-KTW
Altenberge	1		1			
Emsdetten	2	1				
Greven (FF)	1			1		
Greven (MHD)	1	1	2			
Hopsten	1					
Ibbenbüren	2	1	2	1	1	1
Lengerich	2	1	1	1		
Mettingen		1				
Ochtrup	1	1	1			
Rheine (FF)	2	2	2	1	1	1
Rheine (JUH)	1					

Steinfurt	3	1		1	1	1
Westerkappeln	2		1			
Summe	19	9	10	5	3	3

2.6.2.5 Einheitliches Fahrzeugkonzept

Der Kreis Steinfurt als Träger des Rettungsdienstes rief bereits im Jahr 2008 unter Beteiligung der Rettungswachen des Kreises eine Arbeitsgruppe „Fahrzeugbeschaffung“ ins Leben, die ein einheitliches Fahrzeugkonzept für die im Kreis Steinfurt eingesetzten RTW und KTW entwickelte. Im Ergebnis wurden seinerzeit ein einheitlich ausgebauter KTW und ein einheitlich ausgebauter RTW konzipiert und beschafft. Das einheitliche Fahrzeugkonzept bildet auch heute noch einen Eckpfeiler im Rettungsdienst des Kreises Steinfurt. Unter Berücksichtigung der sich im Laufe der Jahre ergebenden technischen Neuerungen sind die im Kreis Steinfurt eingesetzten Rettungsmittel innerhalb der jeweiligen Fahrzeugkategorie hinsichtlich ihrer Ausstattung vollkommen identisch. Unterschiede im Fahrzeugaus- und –aufbau ergeben sich lediglich aus ggf. unterschiedlichen Fahrzeuggenerationen. Mittlerweile beschafft der Kreis Steinfurt auch die von den in den Regelrettungsdienst eingebundenen Hilfsorganisationen besetzten Fahrzeuge einschließlich der jeweiligen Ausstattung selbst. Die Einheitlichkeit in der Fahrzeugausstattung mündet in eine stetig aktualisierte Bestückungsliste für die im Kreis Steinfurt eingesetzten Rettungswagen.

2.6.2.6 Hygiene und Desinfektion

Ziel des Hygienemanagements im Rettungsdienst ist der Schutz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Patientinnen bzw. Patienten. Der Rettungsdienst ist gehalten, eine Vielzahl von Hygienevorgaben auf unterschiedlichen Ebenen umzusetzen. Um diese Vorgaben einhalten zu können, ist ein einheitlicher Hygiene- und Desinfektionsplan erforderlich. Zudem sind regelmäßige Fortbildungen für das Einsatzpersonal durchzuführen.

Vorgaben zur Hygiene im Rettungsdienst finden sich u.a. wie folgt:

- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)
- Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) 250 – Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege
- RKI-Richtlinien – Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO)

- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV)
- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV), Technische Regeln für Gefahrstoffe
- Gesetz über Medizinprodukte (Medizinproduktegesetz – MPG)
- Verordnung über das Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten (Medizinprodukte-Betreiberverordnung – MPBetreibV)
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
- Berufsgenossenschaftliche Regeln (BGR/GUV-R)
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)

Die von den Stationsgemeinden besetzten Rettungswachen verfügen über jeweils drei staatlich geprüfte Desinfektorinnen oder Desinfektoren. Eine ausreichende Anzahl von Desinfektorinnen oder Desinfektoren ist auch in den weiteren Rettungswachen des Kreises Steinfurt vorhanden. Alle Rettungswachen sind zudem mit automatischen Desinfektionsmittel-Dosiergeräten ausgestattet.

Unter Federführung des Kreisgesundheitsamtes wurde ein einheitlicher Hygiene- und Desinfektionsplan für alle Rettungswachen im Kreis Steinfurt entwickelt (Anlage), der bei Bedarf zu überprüfen und durch das Gesundheitsamt anzupassen ist.

Die Beschaffung der erforderlichen persönlichen Schutzausstattung für das rettungsdienstliche Personal erfolgt zentral durch das Ordnungsamt des Kreises Steinfurt. Ein entsprechendes Schutzkleidungs-Set enthält einen Einweg-Overall, ein Paar nichtsterile Einweg-Handschuhe, eine FFP2-Maske, eine Schutzbrille, ein Paar Einmal-Schuhüberzieher sowie einen Abfallentsorgungsbehälter.

2.6.3 Medizintechnik und medizinisches Verbrauchsmaterial

2.6.3.1 Medizinprodukte und medizintechnische Geräte

Die im Rettungsdienst des Kreises Steinfurt eingesetzten Rettungsmittel entsprechen hinsichtlich ihrer medizintechnischen Ausstattung mindestens den Vorgaben der einschlägigen DIN EN 1789 (RTW und KTW) bzw. DIN 75079 (NEF).

Hierzu gehören bzgl. der RTW (Typ C) u.a. folgende Produkte bzw. Geräte:

- Fahrtrage
- Schaufeltrage
- Vakuum-Matratze
- Tragestuhl
- Combi-Board

- Defibrillator-/Monitoreinheit mit EKG (einschließlich 12-Kanal-Ableitung und telemetrischem Versand), Pulsoxymetrie, Kapnographie, nichtinvasiver Blutdruck- und Temperaturmessung
- Intensivbeatmungsgerät
- Absaugpumpe
- Spritzenpumpe

Über die in der DIN EN 1789 für Krankenkraftwagen des Typs A2 vorgesehene Mindestausstattung hinaus sind die KTW des Kreises Steinfurt mit einer Vakuum-Matratze, einem Notfallrucksack und einem AED-Gerät ausgestattet. Die zuvor auf allen Rettungsmitteln verlasteten Notfallkoffer wurden in 2015 flächendeckend auf Grund der besseren Handhabbarkeit durch Notfallrucksäcke ersetzt.

Die medizintechnische Ausstattung der NEF entspricht seit der Komplettüberarbeitung der DIN 75079 im Jahr 2009 (mit Ausnahme der Geräte zum Patiententransport) im Wesentlichen der vorgenannten RTW-Ausstattung. Zusätzlich werden besondere Gerätschaften für erweiterte Versorgungsbedürfnisse (z.B. intraossärer Zugang, CO-Metrie, Videolaryngoskopie) auf dem NEF vorgehalten. Der schon für eine DIN-konforme Fahrzeugausstattung erforderliche Platzbedarf führte im Kreis Steinfurt dazu, dass die seit 2006 als NEF genutzten SUV des Typs Hyundai Santa Fé ab 2010 sukzessive durch Kleintransporter des Typs Volkswagen Transporter (T 5) bzw. des Typs Mercedes-Benz Vito abgelöst wurden.

Regelmäßige Kontrollen der Medizingeräte erfolgen gemäß Medizinprodukte-Betreiberverordnung im Rahmen des täglichen Fahrzeugchecks sowie vor Gebrauch des Medizinprodukts durch das Einsatzpersonal, weitergehende Prüfungen durch die Beauftragte oder den Beauftragten für Medizinproduktesicherheit der jeweiligen Rettungswache. Wartungen, mess- und sicherheitstechnische Kontrollen sowie Reparaturen an Medizinprodukten erfolgen in der Regel durch den Hersteller bzw. einen durch den Hersteller autorisierten Dienstleister.

Eine neue Dimension erfuh der technische Fortschritt im Rettungsdienst des Kreises Steinfurt mit der Einführung der digitalen Einsatzdokumentation im Rettungsdienst am 01.03.2017. Nach einer aufwändigen und entsprechend langwierigen Entwicklungs-, Vorbereitungs- und Erprobungsphase wurden alle Notfall-Rettungsmittel (RTW und NEF) zu Beginn des Jahres 2017 mit äußerst robusten sog. Convertible-Notebooks ausgestattet. Diese mit einem berührungsempfindlichen und von der Tastatur trennbaren Bildschirm ausgestatteten Notebooks lesen die Patientendaten von einer ggf. vorhandenen Versichertenkarte ein, verarbeiten über eine Bluetooth-Schnittstelle fortwährend über die Defibrillator-/Monitoreinheit erfasste Vitalparameter der Patientin oder des Patienten, gestatten die Eingabe aller während der rettungsdienstlichen Patientenversorgung erhobenen medizinischen Daten durch das rettungsdienstliche ärztliche oder nichtärztliche Einsatzpersonal und versenden die digital erstellten Einsatzprotokolle unmittelbar an die vom Regelrettungsdienst

des Kreises Steinfurt regelmäßig angefahrenen Akutkrankenhäuser sowie – im Falle der Notarzteinsatzprotokolle – an die versorgende Notärztin oder den versorgenden Notarzt selbst. Zudem dient die elektronische Datenerfassung im Rettungsdienst der oder dem ÄLRD ganz wesentlich der Schaffung eines qualitätsorientierten Lagebildes und ermöglicht in Folge qualitätssichernde bzw. -optimierende Maßnahmen.

2.6.3.2 Zentrale Beschaffungsmaßnahmen

Die Beschaffung der in den Rettungswachen benötigten Medikamente und medizinischen Verbrauchsmaterialien erfolgt seit 2010 zentral durch den Kreis Steinfurt als Träger des Rettungsdienstes. Über bestehende Rahmenvereinbarungen mit einer Laufzeit von jeweils vier Jahren werden die einzelnen Rettungswachen unmittelbar durch die beauftragten Unternehmen mit Medikamenten und medizinischem Verbrauchsmaterial beliefert. Aus rechtlichen Gründen kommt als Auftragnehmer für die Belieferung mit Medikamenten nur eine Apotheke in Betracht, die zudem ihren Sitz in räumlicher Nähe zum Lieferort, somit den Rettungswachen im Kreis Steinfurt, haben muss.

Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst und Angehörigen der Rettungswachen im Kreisgebiet, erarbeitete seinerzeit eine kreisweit gültige Liste mit Medikamenten und Verbrauchsmaterialien für den Rettungsdienst, die seitdem regelmäßig bei Bedarf angepasst wird.

Der im Rettungsdienst des Kreises Steinfurt verwendete medizinische Sauerstoff wurde in der Zeit von 2009 bis 2016 mittels einer zentralen Sauerstoff-Abfüllanlage in der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) des Kreises Steinfurt in Steinfurt-Burgsteinfurt abgefüllt und an die Rettungswachen im Kreisgebiet ausgeliefert. Auf Grund von sicherheitstechnischen Bedenken in Verbindung mit fehlenden räumlichen Ressourcen in der Feuerwehrtechnischen Zentrale erfolgt die Abfüllung des medizinischen Sauerstoffs inzwischen wieder über einen externen Dienstleister. Die Auslieferung der befüllten Sauerstoffflaschen wird jedoch weiterhin von den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der FTZ durchgeführt.

2.6.4 Rettungswachen

Die Rettungswachen des Regelrettungsdienstes im Kreis Steinfurt halten die auf der Basis dieses Bedarfsplanes vorgesehenen Rettungsmittel sowie das zur Besetzung der Rettungsmittel erforderliche Personal vor.

Die Standorte der Rettungswachen wurden vor dem Hintergrund einer bedarfsgerechten und flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung strategisch günstig und nach Möglichkeit ohne größere Überschneidungen der radialen Einsatzbereiche eingerichtet. Hauptziel der Standortwahl ist die möglichst

flächendeckende Einhaltung der vorgegebenen Hilfsfrist im Versorgungsbereich und damit die Reduzierung des therapiefreien Intervalls für die Notfallpatientin oder den Notfallpatienten.

Der Rettungsdienst im Kreis Steinfurt wird von folgenden Rettungswachen aus durchgeführt:

Standort	Anschrift	Besetzung der Rettungsmittel	Eigentümer/in
Altenberge	N.N.	N.N.	Kreis Steinfurt
Emsdetten	Buckhoffstraße 2	Freiwillige Feuerwehr Emsdetten	Stadt Emsdetten
Greven (Feuerwehr)	Hansaring 25	Freiwillige Feuerwehr Greven	Stadt Greven
Greven (MHD)	Up'n Nien Esch 15	Malteser Hilfsdienst e.V.	Malteser Hilfsdienst e.V.
Hopsten	Töddenstraße 1	Freiwillige Feuerwehr Ibbenbüren	Gemeinde Hopsten
Ibbenbüren	Niedersachsenring 90	Freiwillige Feuerwehr Ibbenbüren	Stadt Ibbenbüren
Lengerich	Schulstraße 70	Freiwillige Feuerwehr Lengerich	Stadt Lengerich
Mettingen	N.N.	N.N.	N.N.
Ochtrup	Westwall 4-6	Freiwillige Feuerwehr Ochtrup	Stadt Ochtrup
Rheine (l.d.E.)	Frankenburgstraße 2	Freiwillige Feuerwehr Rheine	Stadt Rheine
Rheine (r.d.E.)	Ecke Bergstraße/ Sandkampstraße	Freiwillige Feuerwehr Rheine	Stadt Rheine
Rheine (JUH)	Staelskottenweg 60-66	Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.	Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.

Steinfurt-Borghorst	Altenberger Straße 300	Freiwillige Feuerwehr Steinfurt	Kreis Steinfurt
Steinfurt-Burgsteinfurt	In der Sandkuhle 3	Freiwillige Feuerwehr Steinfurt	Stadt Steinfurt/Kreis Steinfurt
Westerkappeln	a) aktuell: Gartenstraße 11/ Bullerteichstraße 12 b) geplant: Mettinger Straße	DRK Kreisverband Tecklenburger Land e.V.	a) Gemeinde Westerkappeln b) Kreis Steinfurt

2.6.4.1 Anforderungen

Rettungswachen sind grundsätzlich in festen Gebäuden einzurichten. Der Raumbedarf richtet sich nach der Anzahl der stationierten und besetzten Rettungsmittel und damit nach der Anzahl des zur Besetzung der Rettungsmittel erforderlichen Personals und ist im Entwurf der DIN-Norm 13049 (Rettungswachen – Bemessungs- und Planungsgrundlage) beschrieben. Rettungswachen haben im Hinblick auf die vorzuhaltenden Räumlichkeiten folgende Mindeststandards aufzuweisen:

- Dienstraum
- Aufenthaltsraum
- Schlafräume
- (Tee-)Küche
- Wasch-, Dusch- und WC-Anlagen
- Umkleideraum
- Desinfektionsraum
- Fahrzeuggarage bzw. –halle
- Lagerräume.

Mit Blick auf den vorbeugenden Gesundheitsschutz für die im Rettungsdienst eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter legt der Kreis Steinfurt großen Wert darauf, dass in allen Rettungswachen-Neubauten sowie – soweit einrichtbar – auch in den Bestandsbauten jeweils ein Fitnessraum mit einer Grundausstattung an Kraft- und Ausdauergeräten für das Einsatzpersonal zur Verfügung steht.

Weitere Anforderungen werden mit den jeweils aktuellen baurechtlichen Vorschriften vorgegeben.

2.6.4.2 Baumaßnahmen

Rettungswache Eigentümer/in	abgeschlossene Baumaßnahme/n (seit 2007)	geplante Baumaßnahme/n
Altenberge N.N.		Errichtung der Rettungswache
Emsdetten Stadt Emsdetten	Anbau einer Fahrzeughalle in 2015	-
Greven (Feuerwehr) Stadt Greven	Umbau/Renovierung der Sozialräume in 2007/2008	-
Greven (MHD) Malteser Hilfsdienst e.V.	Umbau/Erweiterung der Sozialräume in 2015/2016	-
Hopsten Gemeinde Hopsten	Errichtung der Rettungswache in 2014/2015	-
Ibbenbüren Stadt Ibbenbüren	Errichtung der Feuer- und Rettungswache in 2008/2009	Einrichtung eines Schlaf-/ Aufenthaltsraumes für eine Notärztin oder einen Notarzt
Lengerich Stadt Lengerich	-	Überlegungen der Stadt Lengerich bzgl. des Neubaus einer Rettungswache an einem anderen Standort in Lengerich
Mettingen N.N.	-	Errichtung der Rettungswache (NEF- Standort)
Ochtrup Stadt Ochtrup	Anbau eines Sozial-, Lager- und Desinfektionsraums in 2013	Überlegungen der Stadt Ochtrup bzgl. des Neubaus einer Rettungswache an einem anderen Standort in Ochtrup
Rheine (l.d.E.) Stadt Rheine	Errichtung der Feuer- und Rettungswache in 2006/2007	-
Rheine (r.d.E.) Stadt Rheine	-	Errichtung einer Rettungswache in 2017/2018

Rheine Johanniter-Unfall-Hilfe	Umbau einer vorhandenen Immobilie zur Rettungswache in 2015/2016	-
Steinfurt-Borghorst Kreis Steinfurt	Errichtung der Rettungswache in 2015	-
Steinfurt-Burgsteinfurt Stadt Steinfurt	-	Überlegungen der Stadt Steinfurt bzgl. eines Neu- oder Umbaus der Feuer- und Rettungswache
Westerkappeln Gemeinde Westerkappeln	-	Errichtung eines Carports am Standort Bullerteichstraße, Neubau einer Rettungswache an der Mettinger Straße in Westerkappeln

2.6.4.3 Lehrrettungswachen

Lehrrettungswachen sind Rettungswachen, an denen die praktische Ausbildung von Notfallsanitäterinnen oder Notfallsanitätern stattfindet (§ 5 Abs. 2 Satz 3 NotSanG). Die Genehmigung von Lehrrettungswachen erfolgt in Nordrhein-Westfalen durch die Kreise und kreisfreien Städte auf der Basis der Zuständigkeitsverordnung Heilberufe. Im Kreis Steinfurt liegt die Zuständigkeit innerhalb der Kreisverwaltung somit beim Kreisgesundheitsamt.

Nach den Ausführungsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Notfallsanitäter-Ausbildung in NRW (Teil I) sind für die Anerkennung als Lehrrettungswache grundsätzlich ca. 1.200 Einsätze pro Jahr und Rettungsmittel erforderlich. Zudem haben Lehrrettungswachen personell und materiell darauf eingerichtet zu sein, Auszubildenden das erforderliche praktische Wissen vermitteln zu können. Mehrere Rettungsmittel-Standorte können sich als sogenannte „Verbund Lehrrettungswache“ zusammenschließen. Dies erscheint insbesondere dann angezeigt, wenn die o.a. Einsatzzahlen von einer Rettungswache alleine nicht erreicht werden.

Bis zum Außerkrafttreten des Gesetzes über den Beruf der Rettungsassistentin und des Rettungsassistenten (Rettungsassistentengesetzes – RettAssG) am 31.12.2014 wurden an den Lehrrettungswachen Praktikantinnen oder Praktikanten nach § 7 Abs. 1 RettAssG ausgebildet. Die Rettungswachen Emsdetten, Greven (Feuerwehr), Ibbenbüren, Lengerich, Ochtrup, Rheine (Feuerwehr) und Steinfurt verfügten jeweils über eine Genehmigung als Lehrrettungswache nach den Vorgaben des Rettungsassistentengesetzes. Diese Genehmigungen gelten im Rahmen einer Bestandsschutzregelung bis zum 31.12.2020 fort. Bis zum Ablauf der genannten Frist muss eine neue Genehmigung durch den Kreis Steinfurt vorliegen. Es ist

geplant, dass bis zum vorbezeichneten Stichtag alle Rettungswachen im Kreis Steinfurt – zumindest als Verbund Lehrrettungswache - über eine Genehmigung als Lehrrettungswache für die Ausbildung zum Notfallsanitäter verfügen.

Um den materiellen Anforderungen an eine Lehrrettungswache für die Notfallsanitäter-Ausbildung gerecht zu werden und um die wacheninterne Aus- und Fortbildung für rettungsdienstliche Mitarbeiter zu ermöglichen, beschaffte der Kreis Steinfurt als Träger des Rettungsdienstes für jede Rettungswache ein Übungsphantom zur Durchführung von BLS-Maßnahmen einschließlich der Defibrillation für Erwachsene und Kinder/Säuglinge. Darüber hinaus werden im Kreisgebiet jeweils zwei Mega-Code- und Geburtsphantome sowie Phantome zur Beübung von Invasivmaßnahmen (z.B. Intraossezugänge) zentral vorgehalten, auf die für die praktische Ausbildung zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter zurückgegriffen werden kann. Weiterhin erfolgte in allen Rettungswachen die Ausstattung eines jeweils vorhandenen Raumes mit geeignetem Mobiliar und geeigneten (Präsentations-)Medien für die Vor- und Nachbereitung von Einsätzen sowie zur Möglichkeit des Selbststudiums. Ferner wurde für die einzelnen Rettungswachen aktuelle wissenschaftliche Fachliteratur auf der Basis einer entsprechenden gemeinsamen Empfehlung der oder des ÄLRD Kreis Steinfurt und der Akademie für Gesundheitsberufe in Rheine beschafft.

2.6.4.4 Anzahl und Standorte der Rettungswachen

Rettungswachen sind mit ihren Standorten so festzulegen, dass eine **bedarfsgerechte** und **flächendeckende** Versorgung der Bevölkerung gewährleistet wird. Die Rettungswachen halten das nach diesem Bedarfsplan notwendige Personal bereit und führen die Einsätze durch. Auf Anweisung der Kreisleitstelle führen sie Einsätze auch außerhalb ihres originären Rettungsdienstbereichs durch.

Der Kreis Steinfurt als Träger des Rettungsdienstes hat die Verteilung der Rettungswachen und damit auch die Verteilung der Rettungsmittel auf den Rettungsdienstbereich so vorzunehmen, dass die Einhaltung der in diesem Bedarfsplan festgelegten Hilfsfrist mit dem vorgegebenen Erreichungsgrad ermöglicht wird.

Für die Festlegung der Anzahl von Rettungswachen im Kreis Steinfurt finden folgende Messgrößen Anwendung:

- Fläche des (gesamten) Rettungsdienstbereichs,
- definierte Eintreffzeit unter Berücksichtigung von topographischer Situation und Infrastruktur,
- Bevölkerungsdichte,
- Anzahl der Einsätze von Notfallrettung und Krankentransport,
- Verfügbarkeit von Rettungsmitteln,

- einsatztaktische Möglichkeiten.

Die Standorte der Rettungswachen im Kreis Steinfurt werden bestimmt durch:

- geforderte Eintreffzeit,
- räumliche und zeitliche Verteilung der Einsatz- und Zielorte,
- Abgrenzung der Rettungswachenbereiche mit möglichst geringen Überschneidungen,
- Anbindung an Akutkrankenhäuser.

Die bisherige Verteilung der Rettungswachen ist das Ergebnis eines jahrzehntelangen Entwicklungsprozesses; sie hat sich in der Vergangenheit bewährt. Unter anderem folgende Faktoren führten allerdings zuletzt dazu, dass nicht mehr alle Bereiche des Kreises Steinfurt eine adäquate rettungsdienstliche Versorgung erfahren haben:

- sehr deutlich gestiegene Einsatzzahlen in der Notfallrettung (RTW und NEF),
- verlängerte Fahrstrecken auf Grund zunehmender Spezialisierung der im Kreisgebiet ansässigen Krankenhäuser und damit in Teilen einhergehende verlängerte Umlaufzeiten der Rettungsmittel,
- zunehmend höhere Verkehrsdichte.

Durch die im Frühjahr 2013 erfolgte Beauftragung eines externen Gutachters mit der Erstellung eines Organisationsgutachtens sowie mit der im Herbst 2015 beauftragten Fortschreibung des Gutachtens wurde der vorstehend skizzierten Entwicklung seitens des Kreises Steinfurt als Träger des Rettungsdienstes umfassend Rechnung getragen. Die durch den Gutachter jeweils empfohlenen Maßnahmen haben bzw. hatten auch Auswirkungen auf die Standorte der Rettungswachen im Kreisgebiet. Während die sieben Stationsgemeinden als solche bestehen blieben, werden bzw. wurden innerhalb der Standorte Änderungen vorgenommen und kommen bzw. kamen neue Standorte zu den bisherigen hinzu. So verlagerte sich der Standort der Rettungswache Steinfurt-Borghorst mit dem in 2015 erfolgten Neubau aus strategischen Gründen von der Ortsmitte an den südlichen Ortsrand (Wilmsberg), um von dort eine bessere Abdeckung der benachbarten Orte Nordwalde, Laer und Altenberge zu erzielen. Eine weitere Optimierung in diesem Bereich wird mit der für 2017/2018 vorgesehenen Einrichtung einer Rettungswache in Altenberge erfolgen. Im Rettungsdienstbereich Rheine wird die im Bau befindliche Rettungswache Rheine rechts der Ems zu einer verbesserten Versorgung des nordöstlichen Stadtgebiets von Rheine einschließlich des Ortsteils Rodde sowie der angrenzenden Stadt Hörstel mit den Ortsteilen Dreierwalde und Bevergern führen. Der gutachterlichen Empfehlung zur Optimierung des Flächenauftrages folgend ist die Stationierung eines zweiten NEF für den Rettungsdienstbereich Ibbenbüren am Standort Mettingen und damit einhergehend der dortige Neubau einer Rettungswache vorgesehen.

Im Einzelnen stellen sich die Rettungswachenstandorte und –bereiche im Kreis Steinfurt wie folgt dar:

➤ **Rettungswachenbereich Altenberge**

Anschrift Rettungswache	N.N.
Eigentümer Rettungswache	N.N.
ausführende Institution	N.N.
Versorgungsbereich	N.N.
Besonderheiten	N.N.
Rettungsmittel	<ul style="list-style-type: none"> • 1 RTW • 1 KTW

➤ **Rettungswachenbereich Emsdetten**

Anschrift Rettungswache	Buckhoffstraße 6-8 48282 Emsdetten
Eigentümer Rettungswache	Stadt Emsdetten
ausführende Institution	Stadt Emsdetten Freiwillige Feuerwehr
Versorgungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> • Stadt Emsdetten • Stadt Greven, OT Reckenfeld (Teilbereich) • Gemeinde Saerbeck (außer OT Westladbergen) • Gemeinde Neuenkirchen (Teilbereich)
Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesstraßen 219, 475, 481 • Landstraße 590 • Tagesklinik für psychosomatische Medizin • diverse Altenheime • Bahnstrecke Münster-Rheine • ländlich strukturierte Flächen • diverse Industrie • keine besonderen Gefährdungspotentiale
Rettungsmittel	<ul style="list-style-type: none"> • 2 RTW • 1 NEF • 1 Gerätewagen „Rettungsdienst“

➤ **Rettungswachenbereich Greven (Feuerwehr)**

Anschrift Rettungswache	Hansaring 25 48268 Greven
Eigentümer Rettungswache	Stadt Greven
ausführende Institution	Stadt Greven Freiwillige Feuerwehr
Versorgungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> • Stadt Greven, südliches Stadtgebiet • Gemeinde Nordwalde (Teilbereich) • Gemeinde Altenberge (Teilbereich) • Gemeinde Ladbergen (Teilbereich)
Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesautobahn 1 (Ladbergen – Münster) • Bundesstraße 219 • diverse Landstraßen • ein Akutkrankenhaus • diverse Altenheime • Bahnstrecke Münster-Rheine • ländlich strukturierte Flächen • diverse Industrie
Rettungsmittel	<ul style="list-style-type: none"> • 1 RTW • 1 Abrollbehälter „ManV NRW“ inkl. Trägerfahrzeug

➤ **Rettungswachenbereich Greven (MHD)**

Anschrift Rettungswache	Up'n Nien Esch 15 48268 Greven
Eigentümer Rettungswache	Malteser Hilfsdienst e.V.
ausführende Institution	Malteser Hilfsdienst e.V.
Versorgungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> • Stadt Greven, nördliches Stadtgebiet • Stadt Greven, OT Reckenfeld (Teilbereich) • Gemeinde Nordwalde (Teilbereich) • Gemeinde Ladbergen (Teilbereich) • Gemeinde Saerbeck, OT Westladbergen

Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesautobahn 1 (Ladbergen – Münster) • Bundesstraße 219 • diverse Landstraßen • diverse Altenheime • Bahnstrecke Münster-Rheine • ländlich strukturierte Flächen • diverse Industrie • Flughafen Münster/Osnabrück International Airport (Werkfeuerwehr und besondere AAO vorhanden)
Rettungsmittel	<ul style="list-style-type: none"> • 1 RTW • 1 NEF • 2 KTW

➤ Rettungswachenbereich Hopsten

Anschrift Rettungswache	Töddenstraße 1 48496 Hopsten
Eigentümer Rettungswache	Gemeinde Hopsten
ausführende Institution	Stadt Ibbenbüren Freiwillige Feuerwehr
Versorgungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde Hopsten • Stadt Hörstel, OT Dreierwalde • Stadt Hörstel, OT Ostenwalde • Gemeinde Recke, OT Obersteinbeck
Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> • diverse Landstraßen • Mittellandkanal • ländlich strukturierte Flächen • diverse Industrie
Rettungsmittel	<ul style="list-style-type: none"> • 1 RTW

➤ Rettungswachenbereich Ibbenbüren

Anschrift Rettungswache	Niedersachsenring 90 49477 Ibbenbüren
Eigentümer Rettungswache	Stadt Ibbenbüren

ausführende Institution	Stadt Ibbenbüren Freiwillige Feuerwehr
Versorgungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> • Stadt Ibbenbüren • Stadt Ibbenbüren, OT Laggenbeck (Teilbereich) • Stadt Hörstel, OT Hörstel • Stadt Hörstel, OT Bevergern • Stadt Hörstel, OT Riesenbeck • Gemeinde Mettingen (Teilbereich) • Gemeinde Recke (Teilbereich)
Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesautobahn 30 (Rheine-Kanalhafen – AK Lotte/Osnabrück) • Bundesstraße 219 • diverse Landstraßen • vier Krankenhäuser • diverse Altenheime • Bahnstrecke Rheine-Osnabrück • ländlich strukturierte Flächen • diverse Industrie • fünf Störfallbetriebe mit Gefahrenabwehrplänen des Kreises Steinfurt (Werkfeuerwehr und besondere AAO vorhanden)
Rettungsmittel	<ul style="list-style-type: none"> • 2 RTW • 2 NEF (davon 1 NEF am Standort Mettingen) • 2 KTW (davon 1 KTW besetzt durch MHD)

➤ **Rettungswachenbereich Lengerich**

Anschrift Rettungswache	Schulstraße 70 49525 Lengerich
Eigentümer Rettungswache	Stadt Lengerich
ausführende Institution	Stadt Lengerich Freiwillige Feuerwehr
Versorgungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> • Stadt Lengerich • Gemeinde Lienen • Stadt Tecklenburg • Gemeinde Ladbergen (Teilbereich) • Gemeinde Lotte (Teilbereich)

Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesautobahn 1 (AK Lotte/Osnabrück – Greven) - gilt als besonders unfallträchtig • Bundesstraße 475 • diverse Landstraßen • zwei Krankenhäuser • diverse Altenheime • Bahnstrecken Münster-Osnabrück und Rheine-Osnabrück • ländlich strukturierte Flächen • diverse Industrie
Rettungsmittel	<ul style="list-style-type: none"> • 2 RTW • 1 NEF • 1 KTW

➤ **Rettungswachenbereich Ochtrup**

Anschrift Rettungswache	Westwall 4-6 48607 Ochtrup
Eigentümer Rettungswache	Stadt Ochtrup
ausführende Institution	Stadt Ochtrup Freiwillige Feuerwehr
Versorgungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> • Stadt Ochtrup • Gemeinde Wettringen • Gemeinde Metelen
Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesautobahn 31 (Heek – AK Schüttorf) • Bundesstraßen 54, 70 und 403 • diverse Landstraßen • ein Krankenhaus • diverse Altenheime • Bahnstrecke Münster-Enschede • ländlich strukturierte Flächen • diverse Industrie • ein Störfallbetrieb mit Gefahrenabwehrplan des Kreises Steinfurt
Rettungsmittel	<ul style="list-style-type: none"> • 1 RTW • 1 NEF • 1 KTW

➤ **Rettungswachenbereich Rheine (Feuerwehr, links der Ems)**

Anschrift Rettungswache	Frankenburgstraße 2 48431 Rheine
Eigentümer Rettungswache	Stadt Rheine
ausführende Institution	Stadt Rheine Freiwillige Feuerwehr
Versorgungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> • Stadt Rheine (außer Rheine-Süd) • Gemeinde Neuenkirchen • Gemeinde Wettringen, OT Tie-Esch
Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesautobahn 30 (Salzbergen – Ibbenbüren-West) • Bundesstraßen 70, 475 und 481 • diverse Landstraßen • zwei Krankenhäuser • diverse Altenheime • Bahnstrecken Rheine-Osnabrück und Münster-Rheine • ländlich strukturierte Flächen • diverse Industrie
Rettungsmittel	<ul style="list-style-type: none"> • 1 RTW • 1 NEF • 2 KTW

➤ **Rettungswachenbereich Rheine (Feuerwehr, rechts der Ems)**

Anschrift Rettungswache	Ecke Bergstraße/Sandkampstraße 48429 Rheine
Eigentümer Rettungswache	Stadt Rheine
ausführende Institution	Stadt Rheine Freiwillige Feuerwehr
Versorgungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> • N.N.
Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> • N.N.
Rettungsmittel	<ul style="list-style-type: none"> • 1 RTW • 1 NEF

➤ **Rettungswachenbereich Rheine (JUH)**

Anschrift Rettungswache	Staelskottenweg 60-66 48431 Rheine
Eigentümer Rettungswache	Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.
ausführende Institution	Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.
Versorgungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> • Stadt Rheine, Stadtgebiet Süd • Stadt Rheine, OT Hauenhorst • Stadt Rheine, OT Mesum • Stadt Rheine, OT Elte
Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesstraßen 475 und 481 • diverse Landstraßen • zwei Krankenhäuser • diverse Altenheime • Bahnstrecken Rheine-Osnabrück und Münster-Rheine • ländlich strukturierte Flächen • diverse Industrie
Rettungsmittel	<ul style="list-style-type: none"> • 1 RTW

➤ **Rettungswachenbereich Steinfurt-Borghorst**

Anschrift Rettungswache	Altenberger Straße 300 48565 Steinfurt
Eigentümer Rettungswache	Kreis Steinfurt
ausführende Institution	Stadt Steinfurt Freiwillige Feuerwehr
Versorgungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> • Stadt Steinfurt, OT Borghorst • Gemeinde Laer • Gemeinde Nordwalde • Gemeinde Altenberge
Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesstraße 54 • diverse Landstraßen • ein Krankenhaus • diverse Altenheime • Bahnstrecke Münster-Enschede • ländlich strukturierte Fläche • diverse Industrie
Rettungsmittel	<ul style="list-style-type: none"> • 1 RTW • 1 NEF (im Wechsel mit RWB ST-Burgsteinf.)

➤ **Rettungswachenbereich Steinfurt-Burgsteinfurt**

Anschrift Rettungswache	In der Sandkuhle 3 48565 Steinfurt
Eigentümer Rettungswache	Stadt Steinfurt/Kreis Steinfurt
ausführende Institution	Stadt Steinfurt Freiwillige Feuerwehr
Versorgungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> • Stadt Steinfurt, OT Burgsteinfurt • Stadt Horstmar
Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesstraßen 54 und 499 • diverse Landstraßen • diverse Altenheime • Bahnstrecke Münster-Enschede • ländlich strukturierte Fläche • diverse Industrie
Rettungsmittel	<ul style="list-style-type: none"> • 2 RTW • 1 NEF (im Wechsel mit RWB ST-Borghorst)

➤ **Rettungswachenbereich Westerkappeln**

Anschrift Rettungswache	Gartenstraße 11/Bullerteichstraße 12 49492 Westerkappeln
Eigentümer Rettungswache	Gemeinde Westerkappeln
ausführende Institution	Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Teckenburger Land
Versorgungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde Westerkappeln • Gemeinde Lotte (Teilbereich) • Gemeinde Mettingen (Teilbereich) • Stadt Ibbenbüren, OT Laggenbeck (Teilbereich)
Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> • diverse Landstraßen • diverse Altenheime • ländlich strukturierte Fläche • kleinere Industrieanlagen
Rettungsmittel	<ul style="list-style-type: none"> • 2 RTW • 1 KTW

2.6.4.5 Versorgung durch angrenzende Kreise und kreisfreie Städte

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Rettungswache	Versorgung im Kreis Steinfurt
Landkreis Emsland	Thuine	RTW-Versorgung in den Ortsteilen Hopsten-Halverde und Hopsten-Schale, sofern dort keine RTW für Leistungen der Notfallrettung zur Verfügung stehen bzw. weitere RTW benötigt werden
Landkreis Emsland	Salzbergen	RTW-Versorgung im Rettungsdienstbereich Rheine, sofern dort keine RTW für Leistungen der Notfallrettung zur Verfügung stehen bzw. weitere RTW benötigt werden
Landkreis Osnabrück	Bramsche	RTW/NEF-Versorgung in den Orten Westerkappeln und Lotte, sofern dort keine RTW/NEF für Leistungen der Notfallrettung zur Verfügung stehen bzw. weitere RTW/NEF benötigt werden
Landkreis Osnabrück	Hagen am TW	RTW-Versorgung in Lengerich, sofern dort keine RTW für Leistungen der Notfallrettung zur Verfügung stehen bzw. weitere RTW benötigt werden
Stadt Osnabrück	diverse Rettungswachen im Stadtgebiet	RTW/NEF-Versorgung in den Ortsteilen Lotte-Wersen, Lotte-Büren und Lotte-Halen, sofern sich der RTW der Rettungswache Westerkappeln im Einsatz befindet RTW/NEF-Versorgung in den Orten Westerkappeln und Lotte, sofern dort keine RTW/NEF für Leistungen der Notfallrettung zur Verfügung stehen bzw. weitere RTW/NEF benötigt werden
Kreis Borken	Gronau	NEF-Versorgung in Ochtrup, wenn dort das NEF nicht besetzt ist und das NEF der Rettungswache Steinfurt nicht zur Verfügung steht RTW/NEF-Versorgung in den Orten Ochtrup und Metelen, sofern dort keine RTW/NEF für Leistungen der Notfallrettung zur Verfügung stehen bzw. weitere RTW/NEF benötigt werden.

Kreis Borken	Heek Billerbeck	RTW-Versorgung der Orte Horstmar und Laer, sofern dort keine RTW für Leistungen der Notfallrettung zur Verfügung stehen bzw. weitere RTW benötigt werden
Stadt Münster	Feuer- und Rettungswachen 1 und 16	RTW/NEF-Versorgung in den Ortsteilen Altenberge-Kümper, Altenberge-Waltrup und Altenberge-Hohenhorst RTW/NEF-Versorgung von Greven, sofern dort keine RTW/NEF für Leistungen der Notfallrettung zur Verfügung stehen bzw. weitere RTW/NEF benötigt werden

2.6.4.6 Versorgung in angrenzenden Kreisen und kreisfreien Städten

Auch der Rettungsdienst des Kreises Steinfurt wird im Rahmen der nachbarlichen Hilfe tätig. Gem. § 8 Abs. 2 RettG NRW sind die Leitstellen auf Anforderung zur nachbarlichen Hilfe durch die ihnen zugeordneten Einrichtungen des Rettungsdienstes verpflichtet, sofern dadurch die Wahrnehmung der eigenen Aufgaben nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Die gegenseitige rettungsdienstliche Hilfe erfolgt dabei auch über die Landesgrenzen hinaus.

Der Rettungsdienst des Kreises Steinfurt wird im Rahmen der nachbarlichen rettungsdienstlichen Hilfe bei Bedarf wie folgt eingesetzt:

- Gemeinden Emsbüren, Spelle und Salzbergen (Landkreis Emsland), insbesondere notärztliche Versorgung
- BAB 30 zwischen der AS Rheine-Nord und der AS Salzbergen (Landkreis Emsland)
- BAB 31 zwischen der AS Ochtrup-Nord und dem AK Schüttorf (Landkreis Grafschaft Bentheim)
- RTW der Rettungswache Westerkappeln wird bei Bedarf im Stadtgebiet Osnabrück tätig
- RTW und NEF der Rettungswache Lengerich werden bei Bedarf in den Ortschaften Natrup-Hagen, Gellenbeck und Sudenfeld (alle Landkreis Osnabrück) tätig
- RTW und NEF der Rettungswache Ochtrup werden bei Bedarf in den Ortschaften Schüttorf, Ohne und Bad Bentheim (alle Landkreis Grafschaft Bentheim) sowie in Gronau (Kreis Borken) tätig
- RTW und NEF der Rettungswache Greven werden bei Bedarf in den Ortschaften Westbevern-Vadrup und Ostbevern-Brook (beide Kreis Warendorf) tätig

2.7 Luftrettung

2.7.1. Gesetzliche Grundlagen

Gem. § 3 Abs. 3 RettG NRW werden ergänzend zum bodengebundenen Rettungsdienst für die Notfallrettung und den Krankentransport Luftfahrzeuge (Rettungshubschrauber, andere geeignete Luftfahrzeuge) eingesetzt. § 10 Abs. 1 RettG NRW stellt klar, dass für die Luftrettung Luftfahrzeuge nach § 3 Abs. 3 RettG NRW mit regionalem Einsatzbereich vorgehalten werden. Gem. § 10 Abs. 2 RettG NRW bilden die Träger des Rettungsdienstes im regelmäßigen Einsatzbereich eines Luftfahrzeuges eine Trägergemeinschaft und regeln den Betrieb des Luftfahrzeugs durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit als Pflichtregelung. Dabei übernimmt in der Regel der Träger, in dessen Gebiet das Luftfahrzeug stationiert ist, die Kernträgerschaft.

Einzelheiten zur Organisation der Luftrettung in Nordrhein-Westfalen legte das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW mit Runderlass vom 25.10.2006 (Regelung zum Einsatz von Luftfahrzeugen im Rettungsdienst, III 8 – 0714.1.3 -) fest. So wurde u.a. geregelt, dass Luftfahrzeuge des Rettungsdienstes Rettungshubschrauber (RTH) und Intensivtransporthubschrauber (ITH) sind und diese über die für den Einsatzort zuständige Leitstelle angefordert werden müssen. Geregelt wurde außerdem, welche Anforderungen an die Luftfahrzeuge und an das in der Luftrettung eingesetzte Personal zu stellen sind.

2.7.2 Primär-Luftrettung

Der o.a. Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales führt aus, dass RTH Rettungsmittel mit regionalem Einsatzbereich sind, die sowohl Versorgungs- als auch Transportfunktionen übernehmen.

Demnach dient der RTH der Beförderung der Notärztin oder des Notarztes (Versorgungsfunktion); er soll eingesetzt werden, wenn

1. der bodengebundene Rettungsdienst nicht ausreicht (z.B. mehrere Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten) oder nicht verfügbar ist,
2. sein Einsatz einen medizinisch relevanten Zeitvorteil gegenüber dem verfügbaren bodengebundenen Rettungsmittel bringt oder
3. er durch eine oder einen am Notfallort anwesende/n Notärztin oder Notarzt angefordert wird.

Darüber hinaus soll der RTH im Rahmen seiner Transportfunktion eingesetzt werden, wenn

1. auf Grund des Meldebildes damit zu rechnen ist, dass die Beförderung mit einem RTH medizinisch notwendig ist (z.B. bei Schwerbrandverletzten),
2. ein bodengebundener Transport aus medizinischen Gründen kontraindiziert ist (z.B. bei einer Wirbelsäulenverletzung) oder deutliche medizinische Nachteile erwarten lässt,
3. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten schnellstmöglich klinisch versorgt werden müssen und der Lufttransport medizinisch relevante Zeitvorteile bringt und
4. eine notärztlich begleitete Beförderung von medizinisch erstversorgten Patientinnen und Patienten aus einem Krankenhaus in eine andere Einrichtung erforderlich ist (dringender Sekundärtransport z.B. bei Hirnverletzungen, Intensivtransport).

Der o.a. Erlass legt zudem Rheine als einen RTH-Standort und Greven als einen ITH-Standort fest.

2.7.2.1 Rettungshubschrauber „Christoph Europa 2“

Der Rettungshubschrauber (RTH) „Christoph Europa 2“ ist am Luftrettungszentrum in Rheine, Lindenstraße 19, stationiert. Das Luftrettungszentrum befindet sich in der Nähe des Gesundheitszentrums Rheine, Betriebsstätte Mathias-Spital Rheine, auf dem Dach eines P+R-Parkhauses, welches hinsichtlich des auf das Luftrettungszentrum entfallenden Gebäudeteils im Eigentum des Kreises Steinfurt steht. Die Inbetriebnahme des Luftrettungszentrums erfolgte am 01.06.2003. Bereits seit dem 01.02.1998 wird der Betrieb des RTH „Christoph Europa 2“ am Standort Rheine im Auftrag des Kernträgers Kreis Steinfurt durch die ADAC Luftrettung gGmbH sichergestellt. Die Disposition, Alarmierung und Führung des RTH „Christoph Europa 2“ erfolgt zentral über die Leitstelle des Kreises Steinfurt.

Der Einsatzbereich des RTH „Christoph Europa 2“ umfasst gem. o.a. Erlass Teile Nordrhein-Westfalens, Teile Niedersachsens und Teile der Niederlande. Im Einzelnen verteilt sich das Einsatzgebiet

- in Nordrhein-Westfalen auf die Stadt Münster sowie die Kreise Borken und Steinfurt,
- in Niedersachsen auf die Landkreise Emsland, Grafschaft Bentheim und Osnabrück und
- auf das angrenzende Gebiet in den Niederlanden

2.7.2.2 Zahlen, Daten, Fakten

Träger	Träbergemeinschaft „Christoph Europa 2“, bestehend aus Kreis Borken, Stadt Münster und Kreis Steinfurt, Kreis Steinfurt als Kernträger
---------------	--

Betreiber	ADAC Luftrettung gGmbH, München	
Standort	Luftrettungszentrum Rheine, Lindenstraße 19, 48431 Rheine	
GPS-Koordinaten	52°16'24" Nord – 07°25'00" Ost	
Luftfahrzeug	Airbus Helicopters EC135	
Einsatzradius	bis 60 km um den Standort Rheine, bei Bedarf darüber hinaus	
Einsatzzeit	von 7.00 Uhr bis Sonnenuntergang (Einschränkungen durch Witterungseinflüsse möglich)	
Luftfahrzeugführer	ADAC Luftrettung gGmbH	
Notärztinnen oder Notärzte	Gesundheitszentrum Rheine, Betriebsstätte Mathias-Spital Rheine Klinik für Anästhesie und Intensivmedizin	
Rettungsassistentinnen oder Rettungsassistenten/ Notfallsanitäterinnen oder Notfallsanitäter	Feuer- und Rettungswache Rheine	
Einsatzspektrum	Primärrettung und Sekundäreinsätze	
Einsatzzahlen der letzten 20 Jahre	1997 > 935 Einsätze 1998 > 1.043 Einsätze 1999 > 1.034 Einsätze 2000 > 981 Einsätze 2001 > 1.078 Einsätze 2002 > 1.061 Einsätze 2003 > 1.021 Einsätze 2004 > 1.036 Einsätze 2005 > 1.066 Einsätze 2006 > 1.102 Einsätze	2007 > 1.122 Einsätze 2008 > 1.194 Einsätze 2009 > 1.203 Einsätze 2010 > 1.242 Einsätze 2011 > 1.297 Einsätze 2012 > 1.242 Einsätze 2013 > 1.220 Einsätze 2014 > 1.258 Einsätze 2015 > 1.235 Einsätze 2016 > 1.301 Einsätze

2.7.3 Sekundär-Luftrettung

Nach der ministeriellen „Regelung zum Einsatz von Luftfahrzeugen im Rettungsdienst“ (siehe oben) sind ITH für intensivmedizinische Transportflüge und für sonstige Transporte über größere Entfernungen einschließlich der Spezialtransporte (z.B. mit Inkubator) bestimmt. Sie sollen anstelle des RTH eingesetzt werden, wenn der RTH nicht geeignet, der ITH vor dem

bodengebundenen Rettungsmittel am Notfallort verfügbar ist oder die voraussichtliche Abwesenheit des Hubschraubers 120 Minuten übersteigt.

ITH sind für Intensivtransportflüge grundsätzlich vorzusehen, wenn Patientinnen oder Patienten auf Grund ärztlicher Indikation auf dem Luftweg verlegt werden müssen. Dies ist insbesondere notwendig, wenn

1. eine intensivmedizinische Behandlung erforderlich ist und die Transportzeit wesentlich minimiert werden muss oder
2. der Transport auf Grund der medizinischen Erfordernisse nicht mit einem bodengebundenen Rettungsmittel erfolgen kann.

2.7.3.1 Intensivtransporthubschrauber „Christoph Westfalen“

Der Intensivtransporthubschrauber (ITH) „Christoph Westfalen“ ist im AirportPark FMO am Flughafen Münster/Osnabrück International Airport (FMO) in Greven stationiert. Der Betrieb des ITH „Christoph Westfalen“ wurde durch den Kreis Steinfurt als Kernträger zum 01.01.2009 der ADAC Luftrettung gGmbH, München, übertragen. Die Disposition, Alarmierung und Führung des ITH „Christoph Westfalen“ erfolgt zentral über die Leitstelle des Kreises Steinfurt.

Der Einsatzbereich des ITH „Christoph Westfalen“ umfasst insgesamt 24 Kreise und kreisfreie Städte in NRW nördlich einer Linie Kleve-Bochum-Borken-Arnsberg-Brilon. Im Einzelne erstreckt sich das Einsatzgebiet auf

- die Kreise Borken, Coesfeld, Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke, Paderborn, Recklinghausen, Soest, Steinfurt, Unna und Warendorf,
- die kreisfreien Städte Bielefeld, Bochum, Bottrop, Dortmund, Gelsenkirchen, Hamm, Herne und Münster sowie
- aus dem Kreis Kleve die Städte/Gemeinden Bedburg-Hau, Emmerich, Kalkar, Kleve, Kranenburg und Rees und
- aus dem Kreis Wesel die Städte/Gemeinden Hamminkeln, Hünxe, Schermbeck, Wesel und Xanten.

2.7.3.2 Zahlen, Daten, Fakten

Träger	Trägergemeinschaft „Christoph Westfalen“, bestehend aus 24 Kreisen und kreisfreien Städten in NRW, Kreis Steinfurt als Kernträger
Betreiber	ADAC Luftrettung gGmbH, München
Standort	AirportPark FMO, Otto-Lilienthal-Straße 30, 48268 Greven

GPS-Koordinaten	52°07'23,6" Nord – 07°41'25,1" Ost
Luftfahrzeug	Airbus Helicopters H145
Einsatzradius	24 Kreise und kreisfreie Städte nördlich einer Linie Kleve-Bochum-Borken-Arnsberg-Brilon, bei Bedarf darüber hinaus
Einsatzzeit	24 Stunden pro Tag an sieben Tagen pro Woche (Einschränkungen durch Witterungseinflüsse möglich)
Ausrückzeit/ Abflugbereitschaft	Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang > max. 10 Minuten Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang > max. 30 Minuten
Luftfahrzeugführer	ADAC Luftrettung gGmbH
Notärztinnen oder Notärzte	Intensivmediziner der Fachdisziplinen Anästhesiologie und Intensivmedizin, Innere Medizin, erfolgreiche Teilnahme an 20-stündigem Kurs „Intensivtransport“
Rettungsassistentinnen oder Rettungsassistenten/ Notfallsanitäterinnen oder Notfallsanitäter	z.T. mit Fachkrankenpflege Weiterbildung, HEMS-Crew-Member
Einsatzspektrum	Verlegungen von lebensbedrohlich Erkrankten und Verletzten (Intensiv- und Hochrisikopatienten) zur medizinisch indizierten Weiterbehandlung (Sekundäreinsätze), Inkubatortransporte, Team- und Organtransporte Primärrettung auf Anforderung der Kreisleitstelle Steinfurt
Einsatzzahlen der letzten 10 Jahre	2006 > 453 Einsätze 2007 > 546 Einsätze 2008 > 742 Einsätze 2009 > 772 Einsätze 2010 > 766 Einsätze 2011 > 738 Einsätze 2012 > 891 Einsätze 2013 > 790 Einsätze 2014 > 816 Einsätze 2015 > 953 Einsätze

2.8 Leitstelle

2.8.1 Einleitung

Der Kreis Steinfurt unterhält auf der Basis von RettG NRW und BHKG NRW eine ständig besetzte Integrierte Leitstelle für Feuerschutz, Rettungsdienst und Gefahrenabwehr. Neben der Wahrnehmung ihrer nachfolgend aufgeführten originären Aufgaben ist die Leitstelle personell, technisch, sächlich und räumlich so ausgestattet, dass sie ihre Aufgaben auch bei Großschadensereignissen erfüllen kann. Die Leitstelle des Kreises Steinfurt befindet sich derzeit noch in Rheine in einem von der Stadt Rheine angemieteten Gebäude in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Feuer- und Rettungswache Rheine links der Ems. Mit Blick auf den in 2020 auslaufenden Mietvertrag mit der Stadt Rheine und die beabsichtigte Anbindung der Leitstelle an das Kreishaus, u.a. zur Optimierung der Krisenstabsarbeit in der Gefahrenabwehr, sehen die Planungen des Kreises Steinfurt den Neubau eines Leitstellengebäudes an der Tecklenburger Straße in Steinfurt-Burgsteinfurt vor. Die Fertigstellung des neuen Leitstellengebäudes, in dem auch die für Rettungsdienst, Feuerschutz und Gefahrenabwehr zuständigen Bereiche der Kreisverwaltung untergebracht werden sollen, ist für 2020/21 beabsichtigt.

2.8.2 Aufgaben

Im Wesentlichen erfüllt die Kreisleitstelle folgende Aufgaben:

- Annahme von Notrufen und Hilfeersuchen sowie von Krankentransportaufträgen
- Annahme automatisierter Meldungen durch Brandmeldeanlagen
- Alarmierung der Einsatzmittel des Rettungsdienstes
- Lenkung, Führung und Koordination der Einsätze des Rettungsdienstes
- Alarmierung der Feuerwehren
- Unterstützung der Feuerwehren
- RTH-Leitstelle „Christoph Europa 2“ gemäß Luftrettungserlass NRW
- Überwachung aller RTH-Starts und –Landungen am Luftrettungszentrum „Christoph Europa 2“ in Rheine (Lindenstraße 19)
- ITH-Leitstelle „Christoph Westfalen“ gemäß Luftrettungserlass NRW
- Führung und Pflege des Zentralen Krankenbettennachweises IG NRW
- Zusammenarbeit mit Krankenhäusern, niedergelassenen Ärztinnen oder Ärzten aller Fachrichtungen sowie Zusammenarbeit mit dem Kassenärztlichen Notdienst und der Unteren Gesundheitsbehörde
- Zusammenarbeit mit der Ärztlichen Leiterin oder dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst
- Dokumentation aller Einsatzmaßnahmen und des BOS-Sprechfunkverkehrs
- Veranlassung der überörtlichen bzw. nachbarlichen Hilfe

- Einsatz der Leitenden Notärztin oder des Leitenden Notarztes und der Organisatorischen Leiterin oder des Organisatorischen Leiters Rettungsdienst
- Alarmierung, Führung und Lenkung der Sanitäts- und Betreuungsdienste bei einem Massenanfall von Verletzten/Erkrankten gemäß ManV-Konzept des Kreises Steinfurt
- Erstellen von Statistiken und Auswertungen
- Qualitäts- und Beschwerdemanagement
- Datenpflege, Datenaufbereitung und Datenaktualisierung im Einsatzleitrechner.

2.8.3 Personal

Die Leitstelle des Kreises Steinfurt verfügt über einen Personalpool und versieht ihren Dienst in 24-Stunden-Schichten. Die Mindeststärke des Leitstellenpersonals umfasst vier feuerwehrtechnische Beamte im 24-Stunden-Dienst und eine Funktion zur Disposition der Krankentransporte werktags im Tagesdienst. Derzeit sind in der Leitstelle des Kreises Steinfurt arbeitstäglich im Einsatz:

- 1 Dienststellenleiterin oder Dienststellenleiter im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst, eingesetzt im Tagesdienst,
- 1 stellvertretende Dienststellenleiterin oder stellvertretender Dienststellenleiter im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst, eingesetzt im Tagesdienst,
- 1 EDV-Administratorin oder EDV-Administrator im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst, eingesetzt im Tagesdienst,
- 1 Technik-Administratorin oder Technik-Administrator im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst, eingesetzt im Tagesdienst,
- 3 Dienstgruppenleiterinnen oder Dienstgruppenleiter im gehobenen (2) und mittleren (1) feuerwehrtechnischen Dienst, eingesetzt im Schichtdienst

Alle Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Kreisleitstelle verfügen über eine abgeschlossene Grundausbildung der Berufsfeuerwehren (B1), den erfolgreichen Abschluss eines B3-Lehrgangs (Gruppenführer der Berufsfeuerwehren), die Qualifikation „Rettungsassistentin“ oder „Rettungsassistent“ und die Teilnahme an einem mehrwöchigen Leitstellenlehrgang. Bei größeren Schadenslagen werden Verstärkungskräfte des schichtfreien Personals zur Unterstützung in der Kreisleitstelle alarmiert. Das Personal der Kreisleitstelle ist in seiner Funktion regelmäßig fortzubilden. Neben der gesetzlich vorgeschriebenen Fortbildungspflicht für das nichtärztliche Personal im Rettungsdienst von jährlich 30 Stunden ist dem Personal der Kreisleitstelle die Möglichkeit zu geben, weitere, seinen Aufgaben entsprechend notwendige Fortbildungsveranstaltungen zu absolvieren. Ein jährlich abzuleistendes Praktikum im Rettungsdienst zum Erhalt der praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten schließt sich an.

2.8.4 Technische Ausstattung

Die technische Ausstattung der Kreisleitstelle Steinfurt wurde in den Jahren 2011 und 2012 vollständig erneuert und dem aktuellen Stand der Technik angepasst. Neben der Erneuerung der Medientechnik und der Leitstellenmöblierung erfolgten die Neuanschaffung der gesamten Kommunikationstechnik einschließlich des digitalen Funk- und Notrufabfragesystem sowie die Erneuerung des bisherigen Einsatzleitsystems sowohl im Hardware- als auch im Software-Bereich. Ein besonderes Augenmerk wurde dabei auf die Vernetzbarkeit der Kreisleitstelle Steinfurt mit den Leitstellen der benachbarten Kreise Borken und Coesfeld gelegt. Da auch die beiden weiteren Leitstellen fast zeitgleich eine Technikerneuerung erfuhren, griff man grenzübergreifend auf weitestgehend identische Systeme zurück.

Insgesamt stehen im 1. Obergeschoss des Leitstellengebäudes fünf Einsatzleitplätze zur Verfügung, die um einen abgesetzten Leitplatz im Erdgeschoss ergänzt werden.

Technische Ausstattungsmerkmale der Kreisleitstelle sind u.a.

- 10 Notrufleitungen für Feuerwehr und Rettungsdienst (Notruf 112)
- Softwaresystem NOAS® zur standardisierten Notrufabfrage (Frühjahr 2017)
- 4 Leitungen für die bundeseinheitliche KTW-Rufnummer 19 222
- 1 Leitung für die Disposition von RTH und ITH (05971-3402)
- 6 Basisanschlüsse für die Telekommunikation über Amtsleitung (05971-9360)
- 4 Telefaxgeräte (2 x allgemein, 1 x Stabsraum, 1 x Gehörlosennotruf)
- ca. 400 Brandmeldeanlagen für automatische Brandmeldungen

Zudem werden Soft- und Hardware für die digitale Alarmierung und die beiden BOS-Gleichwellenfunkanlagen (Kanäle 468 und 497) im Gebäude der Kreisleitstelle vorgehalten. Die Stromversorgung der Kreisleitstelle wird auch bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung ohne Spannungsabfall durch eine unabhängige Stromversorgung (USV) und ein Notstromaggregat sichergestellt.

2.8.5 Vernetzung von Leitstellen

Derzeit besteht nur noch eine Vernetzung mit der Leitstelle des Landkreises Emsland (Niedersachsen). Die bisherige Vernetzung mit der Regionalleitstelle Osnabrück ist wegen eines Hardware-Wechsels im Einsatzleitsystem der Regionalleitstelle Osnabrück nicht mehr möglich. Die vorgesehene Vernetzung mit den Leitstellen der Kreise Borken und Coesfeld konnte noch nicht umgesetzt werden, wird aber weiterhin angestrebt.

2.8.6 Zentraler Krankennachweis

Gem. § 8 Abs. 3 RettG NRW ist die Leitstelle verpflichtet, einen Nachweis über freie Behandlungskapazitäten zu führen. Der Kreis Steinfurt als Träger des Rettungsdienstes hat deshalb mit den Krankenhäusern im Kreisgebiet jeweils Vereinbarungen hinsichtlich Form, Inhalt und Verfahren der dafür notwendigen Meldungen getroffen. Eine Verpflichtung für die Krankenhäuser, dem Zentralen Krankennachweis bei den Kreisen und kreisfreien Städten die nach § 8 Abs. 3 RettG NRW erforderlichen Angaben zu machen, ergibt sich zudem aus § 11 Abs. 1 des Krankenhausgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KHG NRW).

Die Kreisleitstelle Steinfurt hat im Jahr 2016 in Zusammenarbeit mit allen durch den Rettungsdienst des Kreises Steinfurt angefahrenen Akutkrankenhäusern das System IG NRW als elektronischen, internetbasierten Krankennachweis eingeführt. Dies ermöglicht es, jederzeit aktuell und sekundengenau einen Überblick über die verfügbaren Behandlungskapazitäten und Fachabteilungen der Akutkrankenhäuser im Kreis Steinfurt sowie in den benachbarten NRW-Kreisen und der Stadt Münster zu erhalten. Zudem wird auf der Basis einer operationellen Vereinbarung mit dem Systembetreiber INEVA dessen in Niedersachsen eingeführtes Krankennachweis- und Dispositionssystem durch die Kreisleitstelle Steinfurt genutzt, um Patienten direkt in verfügbare Krankenhäuser der Region Osnabrück zu disponieren.

In diesem Zusammenhang haben die Akutkrankenhäuser im Kreis Steinfurt auf Vorschlag des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst die Funktionalität „Notfallkoordinator für den Rettungsdienst“ eingerichtet und mit einer Aufgabenzuordnung hinterlegt. Diese Funktionalität (eine bestimmte Ärztin oder ein bestimmter Arzt oder verantwortliche Mitarbeiterin oder verantwortlicher Mitarbeiter des Krankenhauses) dient über 24 Stunden an sieben Tagen pro Woche als zentrale krankenhauserinterne Ansprechstelle für die Kreisleitstelle bei allen für das Krankenhaus bestimmten Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten sowie – bei Erfordernis – für boden- und luftgebundene Rettungsmittel.

2.8.6 Digitalfunk

Die Infrastruktur für den digitalen Sprechfunk der BOS-Einrichtungen ist in Deutschland im Wesentlichen auf Bundesebene errichtet worden. Die Leitstellen im Sinne des § 28 BHKG NRW bzw. § 7 Abs. 1 RettG NRW übernehmen dabei im neuen Digitalfunknetz die Aufgaben einer taktisch-technischen Betriebsstelle.

Die Aufgabenverteilung innerhalb des BOS-Digitalfunknetzes ergibt sich aus dem „Betriebskonzept Digitalfunk BOS Nordrhein-Westfalen, Version 1.2“. Dieses Konzept beschreibt u.a. die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Kreisleitstelle Steinfurt im Bereich des BOS-Digitalfunks. Zurzeit liegt eine vorläufige Aussage des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW vor, wonach auf jeder Leitstelle für

die Sicherstellung des Digitalfunk-Betriebes mindestens vier Stellen des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes vorzuhalten sind.

Im Kreis Steinfurt wurde bereits im Jahr 2013 damit begonnen, den digitalen Sprechfunk im Rettungsdienst, im Feuerschutz sowie bei den im Kreisgebiet tätigen Hilfsorganisationen einzuführen. Nachdem der Digitalfunk im Sommer 2015 flächendeckend verfügbar war, erfolgte nach einer erfolgreich abgeschlossenen Probephase die vollständige Umstellung auf das neue Funksystem.

Die Leitstelle des Kreises Steinfurt ist derzeit über eine sog. Luftschnittstelle mit insgesamt sechs digitalen Sprechfunkgeräten und einem weiteren Datengerät an das digitale BOS-Funknetz angebunden. Die Anbindung der Kreisleitstelle an das BOS-Digitalfunknetz über den sog. Digitalfunkstecker befindet sich noch im Planungsstadium. Die Gesprächsgruppen zur Erreichbarkeit der Leitstelle für Fremdeinsatzkräfte sowie für die beiden Sprechgruppen „Feuerwehr“ und „Rettungsdienst“ sind in der Kreisleitstelle dauerhaft geschaltet. Weitere digitale Sprechgruppen werden bei Bedarf geschaltet. Zur kreisweiten Programmierung und Administration aller digitalen Sprechfunkgeräte wurde in der Kreisleitstelle eine Stelle für eine System-Administratorin oder einen System-Administrator eingerichtet.

Alle Fahrzeuge des Rettungsdienstes im Kreis Steinfurt sind für den Betrieb des digitalen Sprechfunks mit folgender technischen Ausstattung ausgerüstet:

- eine Anlage als festes Fahrzeuggerät,
- zwei Handfunksprechgeräte.

2.8.7 Kostenverteilung

Die Kosten für den Betrieb der Kreisleitstelle werden haushaltstechnisch auf die Produkte Bodengebundener Rettungsdienst, Luftrettung, Feuerschutz und Gefahrenabwehr umgelegt. Ein durch den Kreis Steinfurt in Auftrag gegebenes Gutachten ermittelte im März 2010, in welchem Verhältnis sich die Aufwendungen für den Betrieb der Kreisleitstelle auf die vorgenannten Produkte verteilen. Auf der Grundlage der so ermittelten Anteile wurde mit den Verbänden der Krankenkassen als Kostenträger im Mai 2010 die nachfolgende Kostenverteilung auf die einzelnen Produkte vereinbart:

Rettungsdienst	Feuerschutz, Gefahrenabwehr	Gesamt
65 %	35 %	100 %

2.9 Zusammenarbeit mit Krankenhäusern

2.9.1 Einleitung

Gem. § 10 Abs. 1 des Krankenhausgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KHG NRW) sind die Krankenhäuser zur Zusammenarbeit untereinander und mit den niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten, dem öffentlichen Gesundheitsdienst, dem Rettungsdienst, den für die Bewältigung von Großschadensereignissen zuständigen Behörden, den sonstigen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, den Selbsthilfeorganisationen und den Krankenkassen verpflichtet. Dem entspricht die Regelung des § 11 Abs. 1 Satz 1 RettG NRW, wonach die Träger des Rettungsdienstes zur Aufnahme von Notfallpatientinnen und Notfallpatienten mit den Krankenhäusern zusammen arbeiten. Außerdem legen die Träger des Rettungsdienstes im Einvernehmen mit den Krankenhäusern Notfallaufnahmebereiche fest (§ 11 Abs. 2 Satz 2 RettG NRW). Darüber hinaus wirken die Träger des Rettungsdienstes darauf hin, dass geeignete Krankenhäuser eine geregelte und qualifizierte berufliche Fortbildung des Rettungsdienstpersonals durchführen, Ärztinnen und Ärzte für die Notfallrettung zur Verfügung stellen und für Schadensereignisse mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker notwendige Maßnahmen vorsehen (§ 11 Abs. 2 RettG NRW).

Dem vorstehend skizzierten gesetzlichen Auftrag folgend hat der Kreis Steinfurt als Träger des Rettungsdienstes mit den sechs im Kreis Steinfurt ansässigen Allgemeinkrankenhäusern bzw. ihren Trägern vertragliche Vereinbarungen hinsichtlich der Aufnahme von Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten und hinsichtlich der Zurverfügungstellung von Notärztinnen oder Notärzten für den öffentlichen Rettungsdienst geschlossen.

2.9.2 Allgemeinkrankenhäuser im Kreis Steinfurt

Krankenhaus	Träger	Anschrift des Krankenhauses	Betten	Fachdisziplinen ¹
Maria-Josef-Hospital Greven	St. Franziskus-Stiftung Münster St. Mauritz-Freiheit 46 48145 Münster	Lindenstraße 29 48268 Greven		

¹ Angaben zu Bettenanzahl und Fachkliniken liegen noch nicht für alle Krankenhäuser vor, sie werden nachgepflegt, sobald sie vorliegen.

Klinikum Ibbenbüren <u>Betriebsstätten:</u> Bodelschwingh-Krankenhaus (Schulstraße 11) Elisabeth-Hospital (Große Str. 41)	Stiftung Mathias-Spital Rheine Frankenburgstr. 31 48431 Rheine	Große Straße 41 49477 Ibbenbüren		
HELIOS Klinik Lengerich	HELIOS Kliniken GmbH Friedrichstraße 136 10117 Berlin	Martin-Luther-Str. 49 49525 Lengerich	132 ¹	Innere Medizin (I 57 / S 57) Chirurgie (I 51 / S 51) Anästhesiologie und Intensivmedizin (I 8 / S 8) Augen (Belegb.) (I 3 / S 3) HNO (Belegb.) (I 7 / S 7)
Pius-Hospital Ochtrup	Stiftung Mathias-Spital Rheine Frankenburgstr. 31 48431 Rheine	Piusstraße 5 48607 Ochtrup		
Gesundheitszentrum Rheine <u>Betriebsstätten:</u> Mathias-Spital (Frankenburgstr. 31) Jakobi- Krankenhaus (Hörstkamp 12)	Stiftung Mathias-Spital Rheine Frankenburgstr. 31 48431 Rheine	Frankenburgstr. 31 48431 Rheine		
UKM Marienhospital Steinfurt	Universitätsklinikum Münster AöR Albert-Schweitzer-Campus 1 48149 Münster	Mauritiusstraße 5 48565 Steinfurt		

2.9.3 Sonderkrankenhäuser im Kreis Steinfurt

Krankenhaus	Träger	Anschrift des Krankenhauses	Betten	Fachdisziplinen
St. Antonius Krankenhaus Hörstel	Stiftung der Alexianerbrüder Alexianerweg 9 48163 Münster	Krankenhausstr. 17 48477 Hörstel	50	

¹ inkl. 14 konzessionierte Betten (Privatklinik)

LWL-Klinik Lengerich	LWL- PsychiatrieVerbund Westfalen Hörsterplatz 2 48147 Münster	Parkallee 10 49525 Lengerich		
Tagesklinik für Psychosomatik und Psychotherapie des UKM Marienhospital Steinfurt	Universitätsklinikum Münster AöR Albert-Schweitzer- Campus 1 48149 Münster	Marienstraße 45 48282 Emsdetten		

2.9.4 Notfallaufnahmebereiche

Der Kreis Steinfurt als Träger des Rettungsdienstes legt im Einvernehmen mit den Krankenhäusern die Notfallaufnahmebereiche in seinem Zuständigkeitsbereich fest (§ 11 Abs. 1 Satz 2 RettG NRW). Die Festlegung der Notfallaufnahmebereiche folgt der Notwendigkeit, die Anfahrtswege des Rettungsdienstes und damit das Zeitintervall bis zur klinischen (Erst-)Versorgung einer Notfallpatientin oder eines Notfallpatienten so kurz wie möglich zu halten und in den Fällen, in denen Versorgungsengpässe in der Fläche bestehen, die Patientenversorgung im räumlichen Zusammenhang sicherzustellen. Die Krankenhäuser sind gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 KHG NRW zur vorrangigen Behandlung von Notfallpatientinnen und Notfallpatienten verpflichtet. Sie sind in diesem Zusammenhang gehalten, ausreichende organisatorische Vorbereitungen für die jederzeitige Aufnahme von Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten zu treffen.

Der von der Kreisleitstelle gem. § 8 Abs. 3 RettG NRW in enger Kooperation mit den Krankenhäusern zu führende „Zentrale Krankenbettennachweis“ bildet diesbezüglich eine der organisatorischen Grundlagen. Ist ein Notfallbett in dem für den jeweiligen Notfallaufnahmebereich festgelegten Krankenhaus nicht verfügbar oder geeignet, so werden Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten in das in der Folge nächstgelegene geeignete Krankenhaus gebracht, wenn dort ein Notfallbett frei und der Transport medizinisch und/oder taktisch-operativ zumutbar ist. Bestehen dort ebenfalls keine Aufnahmemöglichkeiten oder ist der Transport dorthin nicht zumutbar, wird die Notfallpatientin oder der Notfallpatient zur klinischen Erstversorgung in das für den Notfallaufnahmebereich festgelegte Krankenhaus verbracht. Das Notfallaufnahme-Krankenhaus ist zur klinischen Erstversorgung auch dann verpflichtet, wenn keine freien Notfallbetten verfügbar sind. In jedem Fall muss die Notfallpatientin oder der Notfallpatient in diesem Krankenhaus so weit und so lange medizinisch versorgt werden, bis eine endgültige Versorgung in einem nach Art und Schwere der Erkrankung bzw. Verletzung geeigneten Krankenhaus sichergestellt ist. Die Verlegung der Patientin oder des Patienten in dieses „Folgekrankenhaus“ erfolgt auf Anforderung des Notfallaufnahme-Krankenhauses durch den Rettungsdienst. Die

Klärung der Verlegungsmöglichkeit in das Folgekrankenhaus erfolgt durch das Notfallaufnahmekrankenhaus.

Krankenhaus	Notfallaufnahmebereich
Maria-Josef-Hospital Greven	<ul style="list-style-type: none"> • Greven • Emsdetten östlich der Bahnlinie • Saerbeck • BAB 1 südlich der B475
Klinikum Ibbenbüren	<ul style="list-style-type: none"> • Ibbenbüren • Hörstel (außer Hörstel-Dreierwalde) • Hopsten • Mettingen • Recke • Westerkappeln (außer W.-Velp) • BAB 30 östlich AS Rheine-Kanalhafen
HELIOS Klinik Lengerich	<ul style="list-style-type: none"> • Lengerich • Ladbergen • Lienen • Lotte • Tecklenburg • Westerkappeln-Velp • BAB 1 nördlich der B 475
Pius-Hospital Ochtrup (ausschließlich internistische Notfälle)	<ul style="list-style-type: none"> • Ochtrup • Metelen • Wettringen westlich der B 70 • BAB 31
Gesundheitszentrum Rheine	<ul style="list-style-type: none"> • Rheine • Neuenkirchen • Hörstel-Dreierwalde • Wettringen östlich der B 70 • BAB 30 westlich AS Rheine-Kanalhafen <p>Dazu chirurgische und gynäkologische Notfälle aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ochtrup • Metelen • Wettringen westlich der B 70 • BAB 31

UKM Marienhospital Steinfurt	<ul style="list-style-type: none"> • Steinfurt • Altenberge • Horstmar • Laer • Nordwalde • Emsdetten westlich der Bahnlinie <p>Dazu chirurgische Notfälle aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ochtrup • Metelen • Wettingen westlich der B70 • BAB 31
------------------------------	--

Einige Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten werden, je nach Einsatzort und Erkrankungs-/Verletzungsmuster, direkt Krankenhäusern mit Notfallaufnahmebereichen außerhalb des Kreises Steinfurt zugeführt, sofern dort freie Notfallbetten-Kapazitäten verfügbar sind. Die Rettungsmittel aus dem Kreis Steinfurt fahren dann vornehmlich Notfallaufnahmekrankenhäuser in den kreisfreien Städten Münster und Osnabrück, im Kreis Borken (St. Antonius-Hospital Gronau, St. Marien-Krankenhaus Ahaus), im Kreis Coesfeld (St. Vincenz-Hospital Coesfeld), im Landkreis Emsland (Bonifatius Hospital Lingen, Elisabeth-Krankenhaus Thuine), im Landkreis Osnabrück (Niels-Stensen-Kliniken Bramsche, Franziskus-Hospital Harderberg) sowie grenzüberschreitend in den Niederlanden (Enschede) an.

2.9.5 Maximalversorger und Sonstige

Im Kreisgebiet Steinfurt existiert kein Krankenhaus der Maximalversorgung. Patientinnen oder Patienten mit entsprechend komplexen Verletzungsmustern (Polytraumata) werden nach medizinischer Erstversorgung am Einsatzort bzw. in einem primär versorgenden Krankenhaus im Kreisgebiet durch den Rettungsdienst vornehmlich in folgende Krankenhäuser der Maximalversorgung transportiert:

- Universitätsklinikum Münster (südlich des Kreisgebietes),
- Klinikum Osnabrück/Marienhospital Osnabrück (östlich des Kreisgebietes),
- Medisch Spectrum Twente Enschede (westlich des Kreisgebietes).

Patientinnen oder Patienten mit dem Erfordernis einer akuten Schlaganfallversorgung müssen sehr zeitkritisch einer entsprechend qualifizierten Versorgungseinheit zugewiesen werden. Im Kreis Steinfurt stehen mit dem Klinikum Ibbenbüren und der LWL-Klinik Lengerich (Standort der Stroke-Unit: HELIOS Klinik Lengerich) derzeit noch zwei Akutkrankenhäuser mit Stroke-Unit zur Verfügung, beide in relativer Kreisrandlage. Da Schlaganfallversorgung nach dem Grundsatz „Time is Brain“ erfolgen muss, wurde durch den ÄLRD des Kreises Steinfurt ein Zuweisungskonzept „Schlaganfallversorgung“ erarbeitet und mit den Hauptversorgern abgestimmt, das sich an der schnellstmöglichen Stroke-Unit-

Erreichbarkeit in Abhängigkeit zum Notfallort orientiert. Dies hat zur Folge, dass der Rettungsdienst des Kreises Steinfurt neben den Stroke-Units in Ibbenbüren und Lengerich regelmäßig auch mehrere Stroke-Units in Münster und Osnabrück anfährt.

2.10 Mitwirkung Dritter im Rettungsdienst des Kreises Steinfurt

2.10.1 Mitwirkung anerkannter Hilfsorganisationen

Gem. § 13 Abs. 1 RettG NRW kann der Träger des Rettungsdienstes die Durchführung des Rettungsdienstes unter bestimmten Voraussetzungen, die in § 13 Abs. 2 bis 5 RettG NRW geregelt sind, auf anerkannte Hilfsorganisationen und andere Leistungserbringer durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen.

Der Kreis Steinfurt macht von dieser Möglichkeit sowohl im Regelrettungsdienst als auch bezüglich des Rettungsdienstes bei Veranstaltungen Gebrauch.

2.10.1.1 Mitwirkung im Regelrettungsdienst

Im Kreis Steinfurt sind drei anerkannte Hilfsorganisationen über entsprechende öffentlich-rechtliche Verträge auf der Grundlage des § 13 RettG NRW in den Regelrettungsdienst eingebunden.

Mit dem **Deutschen Roten Kreuz (DRK) Kreisverband Tecklenburger Land e.V.** besteht eine vertragliche Vereinbarung zur Besetzung der an der Rettungswache Westerkappeln vorgehaltenen Rettungsmittel (ein 24/7-RTW, ein Tages-RTW und ein KTW).

Die **Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. (JUH)** besetzt – ebenfalls auf der Grundlage eines entsprechenden Vertrages – an der organisationseigenen und vom Träger des Rettungsdienstes angemieteten Rettungswache in Rheine einen Tages-RTW und einen Schwerlast-RTW (vgl. Ziffer 2.3.6.2).

Der **Malteser Hilfsdienst e.V. (MHD)** stellt die vertraglich vereinbarte Besetzung der an der organisationseigenen und durch den Kreis Steinfurt angemieteten Rettungswache in Greven stationierten Rettungsmittel (ein Tages-RTW, ein NEF und zwei KTW) sicher. Bezüglich des NEF erfolgt die Gestellung der NEF-Fahrerin oder des NEF-Fahrers im paritätischen Wechsel durch den MHD und die Freiwillige Feuerwehr Greven. Darüber hinaus besetzt der MHD einen an der Feuer- und Rettungswache Ibbenbüren vorgehaltenen KTW.

In allen Fällen gilt, dass der Kreis Steinfurt die vorgehaltenen Rettungsmittel einschließlich der darauf verlasteten Medizingeräte beschafft. Auch die Versorgung der Rettungswachen mit Medikamenten und medizinischem Verbrauchsmaterial wird zentral durch den Träger des Rettungsdienstes veranlasst.

In der Übersicht stellt sich die Einbindung der Hilfsorganisationen in den Regelrettungsdienst wie folgt dar:

Hilfsorganisation	Rettungswache	Rettungsmittel
Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Tecklenburger Land	Rettungswache Westerkappeln Gartenstraße 11/ Bullerteichstraße 12 49492 Westerkappeln	2 RTW 1 KTW
Johanniter-Unfall-Hilfe Regionalverband Münsterland/Soest	Rettungswache Rheine (JUH) Staelskottenweg 60-66 48431 Rheine	1 RTW
Malteser Hilfsdienst e.V. Bezirk Münsterland	Rettungswache Greven (MHD) Up'n Nien Esch 15 48268 Greven	1 RTW 1 NEF 2 KTW
	Feuer- und Rettungswache Ibbenbüren Niedersachsenring 90 49477 Ibbenbüren	1 KTW

2.10.1.2 Mitwirkung im Rettungsdienst bei Veranstaltungen

Unabhängig von der vorstehend beschriebenen Übertragung der Durchführung von rettungsdienstlichen Aufgaben im Regelrettungsdienst hat der Kreis Steinfurt als Träger des Rettungsdienstes den Hilfsorganisationen DRK, JUH und MHD auch die Durchführung rettungsdienstlicher Aufgaben bei Veranstaltungen durch Vereinbarung übertragen. Grundlage hierfür ist § 13 RettG NRW in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 24.11.2006 (III 8 – 0713,8 „Sanitätsdienst und Rettungsdienst bei Veranstaltungen“).

Mit dem standardisierten Gefahrenanalyseverfahren nach „Maurer“ ermittelt die örtlich zuständige Ordnungsbehörde, ob bei einer öffentlichen Veranstaltung ein „stationärer Sanitätsdienst“ erforderlich – und ausreichend – ist, oder aber zusätzliche Kräfte und Mittel für die Notfallrettung bzw. den Krankentransport am Veranstaltungsort vorzuhalten sind. In der Regel beauftragt der Veranstalter dann auf der Basis dieser geprüften Gefahrenanalyse einen von ihm gewählten Leistungserbringer mit der Gestellung der erforderlichen Leistungen. Soweit es sich bei diesem Leistungserbringer um eine der drei im Rettungsdienst des Kreises Steinfurt mitwirkenden Hilfsorganisationen handelt, können die am Veranstaltungsort vorgehaltenen Rettungsmittel von der Kreisleitstelle im Rahmen der „Nächstes-Fahrzeug-Strategie“ für Einsätze des Regelrettungsdienstes genutzt werden. Die

Kreisleitstelle führt dabei alle Einsätze, die sich unmittelbar aus der Veranstaltung oder in räumlicher Nähe zum Veranstaltungsort im Rahmen der „Nächstes-Fahrzeug-Strategie“ ergeben.

Für die Durchführung der rettungsdienstlichen Aufgaben nach der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt als Träger des Rettungsdienstes und dem jeweiligen Vertragspartner gelten neben den Inhalten des Rettungsgesetzes NRW das Notfallsanitätergesetz, der Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 24.11.2006 (III 8 – 0713.8 „Sanitätsdienst und Rettungsdienst bei Veranstaltungen“), die Leitlinien und Festlegungen des Kreises Steinfurt für den Rettungsdienst sowie alle weiteren einschlägigen Gesetze und Normen. Die eingesetzten Rettungsmittel müssen der DIN 1789 entsprechen und das eingesetzte Personal hat über die Mindestqualifikationen nach Vorgabe des RettG NRW zu verfügen.

Die derzeit geltenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit dem DRK (Kreisverband Tecklenburger Land und Kreisverband Steinfurt), mit der JUH (Regionalverband Münsterland/Soest) und dem MHD traten jeweils am 01.03.2016 in Kraft und gelten den Vorgaben des RettG NRW entsprechend jeweils bis zum 28.02.2021.

Für Einsätze des Regelrettungsdienstes, die von den Leistungserbringern auf der Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben des Rettungsdienstes bei Veranstaltungen erbracht werden, erhalten diese 90 % der Benutzungsgebühr, wie sie im jeweils geltenden Gebührentarif der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes festgesetzt ist.

2.10.2 Notfallrettung und Krankentransport durch Unternehmer

Private Unternehmen, die Aufgaben der Notfallrettung und/oder des Krankentransports wahrnehmen wollen, bedürfen dafür gem. § 17 RettG NRW der Genehmigung der Kreisordnungsbehörde.

Über eine solche Genehmigung verfügen im Kreis Steinfurt derzeit vier Unternehmen, die nachfolgend aufgeführt sind.

2.10.2.1 RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH

Die RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH ist im Besitz einer Genehmigung nach § 17 RettG NRW zur Durchführung von Krankentransporten und Notfallrettung im Rahmen der betrieblichen Ersten Hilfe. Voraussetzung für die Durchführung entsprechender Einsätze ist, dass diese ihren Ausgangsort im Betriebsbereich, d.h. auf dem Betriebsgelände der RAG Anthrazit GmbH in Ibbenbüren, haben. Hierzu setzt die

RAG Anthrazit GmbH rund um die Uhr einen betriebseigenen RTW mit betriebseigenem Personal (Heildiener) ein.

2.10.2.2 Josef Meibeck GmbH

Die Josef Meibeck GmbH mit Sitz in Greven verfügt über eine Genehmigung nach § 17 RettG NRW zur Durchführung von Krankentransporten mit mehreren betriebseigenen Krankentransportwagen (KTW) innerhalb des Kreises Steinfurt.

2.10.2.3 MedCareProfessional GmbH

Die Fa. MedCareProfessional GmbH mit Sitz in Hattingen besitzt seit dem 14.09.2015 eine Genehmigung nach § 17 RettG NRW zur Durchführung von Kranken- und Intensivtransporten mit mehreren Krankentransportwagen (KTW) und Intensivtransportwagen (ITW) im Rahmen von Flughafenanschlussfahrten ab dem Flughafen Münster/Osnabrück International Airport.

2.10.2.4 Arbeiter-Samariter-Bund, Regionalverband Münsterland e.V.

Der Arbeiter-Samariter-Bund, Regionalverband Münsterland e.V., mit Sitz in Münster führt im Gebiet des Kreises Steinfurt auf der Basis einer entsprechenden Genehmigung nach § 17 RettG NRW intensivmedizinische Krankentransporte mit einem ITW durch.

3. Abschnitt – Besondere Versorgungslagen

3.1 Massenanfall Verletzter/Erkrankter (ManV)

3.1.1 Einleitung

Gem. § 7 Abs. 4 RettG NRW bestellt der Träger des Rettungsdienstes für Schadensereignisse mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker Leitende Notärztinnen oder Notärzte und regelt deren Einsatz. Darüber hinaus hat der Träger des Rettungsdienstes ausreichende Vorbereitungen für den Einsatz zusätzlicher Rettungsmittel und des notwendigen Personals zu treffen.

Dem folgend hat der Kreis Steinfurt solche vorbereitenden Maßnahmen für den Massenanfall von Verletzten oder Kranken (ManV) getroffen. Bereits im März 2008 wurde die „Einsatzplanung ManV Kreis Steinfurt“ als Konzept der Gefahrenabwehr in Kraft gesetzt – sie wird derzeit in wesentlichen Teilen überarbeitet. Das organisationsübergreifende Zusammenwirken haupt- und ehrenamtlicher Kräfte ermöglicht die praktische Umsetzung der Einsatzplanung ManV. Das ManV-Konzept baut auf einer Stufenalarmierung auf; je nach Anzahl Verletzter/Erkrankter löst die Kreisleitstelle eine der drei ManV-Stufen aus. Zudem hält der Kreis Steinfurt folgende landesweit standardisierte rettungsdienstliche Leistungen vor:

- BHP-B 50 NRW Behandlungsplatz-Bereitschaft 50 NRW
- BTP-B 500 NRW Betreuungsplatz-Bereitschaft 500 NRW und
- PT-Z 10 NRW Patiententransport-Zug 10 NRW.

3.1.2 Ausstattung

Für die Bewältigung einer ManV-Lage werden neben den Einsatzmitteln des Regelrettungsdienstes vorgehalten:

- 2 Gerätewagen-Rettungsdienst (GW-Rett) an den Standorten Emsdetten und Hörstel (jeweils Freiwillige Feuerwehr)
- 1 Abrollbehälter „ManV NRW“ (AB ManV) am Standort Greven (Freiwillige Feuerwehr)
- 6 Gerätewagen Sanitätsdienst (GW-San) an den Standorten Ibbenbüren, Lengerich, Metelen, Nordwalde, Ochtrup und Recke (jeweils DRK)
- zusätzliche Fahrzeuge, Einsatzmittel und Material der Einsatzeinheiten DRK und MHD.

3.1.3 Funktionen

3.1.3.1 Leitende Notärztin oder Leitender Notarzt (LNA)

Für die Leitung des Einsatzabschnittes „Medizinische Rettung“ ist im Kreis Steinfurt seit 2002 neben der Funktion der Organisatorischen Leiterin oder des Organisatorischen Leiters Rettungsdienst (OrgL RettD, siehe unten) eine in der Notfallmedizin besonders erfahrene Ärztin oder ein in der Notfallmedizin besonders erfahrener Arzt als Leitende Notärztin oder Leitender Notarzt (LNA) bestimmt. Der LNA wird bei definierten Schadenslagen und Einsatzstichwörtern immer zusammen mit dem OrgL RettD durch die Kreisleitstelle alarmiert und zum Einsatz gebracht. Sie oder er berät die Einsatzleitung in medizinischen Fragen, leitet die medizinischen Maßnahmen an der Einsatzstelle und arbeitet eng mit der Kreisleitstelle und dem OrgL RettD zusammen. Die oder der LNA ist dem medizinischen Assistenzpersonal am Einsatzort in medizinischen Maßnahmen fachlich weisungsbefugt, den eingesetzten Notärztinnen oder Notärzten kann er in einsatztaktisch-organisatorischer Hinsicht Weisungen erteilen.

Im Kreis Steinfurt sind derzeit 27 Ärztinnen oder Ärzte als LNA bestellt, die in Teilen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Mathias-Spitals Rheine sind, sich in Teilen aber auch aus entsprechend qualifizierten, im Kreis Steinfurt wohnhaften Notärztinnen oder Notärzten des Notarzt pools Kreis Steinfurt rekrutieren. Das Mathias-Spital Rheine stellt die personelle Besetzung der LNA-Funktion von montags bis freitags (jeweils 8.00 bis 16.30 Uhr) gegen Kostenerstattung sicher. In der übrigen Zeit erfolgt die Alarmierung von sogenannten Regio-LNA, also LNA, die im räumlichen Zusammenhang mit der Schadensstelle wohnen, um so eine schnellstmögliche Verfügbarkeit des LNA an der Einsatzstelle zu gewährleisten. Der erstmeldende LNA erhält durch die Kreisleitstelle den Einsatzauftrag. Der Transport des LNA vom Wohnort zum Einsatzort erfolgt durch ein Einsatzfahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr des Wohnortes.

3.1.3.2 Organisatorische Leiterin oder Organisatorischer Leiter Rettungsdienst (OrgL RettD)

Für die Leitung des Einsatzabschnittes „Medizinische Rettung“ wird im Kreis Steinfurt seit 2002 neben der Funktion der Leitenden Notärztin oder des Leitenden Notarztes (LNA, siehe oben) eine Führungskraft der Feuerwehr mit rettungsdienstlicher Ausbildung als Organisatorische Leiterin oder Organisatorischer Leiter Rettungsdienst (OrgL RettD) eingesetzt. Der OrgL RettD wird bei definierten Schadenslagen und Einsatzstichwörtern immer zusammen mit dem LNA durch die Kreisleitstelle alarmiert und zum Einsatz gebracht. Er leitet den Einsatzabschnitt „Medizinische Rettung“ in organisatorisch-taktischer Hinsicht und arbeitet eng mit der Kreisleitstelle sowie dem LNA zusammen.

Im Kreis Steinfurt sind sechs feuerwehrtechnische Beamte als OrgL RettD bestellt. Die Bereitschaften der OrgL RettD sind im Jahresverlauf über einen Dienstplan fest geregelt. Ihnen steht als Selbstfahrer ständig ein besonders ausgerüstetes Einsatzfahrzeug zur Verfügung.

Das LNA/OrgL RettD-System im Kreis Steinfurt ist das ganze Jahr über rund um die Uhr verfügbar.

3.2 Gefahrenabwehrpläne

Sowohl im Kreis Steinfurt selbst als auch in den angrenzenden Gebieten befinden sich Betriebe, Anlagen und Einrichtungen, die auf der Basis ihres erhöhten Gefahrenpotentials für Mensch, Umwelt und Infrastruktur einer besonderen Betrachtung bedürfen.

Der Kreis Steinfurt sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden halten für mögliche besondere Gefahrenlagen (z.B. ABC-, Öl- oder Giftalarm) individuelle Gefahrenabwehrpläne vor. In diesen Plänen sind auf die jeweilige Gefahrenlage zugeschnittene Handlungs- und Verhaltensanweisungen festgelegt, die im Schadensfall zum Einsatz kommen.

Neben den Gefahrenabwehrplänen für den kreiseigenen Zuständigkeitsbereich liegen dem Kreis Steinfurt auch die entsprechenden Pläne der angrenzenden Kreise und kreisfreien Städte sowie anderer Behörden vor. Hinzu kommen noch die firmeneigenen Alarmpläne der im Einzugsgebiet des Kreises Steinfurt ansässigen Betriebe mit besonderem Gefahrenpotential (z.B. Chemische Industrie).